

**Hans-Wolfgang Waldeyer** Föderalismusreform

**Hans R. Friedrich** F & E-Statistik 2004 des Stifterverbandes

**Oliver Zirn** Drittmittelforschung

**Manfred Berger/Angelika Schwenk**

Zwischen Wunsch und Wirklichkeit: Was können unsere Studienanfänger?

für anwendungsbezogene Wissenschaft und Kunst

**FÖD**  
**ERAT**  
**i**  
**SMULS**  
**REFORM!**

**MENETEKEL FÜR DIE  
FACHHOCHSCHULEN!**

# Seminare des Hochschullehrerbundes *hlb*

## Jetzt anmelden: Fax 0228-354512!

- |                         |   |                          |
|-------------------------|---|--------------------------|
| 11. Mai 2006            | <b>W-Besoldung:</b> kompetent beraten,<br>verhandeln und entscheiden<br>Wissenschaftszentrum Bonn, 10.30 Uhr bis 17.00 Uhr  | <input type="checkbox"/> |
| 12. – 13. Mai 2006      | <b>Bewerbertraining Professur an der FH</b><br>Dortmund (Nähe Hauptbahnhof)<br>Freitag 15.30 Uhr bis Samstag 17.30 Uhr<br>Der Seminarbeitrag beträgt 550,- EUR,<br>eine Ermäßigung ist nicht möglich          | <input type="checkbox"/> |
| 20. Juni 2006           | <b>Drittmittelforschung:</b> Die erfolgreiche Planung,<br>Beantragung und Durchführung Drittmittel<br>geförderter Forschung<br>Wissenschaftszentrum Bonn, 10.30 Uhr bis 17.00 Uhr                             | <input type="checkbox"/> |
| 28. Juni 2006           | <b>W-Besoldung:</b> kompetent beraten,<br>verhandeln und entscheiden<br>Wissenschaftszentrum Bonn, 10.30 Uhr bis 17.00 Uhr  | <input type="checkbox"/> |
| 30. Juni – 1. Juli 2006 | <b>Bewerbertraining Professur an der FH</b><br>Siegburg (ICE-Strecke Frankfurt-Köln)<br>Freitag 15.30 Uhr bis Samstag 17.30 Uhr<br>Der Seminarbeitrag beträgt 550,- EUR,<br>eine Ermäßigung ist nicht möglich | <input type="checkbox"/> |

Der Seminarbeitrag beträgt für *hlb*-Mitglieder 250,-EUR, Nichtmitglieder zahlen 400,-EUR. Im Seminarbeitrag enthalten sind umfangreiche Seminarunterlagen, Getränke sowie ein Mittagessen. Ein Seminarprogramm erhalten Sie nach Anmeldung. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter: [www.hlb.de](http://www.hlb.de)

---

Hiermit melde ich mich zu den oben angegebenen (bitte ankreuzen !) *hlb*-Seminaren an:

Titel, Vorname, Name: \_\_\_\_\_

Institution/Hochschule: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ PLZ, Wohnort: \_\_\_\_\_

Rechnungsanschrift: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Ich bin  Mitglied im *hlb*  kein Mitglied im *hlb*  an einer Mitgliedschaft im *hlb* interessiert  
und zahle im Falle eines Beitritts zum *hlb*  
nur den ermäßigten Seminarbeitrag

(Datum, Unterschrift) \_\_\_\_\_



Es war das Hochschulrahmengesetz des Bundes, insbesondere die Fassung von 1985, das die Anerkennung der Fachhochschulen in der landesweiten Politik beförderte.

Dieses Gesetz legte eindeutig fest, dass es zwischen den verschiedenen Hochschularten wie Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschulen keine hierarchischen Unterschiede gibt. Das deutsche Hochschulwesen ist horizontal gegliedert, die einzelnen Hochschulen haben teils gemeinsame, teils spezifische Aufgaben.

Diese Klarstellung hat zu dem Erfolg der Fachhochschulen entscheidend beigetragen.

Nach der Föderalismusreform kann das Hochschulrahmengesetz in großen Teilen durch Landesrecht ersetzt werden. Hans-Wolfgang Waldeyer beschreibt in diesem Heft den Gesetzentwurf zur Föderalismusreform in Bezug auf das Hochschulrecht und das Beamtenrecht (s. S. 8 ff). Die Schlussfolgerungen, die er zieht, sind beängstigend:

- Die Länder können die Gleichwertigkeit der Fachhochschulen in Frage stellen und das horizontal differenzierte Hochschulsystem durch ein hierarchisch strukturiertes Hochschulsystem ersetzen.
- Sie können die Berufsvorbereitungsaufgabe nach Hochschularten differenzieren: Bachelor für die Fachhochschulen, Master für die Universitäten.
- Sie können von den bundesgesetzlich festgelegten Studienzielen, den Regelstudienzeiten, dem Prüfungsrecht sowie von der bundesgesetzlichen Regelung der Hochschulgrade abweichen.
- Sie können die rahmenrechtlichen Regelungen für Forschung und Entwicklung durch Landesrecht ersetzen.
- Sie können neue Personalkategorien (wie zum Beispiel hauptberufliche Lehrbeauftragte) schaffen.

Durch die Abschaffung des HRG ergeben sich erhebliche Gefahren für die Freizügigkeit der Lehrenden, der Studierenden und der Absolventen. Schon die Einführung der Bachelor- und Master-Studiengänge führt mit der Abschaffung der Diplomprüfungsrahmenordnungen zu einer Behinderung der Mobilität der Studierenden. Praktisch ist ein Wechsel von einer Hochschule zu einer anderen nur noch zwischen dem Bachelor-Abschluss und dem Master möglich, nicht mehr zwischen den Semestern in einem Studiengang. Das

European Credit Transfer System (ETCS) wird – soweit es überhaupt funktioniert hat – obsolet. Der „einheitliche europäische Hochschulraum“ wird insgesamt ad absurdum geführt. Durch die Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz für das Laufbahnrecht auf die Länder könnten sich Schwierigkeiten bei der Mobilität der Absolventen schon innerhalb Deutschlands ergeben.

Im Sinne eines höheren Wettbewerbs zwischen den Ländern und der Erwartung, dass sich das erfolgreichere System durchsetzen und Nachahmer finden wird, ist gegen die Differenzierungsmöglichkeiten der Länder durch die Föderalismusreform prinzipiell nichts zu sagen, wohl aber im einzelnen.

Die Fachhochschulen haben ihren Erfolg mit harter Arbeit errungen. Die Professoren der Fachhochschule haben sich in der anwendungsorientierten wissenschaftlichen Lehre und Forschung profiliert. Sie sind mit hohem Engagement den Empfehlungen des Wissenschaftsrates nachgekommen, der seinerseits die Anerkennung der Fachhochschulen vorangetrieben hat. Und was taten die Länder? Haben sie die Fachhochschulen unterstützt und gefördert? Ist den Ländern nicht mühselig die anwendungsorientierte Forschung als Aufgabe der Fachhochschulen abgetrotzt worden? Sind die Fachhochschulen etwa in die so genannten Hochschulpakete in Bayern oder Baden-Württemberg einbezogen worden? Haben die Fachhochschulen die Unterstützung der Länder erfahren, als die Exzellenzinitiative ausgerufen wurde?

Trotz des Erfolges der Fachhochschulen in der Lehre, in Forschung und Entwicklung sind die Länder der Entwicklung nur zögernd und oft mit großem zeitlichem Abstand gefolgt. Es ist fraglich, ob die Wissenschaftsminister der Länder jetzt unter dem Primat der knappen Kassen den Ausbau und die Weiterentwicklung der Fachhochschulen vorantreiben werden. Stattdessen wird ihnen durch die Föderalismusreform die Möglichkeit geboten, das Rad zurückzudrehen.

Die Föderalismusreform bringt für die Exzellenz des deutschen Hochschulwesens keinen Fortschritt. Wenn sie so, wie sie angedacht ist, beschlossen wird, wird die innovative Hochschulart der Fachhochschule der Beliebigkeit der Länderpolitiken preisgegeben.

*Ihre Dorit Loos*

L  
E  
K  
E  
T  
E  
N  
E  
M



- 03 Leitartikel  
Menetekel

### Föderalismusreform: Menetekel für die Fachhochschulen!

- 08 Der Gesetzentwurf zur  
Föderalismusreform  
*Hans-Wolfgang Waldeyer*
- 24 Ausgaben für F & E in Deutschland  
*Hans R. Friedrich*
- 30 Strukturelle Voraussetzungen für  
erfolgreiche Drittmittelforschung  
an Fachhochschulen  
*Oliver Zirn*
- 36 Zwischen Wunsch und Wirklichkeit:  
Was können unsere Studien-  
anfänger?  
*Manfred Berger und  
Angelika Schwenk*

### h/b-Aktuell

- 06 Was die Fachhochschulen in  
Rheinland-Pfalz erwartet
- 07 Hochschulfreiheitsgesetz



Foto: Fried Wienands

- 22 Zusammenarbeit in den  
Agrarwissenschaften
- 22 Wirtschaftsinformatik in  
Gießen-Friedberg und Frankfurt

### FH-Trends

- 22 Coaching-Ausbildung für Berater,  
Trainer, Personalentwickler und  
Führungskräfte
- 23 Zugang zum Höheren Dienst für  
Master-Studiengang Bauerhaltung
- 27 Frühwarnsystem gegen multi-  
resistente Keime entwickelt
- 27 Forschungsförderung durch  
EU in Kiel
- 27 FH Coburg entwickelt gemeinsam  
mit Siemens eine Lagerverwaltung  
mit vernetzten Sensoren



FH München

### Aus den Ländern

- 40 HH: 500 € Studiengebühren pro Semester ab 2007
- 41 RP: Land fördert E-Learning mit 2,2 Millionen Euro

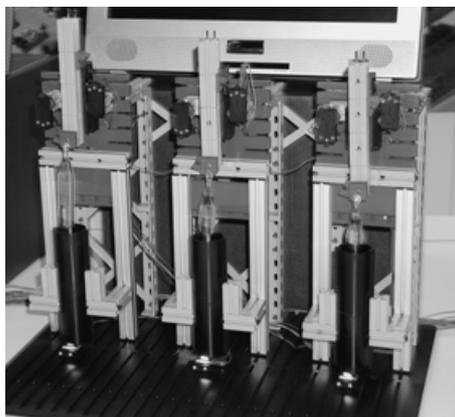
### Wissenswertes

- 26 Mitglieder-Rundschreiben
- 28 Lehrgebiet und Fach
- 28 Zweitwohnungssteuer
- 28 Ehegattenarbeitsverhältnis
- 29 Studienanfänger an Fachhochschulen zufrieden
- 29 Mehr Beratung an Fachhochschulen

- 23 Autoren gesucht
- 33 Impressum
- 43 Neues von Kollegen
- 44 Neuberufene

### Berichte

- 34 BMBF verstärkt Förderung der Fachhochschul-Forschung
- 34 Antragstellungen im Förderprogramm PRO INNO II lohnen sich wieder!
- 34 Ab 2007 Vollkostenfinanzierung für Forschungsprojekte durch den Bund
- 35 Senat der FH Kiel legt Vorschläge für ein neues Hochschulgesetz vor



FH Coburg

## Was die Fachhochschulen in Rheinland-Pfalz erwartet

Mit Schreiben vom 20. Januar 2006 hat der Vorsitzende des Hochschullehrerbundes *hlb*, Landesverband Rheinland-Pfalz, Prof. Dr. Klaus Zellner, die im Landtag vertretenen Parteien um Beantwortung von Fragen zur Zukunft der Fachhochschulen gebeten. Namhafte Vertreter der Parteien haben sich der Beantwortung der Fragen angenommen. Für die SPD, die CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN antworteten jeweils die Vorsitzenden der Landtagsfraktionen, für die SPD Joachim Mertes MdL, für die CDU deren Spitzenkandidat Christoph Böhr und Ise Thomas für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Für die F.D.P. antwortete der Wirtschaftsminister und stellvertretende Ministerpräsident Hans-Artur Bauckhage.

Die Fragen haben sich auf folgende Themenkomplexe konzentriert:

1. Finanzielle Ausstattung der Hochschulen und Hochschulautonomie
2. Möglichkeiten einer dauerhaft orientierten Stärkung der Transfer- und Forschungsfähigkeit
3. Studierfähigkeit
4. Attraktivität des Hochschullehrerberufs.

Die SPD weist in ihrer Antwort darauf hin, dass das Land seit 15 Jahren einen inhaltlichen und finanziellen Schwerpunkt im Wissenschaftssektor legt. Die Ausgaben in den Hochschulhaushalten sind von 1991 bis 2004 um rund 60% gestiegen, die bereinigten Gesamtausgaben um 31%. Dagegen plante die CDU einen Vermögenssicherungsfonds des Landes einzurichten, dessen Erträge für Investitionen in Hochschulen, wissenschaftliche Einrichtungen und für die Verbesserung der Infrastruktur für Forschung und innovative Unternehmungsgründungen genutzt werden sollten. Bündnis90/Die Grünen und die FDP wollten jeweils 300 Millionen zusätzlich für eine Verbesserung der Ausstattung der Hochschulen zur Verfügung stellen.

In einem durch mittelständische Industrie geprägten Land sieht der Hochschullehrerbund eine besondere Bedeutung der Fachhochschulen für Wissens- und Technologietransfer. Die Parteien teilen diese Auffassung. Daher bezeichnet es die SPD als eine der anstehenden Aufgaben der neuen Landesregierung, für die spezifische Aufgabenstellung der Fachhochschulen eine adäquate Struktur eines Mittelbaus auszubauen. Auch die CDU bemängelt, dass Mittelbau an Fachhochschulen im Grunde nicht vorhanden ist, was sich für die Fachhochschulen des Landes im Bundesvergleich als Standortnachteil herausstellen könnte. Sie betont, dass auch die Ersatzbeschaffung bei Geräten und Informationstechnik mit dem Stand der Technik mithalten muss.

Es ist eine alltägliche Erfahrung der Lehrenden an den Fachhochschulen, dass nicht alle Studienanfänger die notwendige Studierfähigkeit besitzen. Daher ist es immer wieder erforderlich, auf diesen Umstand auch in Form von Studien hinzuweisen, wie es in diesem Heft für die Mathematik-Kenntnisse geschehen ist. Die Antworten der Parteien legen den Schluss nahe, dass hier die vollständige Reichweite des Problems noch nicht gesehen wird. Die SPD bezweifelt sogar die mangelnde Studierfähigkeit der Studienanfänger und betont die Aufgabe der Hochschulen für einen erfolgreichen Abschluss der Studierenden. Für den Studienerfolg sind nach ihrer Auffassung die Rahmenbedingungen des Studiums ausschlaggebend. Um diese zu verbessern, soll ab 2007 eine studienplatzbezogene Hochschulfinanzierung eingeführt werden.

Professuren an Hochschulen sind nur dann attraktiv, wenn ihre Vergütung attraktiv ist. Die Politik muss offenbar immer wieder darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Professur an einer Fachhochschule keine Universitätslaufbahn ist, also nicht einen ungebrochenen Weg vom Studium über die Promotion und die Assistentenzeit

abbildet, sondern dass die Professoren an Fachhochschulen aus verantwortungsvollen Tätigkeiten außerhalb der Hochschulen abgeworben werden müssen. Vor diesem Hintergrund ist die Umsetzung der W-Besoldung in Rheinland-Pfalz als misslungen zu bezeichnen. Sie wird die Fachhochschulen vor eine fast unlösbare Aufgabe bei der Rekrutierung geeigneter Bewerberinnen und Bewerber stellen.

Zu diesem nüchternen Befund merkt die SPD an, dass Fachhochschulen, die auf Studierende so anziehend wirken wie die rheinland-pfälzischen, auch für Professoren in hohem Maße attraktiv sind. Deshalb wird die SPD darauf achten, dass dieser Prozess konsequent fortgesetzt wird. Durch die Landesregierung wird derzeit geprüft, inwieweit in Rheinland-Pfalz eine Übergangsregelung geschaffen werden kann, die es Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe C 2 erleichtert, auf Antrag in die W-Besoldung überführt werden zu können.

Die CDU erinnert in ihrer Antwort, dass sie das rheinland-pfälzische Besoldungsgesetz abgelehnt hat. Sie fordert eine Lösung, die sich an vorbildlichen Vertrauensschutzregelungen anderer Bundesländer orientiert.

Die Professorinnen und Professoren an den Fachhochschulen in Rheinland-Pfalz blicken gespannt darauf, wie die neue Landesregierung den Nachholbedarf im Hochschulbereich decken wird. Die Fachhochschulen haben für das Land eine besondere Bedeutung, die sich auch im Regierungsprogramm widerspiegeln muss. Dafür wird der Hochschullehrerbund Rheinland-Pfalz eintreten.

Eine synoptische Darstellung der Fragen und Antworten können die Leserinnen und Leser auf den Internetseiten [www.hlb-rp.de](http://www.hlb-rp.de) einsehen.

*Hubert Mücke*

# Hochschulfreiheitsgesetz

*Die Delegierten des h/bNRW bewerten in der unten abgedruckten „Düsseldorfer Resolution“ die Einführung der Dienstherrenfähigkeit verbunden mit einer Stärkung der Leitungsebene als untauglichen Versuch, der die gravierenden Mängel an den Fachhochschulen verdecken, nicht aber lösen kann.*

## Düsseldorf, den 31. März 2006.

Aus Anlass der Vorbereitung eines so genannten Hochschulfreiheitsgesetzes fordern die Delegierten des Hochschullehrerbundes *h/b*NRW die Landesregierung auf, die Unterfinanzierung der Hochschulen, den wachsenden Sanierungsbedarf der baulichen Substanz, die Überlast in der Lehre und mangelhafte Personalausstattung im Mitarbeiterbereich in Verbindung mit unzulänglicher Großgeräteausstattung zu beseitigen und die Vergütung der Professuren qualifikations- und aufgabengerecht auszugestalten.

Die vorgesehene Eigenständigkeit der Hochschulen wird es ihnen bei voraussehbar weiter sinkender Finanzierung allenfalls ermöglichen, zwischen der Reparatur undichter Fenster oder undichter Dächer zu entscheiden. Sie werden in Zukunft formal die Verantwortung für die Mängelverwaltung an den Hochschulen tragen, dafür, dass geeignete Bewerber auf Professuren nordrhein-westfälische Fachhochschulen meiden werden, dafür, dass sich mittelständische Unternehmen nach anderen wissenschaftlichen Partnern umsehen werden und dafür, dass sich die Studienbedingungen weiter verschlechtern werden.

Die Delegierten sehen daher die dringende Notwendigkeit,

1. die Professuren mit ausreichenden Personal- und Sachmitteln auszustatten und zusätzliche Budget- und Personalverantwortung zu übertragen,
2. den Prozess der Definition von Profilen und Zielen der einzelnen Hochschulen kompetent zu gestalten,
3. die Auswahl und Kontrolle der Leitungsebene zu professionalisieren,
4. die Professuren qualifikations- und aufgabengerecht zu vergüten und
5. eine adäquate Entwicklung der Fachhochschulen durch professionelle Beratung einzuleiten.

Sollten diese Fragen ungelöst bleiben, wird das Hochschulfreiheitsgesetz nach Auffassung der *h/b*-Delegierten bestenfalls folgenlos bleiben, schlechtestenfalls die Zufälligkeit von Entscheidungen und Entwicklungen weiter verstärken.

Zu 1. Als ausreichend für eine zukunftsorientierte innovative Lehre und Forschung ist ein Verhältnis von Professuren zu Mitarbeitern von 1:1 anzusehen. Professorinnen und Professoren müssen in die Lage versetzt werden, die anstehenden vielfältigen Aufgaben von Lehre, Forschung und Drittmittelwerbung sinnvoll zu gestalten und zu organisieren.

Zu 2. Eine starke und kompetente Hochschulleitung benötigt eine kompetente und starke Zuarbeit bei der Entwicklung strategischer Ziele und Profile. Die an den Fachhochschulen Lehrenden besitzen diese Kompetenz einerseits durch nachgewiesene wissenschaftliche Leistungen, andererseits durch berufliche Erfahrung in leitender Position. Der Hochschullehrerbund fordert daher die Stärkung des akademischen Senats als Kontrollorgan und zuständige Stelle für strategische Entscheidungen über Profil und Ziele der jeweiligen Hochschule. Bei Berufungen sollte der akademische Senat wieder eine herausgehobene Position bei der Entscheidung über strategische Fragen der Beschreibung von Lehrgebieten (Widmung) erhalten. Um die Professionalität der Arbeit des Senats zu gewährleisten, ist diesem ein eigenes Sekretariat zuzuweisen. Darüber hinaus ist die Voraussetzung zu schaffen, dass Mitglieder des Senats für ihre Arbeit von Lehraufgaben teilweise freigestellt werden. Ähnlich wie im Land Brandenburg könnte statt eines Hochschulrats für jede einzelne Hochschule ein Landeshochschulrat als Beratungsgremium eingeführt werden.

Zu 3. Hochschulen sind komplexe Organisationen mit vielfältigen Aufgaben und mehreren hundert Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Verantwortung und Aufgaben der Leitung einer Hochschule gehen über die eines mittelständischen Unternehmens weit hinaus. Der Auswahl der Mitglieder der Hochschulleitung wird nach Auffassung der Delegierten in Zukunft eine besondere Bedeutung zukommen. Das Auswahlverfahren sollte daher weniger auf Einhaltung rechtlicher Vorgaben ausgerichtet sein, sondern sich durch zuverlässige Standards der Personalauswahl auszeichnen.

Zu 4. Die W-Besoldung, deren Umsetzung in NRW völlig misslungen ist und insbesondere die Zukunft der Fachhochschulen weit mehr gefährdet als die vorhandene Rechtsform, bleibt durch das Hochschulfreiheitsgesetz unangetastet. Seit dem 1. Januar 2005 wurde durch Einführung der W-Besoldung die W2-Grundvergütung für Professuren im Vergleich zu den Bezügen nach C2 und C3 (jeweils Endstufe) auf ca. 81 v. H. bzw. 73 v. H. abgesenkt. Diese Absenkung ist nicht länger hinnehmbar. Die Delegierten fordern daher die Landesregierung auf, die Mittel für die W-Besoldung im Fachhochschulbereich um die vom Bundesgesetzgeber im Professorenbesoldungsreformgesetz eröffneten 10 Prozent anzuheben und Maßnahmen für einen attraktiven Wechsel von der C- in die W-Besoldung zu schaffen.

Zu 5. Beispiele aus der Wirtschaft zeigen, dass ein Paradigmawechsel in Organisationen professionelle Unterstützung durch kompetente Beratung braucht. Dafür sind ausreichend finanzielle und personelle Mittel zur Verfügung zu stellen, wenn ein Wandel überhaupt Aussicht auf Erfolg haben soll. Wer glaubt, dass etwa das ehemalige staatliche Unternehmen Bundespost per Gesetz in drei wettbewerbsfähige Unternehmen umgewandelt worden sei, verkennet, dass sich über lange Jahre hinweg viele Beratungsunternehmen mit dem Anpassungs- und Umwandlungsprozess der Post befasst haben.

# Der Gesetzentwurf zur Föderalismusreform



Hans-Wolfgang  
Waldeyer

Prof. Dr. jur.  
Hans-Wolfgang Waldeyer  
Gelmerheide 48  
48157 Münster  
waldeyer@muenster.de

## Gliederung

### I. Hochschulrecht

1. Verfassungsrechtliche Änderungen
  - a. Wegfall der Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes
  - b. Konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse
  - c. Abweichungsgesetzgebungskompetenz der Länder
2. Aufrechterhaltung der Regelungen der §§ 57a-57f HRG
3. Auswirkungen auf die übrigen Regelungen des HRG
  - a. Grundsatz der Andersartigkeit, aber Gleichwertigkeit der Hochschularten
  - b. Aufgaben der Hochschulen
  - c. Freiheit der Forschung und Lehre
  - d. Ziel des Studiums
  - e. Festlegung des berufsqualifizierenden Charakters von Studiengängen
  - f. Regelstudienzeit
  - g. Prüfungen, Leistungspunktsystem und Prüfungsordnungen
  - h. Hochschulgrade
  - i. Forschung
  - j. Zulassung zum Studium
  - k. Mitgliedschaft und Mitwirkung
    - l. Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal
    - m. Rechtsstellung der Hochschule
    - n. Staatliche Anerkennung von Hochschulen

### II. Beamtenrecht

1. Verfassungsrechtliche Änderungen
  - a. Neufassung von Art. 33 Abs. 5 GG
  - b. Einschränkung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes
2. Auswirkungen auf das Gesetzesrecht
  - a. Laufbahnen
  - b. Einstweiliger Ruhestand
  - c. Probezeit
  - d. Arbeitszeit
  - e. Abordnung und Versetzung

### III. Beamtenversorgungsrecht

1. Verfassungsrechtliche Änderungen
  - a. Neufassung von Art. 33 Abs. 5 GG
  - b. Einschränkung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes
2. Auswirkungen auf das Gesetzesrecht
  - a. Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge
  - b. Ruhegehaltsfähige Dienstzeiten

### IV. Besoldungsrecht

1. Verfassungsrechtliche Änderungen
  - a. Neufassung von Art. 33 Abs. 5 GG
  - b. Einschränkung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes
2. Auswirkungen auf das Gesetzesrecht
  - a. Bundesbesoldungsordnung W
  - b. Leistungsbezüge
  - c. Vergaberahmen
  - d. Forschungs- und Lehrzulage
  - e. Amtsbezeichnung

Dieser Beitrag ist meinem sehr verehrten Lehrer

Herrn Oberstudiendirektor a.D. Dr. phil. Franz Schuknecht in großer Dankbarkeit gewidmet.

- V. Weitere verfassungsrechtliche Änderungen
  1. Neufassung von Art. 91a GG
  2. Neufassung von Art. 91b GG
    - a. Hochschulbegriff des Grundgesetzes
    - b. Begriff „wissenschaftliche Forschung“
- VI. Gesamtwürdigung
  1. Unverzichtbarkeit des Hochschulrahmengesetzes
  2. Kritische Bewertung der Abweichungsgesetzgebungskompetenz der Länder
  3. Internationaler Vergleich
  4. Machtzuwachs der Kultusministerkonferenz
  5. Sinn der föderalen Verfassungssystematik
  6. Schlussbemerkungen

Die Bundestagsfraktionen der CDU/CSU und SPD haben am 7. März 2006 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Föderalismusreform) vorgelegt.<sup>1)</sup> Dieser Gesetzesentwurf wurde ebenfalls am 7. März 2006 von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, der Bayerischen Staatsregierung, dem Senat von Berlin und dem Senat der Freien Hansestadt Bremen dem Bundesrat mit dem Antrag zugeleitet, seine Einbringung in den Deutschen Bundestag zu beschließen.<sup>2)</sup> Am 10. März 2006 wurde der angeführte Gesetzesentwurf sowohl im Deutschen Bundestag als auch im Bundesrat erörtert.

Der Gesetzesentwurf will die bundesstaatliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland durch die Entflechtung von Zuständigkeiten und die damit ein-

hergehende Stärkung der Eigenständigkeit von Bund und Ländern modernisieren und die öffentlichen Haushalte entlasten.<sup>3)</sup> Die Verbesserung der Reformfähigkeit des Staates durch die Ausweitung des Gestaltungsspielraums der jeweiligen Ebenen in Gesetzgebung und Verwaltung soll die Voraussetzungen für einen effizienteren Einsatz öffentlicher Mittel, eine dynamischere gesamtwirtschaftliche Entwicklung und die Konsolidierung der Staatsfinanzen schaffen.<sup>4)</sup> Der angeführte Gesetzesentwurf sieht insgesamt 40 Änderungen des Grundgesetzes vor und stellt die umfassendste Verfassungsreform der Nachkriegsgeschichte dar. Im Rahmen dieses Beitrags können nur die im Entwurf enthaltenen Grundgesetzänderungen dargestellt und kritisch gewürdigt werden, die Auswirkungen auf das Hochschulwesen haben.

## I. Hochschulrecht

### 1. Verfassungsrechtliche Änderungen

- a. Wegfall der Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes gemäß Art. 75 GG wird aufgehoben.<sup>5)</sup> Damit entfällt auch die Kompetenz des Bundes gemäß Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a GG, die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens zu regeln. Zur Begründung wird im Gesetzesentwurf lediglich angegeben, die Kategorie der Rahmengesetzgebung mit der Notwendigkeit von zwei nacheinander geschalteten Gesetzgebungsverfahren auf der Ebene des Bundes und in den Ländern habe sich insbesondere bei der Umsetzung europä-

ischen Rechts als ineffektiv erwiesen und sich auch im übrigen nicht bewährt.<sup>6)</sup>

In den Übergangsregelungen der Art. 125a Abs. 1 Satz 1, 125b Abs. 1 Satz 1 GG-Entwurf wird bestimmt, dass das Hochschulrahmengesetz vorläufig fortgilt. Die Regelungen des Hochschulrahmengesetzes, die wegen der Aufhebung des Art. 75 GG zukünftig nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnten, können aber gemäß Art. 125a Abs. 1 Satz 2 GG-Entwurf ohne Einhaltung einer Frist und ohne Ermächtigung durch den Bundesgesetzgeber durch Landesrecht ersetzt werden.<sup>7)</sup> Art. 125b Abs. 1 GG-Entwurf sieht für die Gegenstände der zukünftigen konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse eine Ausnahme vor: Hochschulrahmenrechtliche Regelungen in diesen Bereichen können von den Ländern nicht nach Art. 125a Abs. 1 Satz 2 GG-Entwurf ersetzt werden, obwohl auch sie wegen des Wegfalls des Art. 75 GG nicht mehr auf dieser Basis als Bundesrecht erlassen werden könnten. Diese Regelungen werden vielmehr der neuen konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz zugerechnet. Die Befugnis der Länder zur Abweichungsgesetzgebung gilt hier jedoch nicht sofort mit Inkrafttreten der Grundgesetzänderung. Diese entsteht nach Art. 125b Abs. 1 Satz 3 GG-Ent-

1) BT-Drs. 16/813

2) BR-Drs. 178/06

3) BT-Drs. 16/813, S. 1 f

4) BT-Drs. 16/813, S. 2

5) BT-Drs. 16/813, S. 7

6) BT-Drs. 16/813, S. 18

7) BT-Drs. 16/813, S. 51

wurf erst, wenn der Bund tatsächlich von seiner neuen konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz Gebrauch macht bzw., wenn er dies unterlässt, ab dem 1. August 2008.

b. Konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse

Gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 33 GG – Entwurf hat der Bund zukünftig eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zur Regelung der Hochschulzulassung und der Hochschulabschlüsse.<sup>8)</sup> Insofern gilt gemäß Art. 72 Abs. 2 GG – Entwurf die Erforderlichkeitsklausel des jetzigen Art. 72 Abs. 2 GG nicht,<sup>9)</sup> weil Bund und Länder in Bezug auf die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse übereinstimmend von der Erforderlichkeit bundesgesetzlicher Regelungen ausgehen.<sup>10)</sup> Die Überführung dieser beiden Regelungsbereiche in die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes hat zur Folge, dass der Bund insofern detaillierte und unmittelbar geltende Regelungen treffen kann, während er bisher gemäß Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a GG nur allgemeine Grundsätze regeln konnte.<sup>11)</sup>

Die Kompetenz für die Hochschulzulassung gibt dem Bund die Möglichkeit, insbesondere bei bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen Vorgaben für die Ermittlung und vollständige Ausschöpfung der vorhandenen Ausbildungskapazitäten der Hochschulen sowie für die Vergabe der Studienplätze und Auswahlverfahren einheitlich zu regeln. Damit kann der Bund sicherstellen, dass entsprechend den verfassungsrechtlichen Anforderungen die Einheitlichkeit eines transparenten und fairen Vergabeverfahrens gewährleistet wird.<sup>12)</sup>

Die Regelung von Studiengebühren ist davon nicht erfasst. Nicht erfasst werden von dieser Kompetenz auch Regelungen bezüglich des Hochschulzuges, die aufgrund ihres engen Bezugs

zum Schulwesen zur Zuständigkeit der Länder gehören.<sup>13)</sup>

Die Kompetenz für die Hochschulabschlüsse gibt dem Bund die Möglichkeit, im Interesse der Gleichwertigkeit einander entsprechender Studienleistungen und -abschlüsse die Abschlussniveaus und die Regelstudienzeiten zu regeln. Der Bund kann damit einen Beitrag zur Verwirklichung des einheitlichen europäischen Hochschulraums und zur internationalen Akzeptanz deutscher Hochschulabschlüsse leisten.<sup>14)</sup>

Ein Bundesgesetz, das auf der Grundlage von Art. 74 Abs. 1 Nr. 33 GG-Entwurf die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse regelt, tritt gemäß Art. 72 Abs. 3 Satz 2 GG-Entwurf frühestens sechs Monate nach seiner Verkündung in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates anderes bestimmt ist. Durch diese Regelung sollen den Ländern Gelegenheit gegeben werden, durch gesetzgeberische Entscheidungen festzulegen, ob und in welchem Umfang sie von Bundesrecht abweichendes Landesrecht beibehalten oder erlassen wollen. Durch die 6-Monats-Frist sollen außerdem kurzfristig wechselnde Rechtsbefehle an den Bürger vermieden werden.<sup>15)</sup> Für Eilfälle, die sich zum Beispiel auf Grund europarechtlicher Umsetzungsfristen ergeben können, besteht die Möglichkeit eines früheren Inkrafttretens, wenn eine 2/3-Mehrheit im Bundesrat dem zustimmt.<sup>16)</sup>

c. Abweichungsgesetzgebungskompetenz der Länder

Hat der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit zur Regelung der Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse Gebrauch gemacht, können die Länder gemäß Art. 72 Abs. 3 Satz 1 GG-Entwurf vom Bundesrecht abweichende Regelungen treffen. Der Plural „Länder“ in Art. 72 Abs. 3 Satz 1 GG-Entwurf

bedeutet nicht, dass die Länder von ihrer Abweichungsgesetzgebungskompetenz nur gemeinschaftlich Gebrauch machen können. Vielmehr wird in der Begründung des Gesetzesentwurfes<sup>17)</sup> ausdrücklich klargestellt, daß die Abweichungsmöglichkeit der verantwortlichen politischen Entscheidung „des jeweiligen Landesgesetzgebers“ unterliegt. Dieser ist bei seiner Abweichungsgesetzgebung an verfassungs-, völker- und europarechtliche Vorgaben in gleicher Weise gebunden wie der Bund.<sup>18)</sup>

Auf den Gebieten der Hochschulzulassung und der Hochschulabschlüsse geht gemäß Art. 72 Abs. 3 Satz 3 GG-Entwurf im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht das jeweils spätere Gesetz vor. Durch die Formulierung „geht ... vor“ wird klargestellt, dass ein vom Bundesrecht abweichendes Landesgesetz das Bundesrecht für das Gebiet des betreffenden Landes nicht außer Kraft setzt, sondern lediglich Anwendungsvorrang hat.<sup>19)</sup> Das bedeutet, dass zum Beispiel bei der Aufhebung des abweichenden Landesrechts automatisch wieder das Bundesrecht gilt.<sup>20)</sup> Novelliert der Bund sein Recht, zum Beispiel um neue Vorgaben des EU-Rechts bundesweit umzusetzen, geht das neue Bundesrecht – als das spätere Gesetz – dem Landesrecht vor.<sup>21)</sup> Hebt der Bund sein Gesetz auf, gilt wieder das bisherige Landesrecht.<sup>22)</sup>

8) BT-Drs. 16/813, S. 7

9) BT-Drs. 16/813, S. 34

10) BT-Drs. 18/813, S. 22

11) BT-Drs. 18/813, S. 26

12) BT-Drs. 18/813, S. 35

13) BT-Drs. 18/813, S. 35

14) BT-Drs. 18/813, S. 35

15) BT-Drs. 18/813, S. 28

16) BT-Drs. 18/813, S. 28

17) BT-Drs. 18/813, S. 26

18) BT-Drs. 18/813, S. 26

19) BT-Drs. 18/813, S. 28

20) BT-Drs. 18/813, S. 28

21) BT-Drs. 18/813, S. 28

22) BT-Drs. 18/813, S. 28

Die Länder ihrerseits können auch von novelliertem Bundesrecht erneut abweichen, müssen hierbei aber die Vorgaben des auch für die Länder verbindlichen EU-Rechts beachten.<sup>23)</sup> Das Landesrecht geht dann wiederum dem Bundesrecht vor.<sup>24)</sup> Dieses „Bäumchen wechsele dich Spiel“ kann sich als unendliche Geschichte fortsetzen.

Die geplante Regelung des Art. 72 Abs. 3 Satz 3 GG-Entwurf ist eine Ausnahme von dem Grundsatz des Art. 31 GG, nach dem Bundesrecht Landesrecht bricht.<sup>25)</sup> Sie passt den Grundsatz „lex posterior derogat legi priori“ dem von den Verfassern des Gesetzesentwurfes gewollten Anwendungsvorrang im Verhältnis zwischen Bundes- und Landesrecht an.<sup>26)</sup>

Die dargestellte Regelung des Art. 72 Abs. 3 GG-Entwurf wird durch die Übergangsbestimmungen des Art. 125b Abs. 1 GG-Entwurf ergänzt. Gemäß Art. 125b Abs. 1 Satz 1 GG-Entwurf gelten die augenblicklichen Regelungen des Hochschulrahmengesetzes, die sich auf die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse beziehen, auch nach Inkrafttreten der Föderalismusreform als Bundesrecht fort. Befugnisse und Verpflichtungen der Länder zur Gesetzgebung bleiben jedoch gemäß Art. 125b Abs. 1 Satz 2 GG-Entwurf insoweit bestehen. Auf den Gebieten des Rechts der Hochschulzulassung und der Hochschulabschlüsse können die Länder gemäß Art. 125 b Abs. 1 Satz 3 GG-Entwurf jedoch erst dann von dem Bundesrecht abweichende Regelungen treffen, wenn der Bund nach dem Inkrafttreten der Föderalismusreform von seiner neuen Gesetzgebungszuständigkeit gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 33 GG-Entwurf Gebrauch gemacht hat. Macht der Bund bis zum 31. Juli 2008 von dieser Gesetzgebungszuständigkeit keinen Gebrauch, können die Länder ab dem 1. August 2008 auf den Gebieten des Rechts der Hochschulzulassung und der Hochschulabschlüsse von den einschlägigen Vorschriften des Hochschulrahmengesetzes abweichende Regelungen treffen.<sup>27)</sup>

## 2. Aufrechterhaltung der Regelungen der §§ 57a-57f HRG

Die Regelungen der §§ 57a – 57f HRG, die gemäß § 72 Abs. 1 Satz 10 HRG unmittelbar gelten, werden durch die Föderalismusreform nicht berührt. Diese Paragraphen regeln den Abschluss von befristeten Arbeitsverträgen mit den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern der Hochschulen, den wissenschaftlichen, künstlerischen und studentischen Hilfskräften der Hochschulen sowie mit dem wissenschaftlichen Personal der außerhochschulischen Forschungseinrichtungen im Sinne des § 57d HRG.<sup>28)</sup> Daher beruhen diese Regelungen nach herrschender Meinung in Rechtsprechung<sup>29)</sup> und Schrifttum<sup>30)</sup> nicht auf der Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes gemäß Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a GG, sondern auf der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Regelung des Arbeitsrechts gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG. Für die Abgrenzung der Gesetzgebungskompetenz kommt es nicht auf den Standort der Vorschriften, sondern auf den Regelungsgegenstand an.<sup>31)</sup> Den Standpunkt der herrschenden Meinung haben sich die Verfasser des vorliegenden Gesetzesentwurfs zu eigen gemacht. In der Begründung des Gesetzesentwurfs wird ausgeführt, dass die auf der Gesetzgebungskompetenz aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG beruhenden arbeitsrechtlichen Regelungen §§ 57a – 57f HRG verbindliches Bundesrecht bleiben und den Ländern insoweit weder eine Abweichungsbefugnis noch eine Ersetzungsbefugnis zustehe.<sup>32)</sup>

## 3. Auswirkungen auf die übrigen Regelungen des HRG

Hinsichtlich aller übrigen Regelungen des Hochschulrahmengesetzes steht dem Landesgesetzgeber eine Ersetzungsbefugnis bzw. eine Abweichungsbefugnis zu.

- a. Grundsatz der Andersartigkeit, aber Gleichwertigkeit der Hochschularten

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 14. November 1985<sup>33)</sup> wurde das Modell eines horizontal differenzierten Hochschulsystems, in dem jeder Hochschulart eine besondere Aufgabenstellung zugewiesen und dadurch eine unterschiedliche Profilbildung der Hochschularten gefördert wird, im HRG verankert.<sup>34)</sup> Zugleich erfolgte durch dieses Gesetz aber auch eine Verankerung des Grundsatzes der Gleichwertigkeit der Hochschularten.<sup>35)</sup> Dieser Grundsatz der Andersartigkeit, aber Gleichwertigkeit der Hochschularten kann gemäß Art. 125a Abs. 1 Satz 2 GG-Entwurf durch den Landesgesetzgeber außer Kraft gesetzt und durch den Grundsatz der Gleichartigkeit von Universität und

23) BT-Drs. 18/813, S. 28

24) BT-Drs. 18/813, S. 28

25) BT-Drs. 18/813, S. 28

26) BT-Drs. 18/813, S. 28

27) Art. 125b Abs. 1 Satz 3 GG-Entwurf

28) Vgl. hierzu Waldeyer, in: Hailbronner/Geis, HRG, Stand: Dezember 2005; Reich, HRG, 9. Auflage, 2005; Däubler, in: Kittner/Däubler/Zwanziger, Kündigungsschutzrecht, 6. Auflage, 2004; Lipke, in: Gemeinschaftskommentar zum Kündigungsschutzgesetz und zu sonstigen kündigungsrechtlichen Vorschriften, 7. Auflage, 2004; Müller-Glöge, in: Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 6. Auflage, 2006

29) BVerfGE 94, 268ff, 284; BAG, AP Nr. 1 zu § 57a HRG; BAG, AP Nr. 4 zu § 57c HRG

30) Waldeyer (o.Fn. 28), § 57a Rdnr. 80; Däubler (o. Fn. 28), § 57a HRG n. F. Rdnr. 4; Lipke (o. Fn. 28), 57a HRG Rdnr. 17; Müller-Glöge (o. Fn. 28), Vorbemerkung zu §§ 57a – 57f HRG; Walter, in: Hailbronner/Geis, HRG, Stand: Dezember 2005, § 1 Rdnr. 2; Buchner, RdA 1985, 278; Dallinger, NZA 1985, 649; Preis/Hausch, NJW 2002, 927; Preis, NJW 2004, 2783; Dieterich/Preis, NZA 2004, 1241ff; einschränkend Löwisch, NZA 2004, 1065-1071

31) BVerfGE 68, 319ff, 327f; 77, 308ff, 329; Waldeyer (o. Fn. 28), § 57a HRG Rdnr. 80

32) BT-Drs. 16/813, S. 52

33) BGBl. I S. 2090

34) Waldeyer, Das Recht der Fachhochschulen, Heidelberg 2000, Rdnr. 2

35) Beschlussempfehlung und Bericht des BT-Ausschusses für Bildung und Wissenschaft, BT-Drs. 10/3751, S. 17, 27

Fachhochschule ersetzt werden. Angesichts der privilegierten Rahmenbedingungen der Universitäten führte dies zu einem erheblichen Wettbewerbsnachteil der Fachhochschulen.<sup>36)</sup>

Das Modell eines horizontal differenzierten Hochschulsystems kann durch den Landesgesetzgeber aber auch gemäß Art. 125a Abs. 1 Satz 2 GG-Entwurf durch das Modell eines hierarchisch strukturierten Hochschulsystems ersetzt werden. Dies würde zu einer erheblichen Herabstufung der Fachhochschulen führen.

#### b. Aufgaben der Hochschulen

In § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 HRG werden den Hochschulen lediglich die Pflege und die Entwicklung der Wissenschaften und der Künste sowie die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses „entsprechend ihrer Aufgabenstellung“ zugewiesen. Sämtliche anderen Aufgaben werden den Hochschulen in § 2 HRG gemeinschaftlich zugewiesen. Wichtigste gemeinschaftliche Aufgabe aller Hochschularten ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 HRG die Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Daher greift insoweit die Differenzierungsbefugnis des Landesgesetzgebers gemäß § 2 Abs. 9 Satz 1 HRG zur Zeit nicht ein. Gemäß § 125a Abs. 1 Satz 2 GG-Entwurf kann dagegen der Landesgesetzgeber nach Inkrafttreten der Föderalismusreform die Berufsvorbereitungsaufgabe nach Hochschularten differenziert regeln. Hierdurch wird die Gefahr begründet, dass der auch in § 2 Abs. 1 Satz 2 HRG verankerte Wissenschaftsbezug der Fachhochschulen<sup>37)</sup> verwässert wird.

#### c. Freiheit der Forschung und Lehre

Zur Zeit ist die Freiheit der Forschung und Lehre für alle Hochschularten und damit auch für die Fachhochschulen in

§ 4 Abs. 2 und 3 HRG rahmenrechtlich gewährleistet.<sup>38)</sup> Zukünftig können diese Freiheitsrechte gemäß Art. 125a Abs. 1 Satz 2 GG-Entwurf durch den Landesgesetzgeber eingeschränkt werden, soweit sie nicht durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG verfassungsrechtlich gewährleistet sind. Ob Art. 5 Abs. 3 GG auch für die Fachhochschulen und ihre Professoren gilt, ist streitig.<sup>39)</sup> Namhafte Gelehrte sind der Auffassung, dass für die Fachhochschulen und ihre Professoren die Wissenschaftsfreiheit nicht durch Art. 5 Abs. 3 GG gewährleistet sei.<sup>40)</sup> In einem Beschluss gemäß § 93 b BVerfGG hat die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts<sup>41)</sup> in Bezug auf die Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung festgestellt: „Jedenfalls kann der Fachhochschullehrer eine uneingeschränkte Weisungsfreiheit oder eine besondere Form der Teilhabe an der Wissenschaftsverwaltung nicht auf Art. 5 III GG gestützt verlangen, soweit es um Fragen der (anwendungsbezogenen) Lehre geht“. Ob diese Feststellung sich auch auf die Professoren der allgemeinen Fachhochschulen bezieht, ist streitig.<sup>42)</sup> Nach Auffassung von Dallinger<sup>43)</sup> erstreckt sich die angeführte Feststellung des Bundesverfassungsgerichts auch auf die Professoren der allgemeinen Fachhochschulen. Daher könne diesen nicht mehr empfohlen werden, eine auf die Verletzung von Art. 5 Abs. 3 GG gestützte Verfassungsbeschwerde einzulegen. Folgt man dieser Auffassung Dallingers können die Landesgesetzgeber nach Inkrafttreten der Föderalismusreform in Bezug auf die Professoren der Fachhochschulen die Freiheit der Forschung und Lehre einschränken oder sogar gänzlich ausschließen. Diese Gefahr besteht nicht nur theoretisch. In den vergangenen Jahren sind bei der Novellierung der Hochschulgesetze in einigen Ländern die Freiheitsrechte der Professoren bereits eingeschränkt worden.<sup>44)</sup> Diese Tendenz könnte sich nach dem Inkrafttreten der Föderalismusreform verstärken.

#### d. Ziel des Studiums

Gemäß § 7 HRG sollen Lehre und Studium den Studenten auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihm die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass er zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt wird. Diese Regelung ist für den Status der Fachhochschulen von grundlegender Bedeutung. In ihr wird ein für alle Hochschularten einheitliches Ausbildungsziel festgelegt<sup>45)</sup> und außerdem der Wissenschaftsbezug der Fachhochschulen verankert.<sup>46)</sup>

Es stellt sich die Frage, ob der Bund auch nach dem Inkrafttreten der Föderalismusreform auf Grund seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz

36) Waldeyer (o.Fn. 34), Rdnr. 209

37) Vgl. hierzu Waldeyer (o. Fn. 34), Rdnr. 6

38) Vgl. Waldeyer (o. Fn. 34), Rdnr. 210, 216; Lüthje, in: Denninger, HRG, München 1984, § 3 Rdnr. 27; Thieme, WissR 1980, 18; Bauer, Wissenschaftsfreiheit in Lehre und Studium, 1980, S. 58; Bücking, in: Bücking/Dittmann/Tesmer/Woortmann/Zedler, Zur Zukunft der Berufsbildung, 1994, S. 56f

39) Vgl. Waldeyer (o. Fn. 34), Rdnr. 211-213; 218-219

40) Scholz, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 5 Abs. 3 Rdnr. 104ff; Pernice, in: Dreier, GG, 1996, Art. 5 Abs. 3 Rdnr. 26; Kempfen, in: Hochschulrecht – Ein Handbuch für die Praxis, Heidelberg 2004, S. 6, 22, 30

41) NVwZ 1987, 675

42) Vgl. Waldeyer (o. Fn. 34), Rdnr. 212; Dallinger, DNH 3/1996, S. 19ff, 22

43) DNH 3/1996, S. 22

44) Vgl. Waldeyer, in: Festschrift für Gerhard Otte, München 2005, S. 427-442; derselbe, DNH 2-3/2005, S. 40-48

45) BVerfGE 55, 271; Waldeyer (o. Fn. 34), Rdnr. 7; Bode, in: Dallinger, HRG, Tübingen 1978, § 7 Rdnr. 1; Lüthje (o. Fn. 38) § 2 Rdnr. 48; Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen in den 90er Jahren, Köln 1991, S. 12f; Gieseke, WissR 1989, 234

46) Waldeyer (o.Fn 34), Rdnr. 7

zur Regelung der Hochschulzulassung und der Hochschulabschlüsse gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 33 GG-Entwurf das Ziel des Studiums regeln kann. Insoweit wird in der Begründung des Gesetzesentwurfs<sup>47)</sup> ausgeführt, dass die Kompetenz für die Hochschulabschlüsse dem Bund die Möglichkeit gebe, im Interesse der Gleichwertigkeit einander entsprechender Studienleistungen und -abschlüsse die „Abschlussniveaus“ der Studiengänge zu regeln. Bei der Präzisierung des Begriffs „Abschlussniveau“ ist zu beachten, dass Hochschulprüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, der Feststellung dienen, ob der Student bei Beurteilung seiner individuellen Leistung das Ziel des Studiums erreicht hat.<sup>48)</sup> Daher wird das Abschlussniveau der Studiengänge maßgeblich durch das Ziel des Studiums geprägt. Als Ergebnis ist somit festzuhalten, dass der Bund auf Grund seiner konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis zur Regelung der Hochschulabschlüsse das Ziel des Studiums festlegen kann. Nach Maßgabe des Art. 72 Abs. 3 GG-Entwurf kann der Landesgesetzgeber aber von dem bundesgesetzlich festgelegten Studienziel abweichen.

e. Festlegung des berufsqualifizierenden Charakters von Studiengängen

Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 HRG führen Studiengänge in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. In §§ 18 Abs. 1 Satz 1 und Satz 4, 19 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 HRG hat der Bundesgesetzgeber festgelegt, dass die Diplom-, Magister-, Bachelor- und Masterstudiengänge zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führen. Das „Abschlussniveau“<sup>49)</sup> eines Studienganges wird auch dadurch bestimmt, ob er berufsqualifizierenden Charakter hat. Daher umfasst die Gesetzgebungskompetenz des Bundes gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 33 GG-Entwurf auch die Regelung der Frage, ob ein Studiengang berufsqualifizierenden Charakter hat. Nach Maßgabe des Art. 72 Abs. 3 GG-Entwurf kann der Landesgesetzgeber von dieser bundesgesetzlichen Festlegung abweichen.

f. Regelstudienzeit

Die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Regelung der Hochschulabschlüsse gibt dem Bund auch die Möglichkeit, die Regelstudienzeiten zu regeln. Dies wird in der Begründung des Gesetzesentwurfes<sup>50)</sup> ausdrücklich festgestellt. Der Bund kann durch die Regelung der Regelstudienzeiten einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung eines einheitlichen europäischen Hochschulraums und zur internationalen Akzeptanz deutscher Hochschulabschlüsse leisten.<sup>51)</sup> Die Regelungsbefugnis des Bundes in Bezug auf die Regelstudienzeit umfasst die Bereiche, die zur Zeit in den §§ 10 Abs. 2, 11, 19 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 und 5 HRG geregelt sind. Nach Maßgabe des Art. 72 Abs. 3 GG-Entwurf kann der Landesgesetzgeber von den bundesgesetzlich festgelegten Regelstudienzeiten abweichen.

g. Prüfungen, Leistungspunktsystem und Prüfungsordnungen

Auf Grund seiner konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis zur Regelung der Hochschulabschlüsse kann der Bundesgesetzgeber auch die Abschlussprüfungen regeln. Diese Befugnis umfasst die Bereiche, die zur Zeit in den §§ 15 Abs. 1 Sätze 1 und 3, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4, 16, 17 HRG geregelt sind. Insoweit ist zu beachten, daß der Bund auf Grund seiner Rahmengesetzgebungskompetenz gemäß Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a HRG bisher nur allgemeine Grundsätze regeln konnte, während er auf Grund seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 33 GG-Entwurf zukünftig in Bezug auf die Hochschulabschlüsse und damit auch auf die Abschlussprüfungen in Einzelheiten gehende und unmittelbar geltende Regelungen treffen kann. Diese können

sich auch auf den Zweck und die Anforderungen der Abschlussprüfung sowie den zeitlichen Gesamtumfang der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlichen Lehrveranstaltungen erstrecken. Die Regelung der Hochschulabschlüsse umfasst nämlich nach der Begründung des Regierungsentwurfes<sup>52)</sup> auch die Regelung des Abschlussniveaus. Nach Maßgabe des Art. 72 Abs. 3 GG-Entwurf kann der Landesgesetzgeber von dem bundesgesetzlichen Prüfungsrecht abweichen.

h. Hochschulgrade

Die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zur Regelung der Hochschulabschlüsse umfasst auch die Regelung der Hochschulgrade, die auf Grund des berufsqualifizierenden Abschlusses eines Studiums erworben werden können. Es stellt sich die Frage, ob zu den „Hochschulabschlüssen“ im Sinne des Art. 74 Abs. 1 Nr. 33 GG-Entwurf auch die Regelung des Doktorgrades gehört, der bei Abschluss des Promotionsstudiums verliehen und dessen Verleihung zur Zeit gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 HRG durch das Landesrecht geregelt wird. Bei der Beantwortung dieser Frage ist zu beachten, dass die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Regelung der Hochschulabschlüsse diesem die Möglichkeit geben soll, einen Beitrag zur Verwirklichung des einheitlichen europäischen Hochschulraums und zur internationalen Akzeptanz deutscher Hochschulabschlüsse zu leisten.<sup>53)</sup> In diesem Zusammenhang ist ebenfalls zu beachten, dass die Hochschulminister von 33 europäischen Ländern am 19. September 2003 auf der Bologna-folgekonferenz in Berlin die Absicht

47) BT-Drs. 16/813, S. 35

48) Vgl. § 15 Abs. 2 Satz 1 HRG a. F., Art. 80 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG, §§ 59 Abs. 1 HmbHG, 23 Abs. 1 HeHG, 25 Abs. 1 Satz 1 RPFHG, 23 Abs. 2 Satz 1 SächsHG, 12 Abs. 3 Satz 1 SAHG, 21 Abs. 2 Satz 1 ThürHG

49) BT-Drs. 16/813, S. 35

50) BT-Drs. 16/813, S. 35

51) BT-Drs. 18/813, S. 35

52) BT-Drs. 16/813, S. 35

53) Begründung des Gesetzesentwurfes, BT-Drs. 16/813, S. 35

bekundet haben, auch die Doktorandenausbildung in die Entwicklung des gemeinsamen europäischen Hochschulraums einzubeziehen, als dritten Zyklus nach dem Bachelor- und Masterstudium: „Die Ministerinnen und Minister fordern eine verstärkte Mobilität in der Promotionsphase und danach und regen die betroffenen Hochschulen an, ihre Kooperation in der Ausbildung von Doktoranden und wissenschaftlichem Nachwuchs auszubauen. Schließlich erklären die Ministerinnen und Minister, dass Netzwerke auf der Ebene der Doktorandenausbildung unterstützt werden sollten, um das Entstehen von Exzellenz zu fördern und diese Netze zum besonderen Merkmal des europäischen Hochschulraumes zu machen“.<sup>54)</sup> Geht man von der angeführten Zielsetzung der Gesetzgebungskompetenz gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 33 GG-Entwurf aus, kann die Verleihung des Doktorgrades zukünftig bundesgesetzlich geregelt werden. Diese Regelungsbefugnis des Bundes umfasst auch die Verleihung des Promotionsrechts an die Fachhochschulen. Ohne die Verleihung des Promotionsrechts werden die Fachhochschulen nicht als gleichberechtigte Partner an der Schaffung eines gemeinsamen europäischen Hochschulraumes teilnehmen können. Hierdurch würde ihre Zukunftsfähigkeit und internationale Wettbewerbsfähigkeit massiv beeinträchtigt. Nach Maßgabe des Art. 72 Abs. 3 GG-Entwurf kann der Landesgesetzgeber von der bundesgesetzlichen Regelung der Hochschulgrade abweichen.

#### i. Forschung

Die rahmenrechtlichen Regelungen der Forschung und Entwicklung in den §§ 22–26 HRG können gemäß Art. 125a Abs. 1 Satz 2 GG-Entwurf durch den Landesgesetzgeber ersetzt werden.

#### j. Zulassung zum Studium

Die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Regelung der Hochschulzulassung gemäß Art. 74

Abs. 1 Nr. 33 GG-Entwurf erfasst nicht die Regelung von Studiengebühren.<sup>55)</sup> Sie umfasst auch nicht Regelungen bezüglich des Hochschulzugangs, da diese auf Grund ihres engen Bezugs zum Schulwesen zur Gesetzgebungszuständigkeit der Länder gehören.<sup>56)</sup> Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Regelung der Hochschulzulassung erstreckt sich somit insbesondere auf die Fragen, die zur Zeit in den §§ 29–35 HRG geregelt sind. Nach Maßgabe des Art. 72 Abs. 3 GG-Entwurf kann der Landesgesetzgeber von den bundesgesetzlichen Regelungen abweichen. Hierbei sind ihm allerdings enge verfassungsrechtliche Grenzen gesetzt. Nach der Numerus clausus-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 1972<sup>57)</sup> folgt aus dem in Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleisteten Recht auf freie Wahl des Berufes und der Ausbildungsstätte in Verbindung mit dem allgemeinen Gleichheitssatz und dem Sozialstaatsprinzip grundsätzlich ein Recht auf Zulassung zum Hochschulstudium.

#### k. Mitgliedschaft und Mitwirkung

Das Recht der Mitgliedschaft und Mitwirkung in der Hochschule, das zur Zeit in den §§ 36–41 HRG geregelt ist, kann gemäß Art. 125a Abs. 1 Satz 2 GG-Entwurf durch den Landesgesetzgeber ersetzt werden. Fraglich ist, ob der Landesgesetzgeber in Bezug auf die Fachhochschulen von den Vorgaben des § 37 Abs. 1 Satz 5 HRG abweichen darf. Danach verfügen in nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Entscheidungsgremien die Hochschullehrer bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre betreffen, mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrern unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen. Diese Regelung beruht weitgehend auf dem Hochschulurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Mai 1973.<sup>58)</sup> Streitig ist, ob die in

diesem Urteil in Bezug auf die Universitäten aufgestellten Mitwirkungsgrundsätze auch für die Fachhochschulen gelten. Dies wird von den Autoren<sup>59)</sup> verneint, die der Ansicht sind, dass die Freiheit der Forschung und Lehre gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG nicht für die Fachhochschulen und ihre Professoren gewährleistet sei. Nach Auffassung von Dallinger<sup>60)</sup> soll auch das Bundesverfassungsgericht diese Meinung vertreten.<sup>61)</sup> Auf der Grundlage dieser Ansicht könnte der Landesgesetzgeber die zur Zeit in § 37 Abs. 1 Satz 5 GG verankerten Mitwirkungsgrundsätze in Bezug auf die Mitglieder der Fachhochschulen außer Kraft setzen. In diesem Fall könnten die Professoren der Fachhochschule ihrer besonderen Verantwortung für ihre Hochschule nicht mehr gerecht werden.

#### l. Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal

Die Regelungen der §§ 42–56 HRG, die sich auf das wissenschaftliche und künstlerische Personal der Hochschulen beziehen, können nach Inkrafttreten der Föderalismusreform gemäß Art. 125a Abs. 1 Satz 2 GG-Entwurf durch den Landesgesetzgeber ersetzt werden. Dieser kann daher die Dienstaufgaben und Einstellungs Voraussetzungen in Abweichung von den §§ 42–56 HRG regeln und sogar neue Personalkategorien schaffen, zum Beispiel hauptberuf-

54) Communiqué der Konferenz der europäischen Hochschulministerinnen und -minister am 19. September 2003 in Berlin, S. 8ff

55) Begründung des Gesetzesentwurfes, BT-Drs. 16/813, S. 35

56) Begründung des Gesetzesentwurfes, BT-Drs. 16/813, S. 35

57) BVerfGE 33, 303ff

58) BVerfGE 35, 79ff

59) Vgl. die Nachweise in Fn. 40; außerdem Zöbely, WissR 1985, 84

60) DNH 3/1996, S. 22

61) Anderer Ansicht Waldeyer (o. Fn. 34), RdNr. 211-215, 218, 223

liche Lehrbeauftragte. Auf Grund dieser neuen Regelungsbefugnis des Landesgesetzgebers können sich erhebliche Gefahren für die Freizügigkeit des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Hochschulen ergeben.

m. Rechtsstellung der Hochschule

Das Hochschulrahmengesetz regelt zur Zeit in den §§ 58–59 HRG die Rechtsstellung der Hochschulen. Diese Regelungen können zukünftig gemäß Art. 125a Abs. 1 Satz 2 GG-Entwurf durch den Landesgesetzgeber ersetzt werden. Hierbei ist er allerdings an die Vorgaben der Landesverfassung gebunden. In zwölf Landesverfassungen ist das Selbstverwaltungsrecht der Hochschulen mit Wirkung auch für die Fachhochschulen garantiert.<sup>62)</sup>

n. Staatliche Anerkennung von Hochschulen

Auch die Regelungen in Bezug auf die staatliche Anerkennung von Hochschulen in § 70 Abs. 1 bis 4 HRG können gemäß Art. 125a Abs. 1 Satz 2 GG-Entwurf durch den Landesgesetzgeber ersetzt werden.

## II. Beamtenrecht

### 1. Verfassungsrechtliche Änderungen

a. Neufassung von Art. 33 Abs. 5 GG

Art. 33 Abs. 5 GG soll folgende Neufassung erhalten: „Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln“.

Mit der Ergänzung des Artikels 33 Abs. 5 GG um die Wörter „und fortzuentwickeln“ wird die Notwendigkeit einer Modernisierung und Anpassung des öffentlichen Dienstrechts an sich ändernde Rahmenbedingungen hervorgerufen. Sie soll Gesetzgebung und Rechtsprechung die Weiterentwicklung des öffentlichen Dienstrechts erleich-

tern. Die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums sind auch weiterhin zu berücksichtigen. Unberührt bleibt die verfassungsrechtliche Garantie des Berufsbeamtentums.<sup>63)</sup>

b. Einschränkung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Auf Grund der Aufhebung der Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes entfällt zukünftig auch die Kompetenz des Bundes gemäß Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GG, unter den Voraussetzungen des Art. 72 GG Rahmenvorschriften für die Gesetzgebung der Länder zu erlassen über die Rechtsverhältnisse der im öffentlichen Dienste der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen, soweit Art. 74a GG nichts anderes bestimmt. An die Stelle dieser Rahmengesetzgebungskompetenz tritt eine neue konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG-Entwurf auf dem Gebiet der Statusrechte und -pflichten der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie der Richter in den Ländern mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung. Diese Gesetzgebungskompetenz besteht gemäß Art. 72 Abs. 2 GG-Entwurf auch dann, wenn die Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG nicht erfüllt sind. Insoweit bedarf es nach übereinstimmender Auffassung von Bund und Ländern einer Prüfung der Erforderlichkeit bundesgesetzlicher Regelung nicht mehr.<sup>64)</sup> Die Statusrechte und -pflichten der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden in der Koalitionsvereinbarung vom 18. November 2005<sup>65)</sup> und in der Begründung des Gesetzesentwurfs vom 7. März 2006<sup>66)</sup> wie folgt präzisiert.

■ Wesen, Voraussetzungen, Rechtsform der Begründung, Arten, Dauer sowie Nichtigkeits- und Rücknahmegründe des Dienstverhältnisses,

- Abordnungen und Versetzungen der Beamten zwischen den Ländern und zwischen Bund und Ländern oder entsprechende Veränderungen des Richterdienstverhältnisses,
- Voraussetzungen und Formen der Beendigung des Dienstverhältnisses (vor allem Tod, Entlassung, Verlust der Beamten- und Richterrechte, Entfernung aus dem Dienst nach dem Disziplinarrecht),
- statusprägende Pflichten und Folgen der Nichterfüllung,
- wesentliche Rechte,
- Bestimmung der Dienstherrenfähigkeit,
- Spannungs- und Verteidigungsfall und
- Verwendungen im Ausland.

Diese bundeseinheitlichen Statusregelungen dienen insbesondere der Sicherung der länderübergreifenden Mobilität der Bediensteten. Nicht erfasst sind Regelungsbereiche, die bereits bisher in der Kompetenz der Länder liegen und auch nicht lediglich statusberührende dienstrechtliche Gebiete oder aus dem Beamten- oder Richterdienstverhältnis abgeleitete Rechte. Ausdrücklich ausgeschlossen von der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz werden Besoldung, Versorgung und die Laufbahnen der Beamten und die entsprechenden Regelungen für die Richter. Zum Laufbahnrecht der Beamten gehört auch die Regelung des Zugangs zur Laufbahn.<sup>67)</sup>

Das Rahmengesetz zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz – BRRG) gilt gemäß Art. 125a Abs. 1 Satz 1 GG-Entwurf als

62) Vgl. Art. 20 Abs. 2 BWLV, 138 Abs. 2 Satz 1 BayLV, 32 Abs. 1 BbgLV, 60 Abs. 1 HeLV, 7 Abs. 3 MVLV, 5 Abs. 3 NieLV, 16 Abs. 1 NWLV, 39 Abs. 1 RpfLV, 33 Abs. 2 Satz 1 SaLV, 107 Abs. 2 SächsLV, 31 Abs. 2 SALV, 28 Abs. 1 ThüLV, hierzu ausführlich Waldeyer (o. Fn. 34), Rdnr. 221

63) Begründung des Gesetzesentwurfs, BT-Drs. 16/813, S. 25

64) Begründung des Gesetzesentwurfs, BT-Drs. 16/813, S. 26

65) Anlage 2, Rdnr. 33

66) BT-Drs. 16/813, S. 34

67) BT-Drs. 16/813, S. 35

Bundesrecht fort. Es kann gemäß Art. 125a Abs. 1 Satz 2 GG-Entwurf durch Landesrecht ersetzt werden, ohne dass es einer Ermächtigung durch den Bundesgesetzgeber bedarf.<sup>68)</sup> Das zukünftige Bundesgesetz zur Regelung der Statusrechte und -pflichten der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG-Entwurf bedarf gemäß Art. 74 Abs. 2 GG-Entwurf der Zustimmung des Bundesrates.<sup>69)</sup>

## 2. Auswirkungen auf das Gesetzesrecht

### a. Laufbahnen

Die laufbahnrechtliche Einordnung der Studienabschlüsse der Universitäten und Fachhochschulen ist zur Zeit in § 13 BRRG bundesgesetzlich geregelt.<sup>70)</sup> Zukünftig wird die laufbahnrechtliche Einordnung der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Art. 70 Abs. 1 GG, 74 Abs. 1 Nr. 27 GG-Entwurf vom Landesgesetzgeber bestimmt. Die laufbahnrechtliche Einordnung der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Beamten wird dagegen durch die Föderalismusreform nicht berührt, da sie auf der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes gemäß Art. 73 Nr. 8 GG beruht. Insoweit gelten daher zukünftig weiterhin die Regelungen der §§ 15-21 BBG.<sup>71)</sup> Es kann daher nach Inkrafttreten der Föderalismusreform bezüglich der laufbahnrechtlichen Einordnung der Hochschulabsolventen insgesamt 17 unterschiedliche Regelungen geben. Hierdurch werden Abordnungen und Versetzungen der Beamten zwischen den Ländern und zwischen Bund und Ländern erheblich erschwert. Dies ist zu beanstanden, weil Abordnungen und Versetzungen Instrumente der Personalplanung sind, die dazu dienen, die Funktions- und Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung zu erhalten sowie Aufgaben- und Organisationsänderungen zu bewältigen.<sup>72)</sup>

Zur Zeit sind die Vorschriften des Beamtenrechtsrahmengesetzes BRRG über die Laufbahnen gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 HRG auf Hochschullehrer nicht anzuwenden.<sup>73)</sup> Dies bedeutet, dass für Hochschullehrer weder Laufbahnen noch Laufbahngruppen geschaffen werden dürfen, Vorbereitungsdienst und Beförderungen entfallen und es auch keine Ämter gibt, die regelmäßig zu durchlaufen sind. Durch die Nichtanwendung der Vorschriften über die Laufbahnen soll die Besetzung von Ämtern mit wissenschaftlichem oder künstlerischem Amtsinhalt erleichtert werden.<sup>74)</sup> Scheven<sup>75)</sup> stellt in diesem Zusammenhang zutreffend fest, dass „Vielseitigkeit und Individualität des Zugangs zum Professorenamt ... eine wesentliche Bedingung für die Universalität und Vitalität der Wissenschaft“ ist. Zukünftig kann der Landesgesetzgeber die Vorschriften über die Laufbahnen auch auf Hochschullehrer für anwendbar erklären.

### b. Einstweiliger Ruhestand

Gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 HRG sind die Vorschriften des Beamtenrechtsrahmengesetzes über den einstweiligen Ruhestand auf Hochschullehrer nicht anzuwenden.<sup>76)</sup> Insoweit steht auch zukünftig dem Bund die Gesetzgebungskompetenz zu, da er gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG-Entwurf die Statusrechte und -pflichten der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts regeln kann. Diese Regelungsbefugnis umfasst nach der Begründung des Gesetzesentwurfs<sup>77)</sup> auch die Regelung der Voraussetzungen und Formen der Beendigung des Dienstverhältnisses.

### c. Probezeit

Gemäß § 50 Abs. 1 Satz 2 HRG gelten die Vorschriften des Beamtenrechtsrahmengesetzes über die Probezeit für Pro-

fessoren nur im Falle des § 46 Halbsatz 2 HRG.<sup>78)</sup> Dies bedeutet, dass der Landesgesetzgeber bestimmen kann, ob Professoren zunächst in ein Beamtenverhältnis auf Probe berufen werden. Die Entscheidung dieser Frage steht zukünftig dem Bundesgesetzgeber auf Grund seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG-Entwurf zu, da zu den Statusrechten und -pflichten der Beamten nach der Begründung des Gesetzesentwurfs<sup>79)</sup> auch die Rechtsform der Begründung sowie Arten und Dauer des Dienstverhältnisses gehören. Hieraus folgt, dass der Bundesgesetzgeber in Bezug auf beamtete Professoren auch die Dauer der Probezeit regeln kann.

### d. Arbeitszeit

Gemäß § 50 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 HRG sind zur Zeit die Vorschriften des Beamtenrechtsrahmengesetzes über die Arbeitszeit mit Ausnahme der §§ 44a und 44b BRRG auf Hochschullehrer grundsätzlich nicht anzuwenden.<sup>80)</sup> Dies bedeutet, dass ein Hochschullehrer grundsätzlich den Beginn und das Ende seiner Arbeitszeit sowie den Ort der Wahrnehmung seiner dienstlichen Auf-

68) Begründung des Gesetzesentwurfs, BT-Drs. 16/813, S. 51

69) Begründung des Gesetzesentwurfs, BT-Drs. 16/813, S. 52

70) Vgl. hierzu ausführlich Waldeyer, Zeitschrift für Beamtenrecht (ZBR) 2003, 17-28; derselbe, DNH 1/2003, S. 28ff und DNH 3-4/2003, S. 16 ff

71) Vgl. hier zu die Kommentierung von Battis, Bundesbeamtengesetz, 3. Auflage, München 2004

72) Vgl. Waldeyer, in: Hailbronner/Geis, HRG, Stand: Dezember 2005, § 50 Rdnr. 24; Hain/Rieckhoff, ZRP 1991, 339

73) Vgl. Waldeyer (o. Fn. 72), § 50 Rdnr. 2

74) Vgl. BVerwG, DÖD 1978, 20

75) Handbuch des Wissenschaftsrechts

(HdbWissR), 2. Auflage, 1996, Bd. 1, S. 360

76) Vgl. hierzu Waldeyer (o. Fn. 72), § 50 Rdnr. 3 und 4

77) BT-Drs. 16/813, S. 34

78) Vgl. hierzu Waldeyer (o. Fn. 72), § 50 Rdnr. 5-7

79) BT-Drs. 16/813, S. 34

80) Vgl. hierzu Waldeyer (o. Fn. 72), § 50 Rdnr. 8-11

gaben selbst bestimmen kann.<sup>81)</sup> Diese Grundsatzentscheidung des Hochschul-lehrerbeamtenrechts kann auch zukünftig der Bundesgesetzgeber treffen. Seine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG-Entwurf umfasst nämlich nach der Begründung des Gesetzesentwurfes<sup>82)</sup> die Regelung der wesentlichen Rechte und der statusprägenden Pflichten des Beamten.

Erfordert der Aufgabenbereich einer Hochschuleinrichtung eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit des Hochschullehrers, kann der Landesgesetzgeber gemäß § 50 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 HRG die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Arbeitszeit ausnahmsweise auch in Bezug auf den Hochschullehrer für anwendbar erklären.<sup>83)</sup> Da es sich bei dieser Regelung um die Einschränkung eines wesentlichen Rechts und zugleich um eine statusprägende Pflicht des Hochschullehrers handelt, kann der Bundesgesetzgeber nach Inkrafttreten der Föderalismusreform auf Grund seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG-Entwurf die ausnahmsweise Anwesenheitspflicht der Hochschullehrer regeln.

Gemäß § 50 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 3 HRG sind die Vorschriften über den Verlust der Bezüge wegen nicht genehmigten Fernbleibens vom Dienst auf Hochschullehrer anzuwenden.<sup>84)</sup> Fraglich ist, ob nach dem Inkrafttreten der Föderalismusreform der Bundesgesetzgeber oder der Landesgesetzgeber für die Regelung des Verlustes der Bezüge wegen nichtgenehmigten schuldhaften Fernbleibens vom Dienst zuständig ist. Diese Frage stellt sich deshalb, weil dieser Tatbestand zur Zeit sowohl in § 47 BRRG als auch in § 9 BBesG geregelt ist. Die Regelung des § 47 BRRG betrifft die Folgen der Nichterfüllung einer statusprägenden Pflicht des Beamten und fällt daher nach der Begründung des Gesetzesentwurfes<sup>85)</sup> in die

Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG-Entwurf. „Gesetz“ im Sinne des § 47 BRRG sind die Regelungen in § 9 BBesG. Diese Regelungen fallen nach dem Inkrafttreten der Föderalismusreform in Bezug auf die Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Art. 70 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG-Entwurf in den Gesetzgebungszuständigkeitsbereich des Landesgesetzgebers. Der Verlust der Bezüge wegen nichtgenehmigten schuldhaften Fernbleibens vom Dienst wird daher zukünftig teils vom Bundesgesetzgeber und teils vom Landesgesetzgeber geregelt.

#### e. Abordnung und Versetzung

Beamtete Hochschullehrer können zur Zeit gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1 HRG grundsätzlich nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet oder versetzt werden.<sup>86)</sup> Abordnung und Versetzung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule sind ohne Zustimmung des Hochschullehrers zur Zeit gemäß § 50 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 HRG nur dann zulässig, wenn die Hochschule oder die Hochschuleinrichtung, an der er tätig ist, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird, oder wenn die Studien- oder Fachrichtung, in der er tätig ist, ganz oder teilweise aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlegt wird.<sup>87)</sup> Die Regelung dieses zusammengehörenden Komplexes wird nach dem Inkrafttreten der Föderalismusreform auf Bundes- und Landesgesetzgeber aufgeteilt. Der Bund hat zukünftig gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG-Entwurf nur noch dann die Gesetzgebungsbefugnis, wenn Abordnung oder Versetzung des Hochschullehrers zwischen den Ländern oder zwischen Bund und Ländern erfolgt.<sup>88)</sup> Wird dagegen der Hochschullehrer innerhalb eines Landes abgeordnet oder versetzt, steht die Gesetzgebungskompetenz gemäß Art. 70 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art 74 Abs. 1 Nr. 27 GG-Entwurf dem Landesgesetzgeber zu.

Für die Hochschullehrer an den Hochschulen des Bundes richten sich nach Inkrafttreten der Föderalismusreform Abordnung und Versetzung weiterhin nach den Regelungen des § 176a Abs. 5 BBG,<sup>89)</sup> da sie gemäß § 176a Abs. 1 Satz 1 BBG unmittelbare Bundesbeamten sind, für die dem Bund in Art. 73 Nr. 8 GG die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz zugewiesen ist.

### III. Beamtenversorgungsrecht

#### 1. Verfassungsrechtliche Änderungen

##### a. Neufassung von Art. 33 Abs. 5 GG

Die geplante Neufassung von Art. 33 Abs. 5 GG<sup>90)</sup> wirkt sich auch auf das Beamtenversorgungsrecht aus. Die durch Art. 33 Abs. 5 GG gewährleistete amtsangemessene Alimentation erstreckt sich zugleich auch auf die Beamtenversorgung.<sup>91)</sup> Durch den Zusatz „und fortzuentwickeln“ wird der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers

81) BVerwG, ZBR 2000, 345=NvWZ-RR 2001, 251; OVG Saarlouis, WissR 1999, 189ff, 191; Waldeyer (o. Fn. 72), § 50 Rdnr 8; Epping, ZBR 1997, 389; Thieme, Deutsches Hochschulrecht, 3. Auflage, 2004, Rdnr. 706 und 707

82) BT-Drs. 16/813, S. 34

83) Vgl. hierzu Waldeyer (o. Fn. 72), § 50 Rdnr. 12 und 13

84) Vgl. hierzu Waldeyer (o. Fn. 72), Rdnr. 14 und 15

85) BT-Drs. 16/813, S. 34

86) Vgl. hierzu Waldeyer (o. Fn. 72), § 50 Rdnr. 20 bis 27

87) Vgl. hierzu Waldeyer (o. Fn. 72), § 50 Rdnr. 28-64

88) Begründung des Regierungsentwurfs, BT-Drs. 16/813, S. 34

89) Vgl. hierzu Waldeyer (o. Fn. 72), § 50 Rdnr. 70; derselbe, DNH1/1996, S. 19ff, 21-23

90) Vgl. hierzu die Ausführungen unter II 1a

91) Vgl. BVerfG, NVwZ 2005, 1274-1302 mit Anmerkung von Wolff in ZBR 2005, 361-371; Waldeyer, DNH 2/2002, S. 19 ff, 23; Battis, ZBR 2000, 255; Bayer, DVBl. 2002, 73ff, 76f; Pieroth, in: Jarass/Pieroth, GG, 8. Auflage, München 2006, Art. 33 Rdnr. 53, 59, 60; Battis, in: Sachs, GG, 3. Auflage, München 2003, Art. 33 Rdnr. 71 und 73; Brockmeyer, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein, GG, 9. Auflage, Neuwied 1999, Art. 33 Rdnr. 29

bei der Konkretisierung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums erweitert. Dies gilt gleichfalls für die Festlegung der Höhe der Versorgungsbezüge des Beamten. Eine Mindestpension von 35% der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge wird vom Bundesverfassungsgericht<sup>92)</sup> bereits jetzt als ausreichende Erfüllung der Alimentationspflicht angesehen.<sup>93)</sup>

b. Einschränkung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Mit der Aufhebung des Art. 74a GG fällt die bisherige konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Regelung der Versorgung der Beamten der Länder, der Gemeinden sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gemäß Art. 70 Abs. 1 GG, 74 Abs. 1 Nr. 27 GG-Entwurf in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder.<sup>94)</sup> Jedes Land kann daher zukünftig die Versorgung der angeführten Beamtengruppen autonom regeln. Dies bedeutet, dass nach dem Inkrafttreten der Föderalismusreform die Höhe der Beamtenpensionen auf der Ebene der Landesgesetzgebung unterschiedlich geregelt werden kann. Ein Hochschullehrer wird sich daher zukünftig vor der Annahme eines Rufes das Beamtenversorgungsgesetz des betreffenden Landes sehr genau ansehen müssen, um Vermögensnachteile zu vermeiden.

Das Beamtenversorgungsgesetz des Bundes gilt zukünftig nur noch für die an den Hochschulen des Bundes tätigen Beamten, da diese gemäß § 176a Abs. 1 Satz 1 BBG unmittelbare Bundesbeamte sind.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Beamtenversorgungsrecht zukünftig nicht mehr nur in 101 Paragraphen geregelt sein wird, sondern in 1717 Paragraphen, wenn die Länder bei der Neuregelung dieser Materie die jetzige Regelungsdichte des Beamtenversorgungsgesetzes beibehalten sollten. Damit wird das im Koalitionsvertrag vom 18. November 2005 festgelegte Ziel des Bürokratieabbaues konterkariert.

## 2. Auswirkungen auf das Gesetzesrecht

a. Ruhegehaltstfähige Dienstbezüge

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BeamtVG gehören zu den ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen auch die Leistungsbezüge eines Professors nach § 33 Abs. 1 BBesG, soweit sie nach § 33 Abs. 3 BBesG ruhegehaltstfähig sind.<sup>95)</sup> Diese Regelung steht nach dem Inkrafttreten der Föderalismusreform zur Disposition des Landesgesetzgebers.

b. Ruhegehaltstfähige Dienstzeiten

In § 67 Abs. 2 BeamtVG werden zur Zeit bestimmte Dienstzeiten, die der Qualifizierung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Hochschulen dienen, für ruhegehaltstfähig erklärt. Auch diese Regelungen stehen nach dem Inkrafttreten der Föderalismusreform zur Disposition des Landesgesetzgebers.

## IV. Besoldungsrecht

### 1. Verfassungsrechtliche Änderungen

a. Neufassung von Art. 33 Abs. 5 GG

Die geplante Neufassung von Art. 33 Abs. 5 GG<sup>96)</sup> wirkt sich auch auf das Besoldungsrecht aus. Zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums im Sinne von Art. 33 Abs. 5 GG gehört auch die amtsangemessene Alimentation des Beamten und seiner Familie.<sup>97)</sup> Durch den Zusatz „und fortzuentwickeln“ wird der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei der Konkretisierung der amtsangemessenen Alimentation des Beamten erweitert. Der Gesetzgeber darf grundsätzlich schon jetzt für die Zukunft aus sachgerechten Gründen die Besoldung der Beamten kürzen.<sup>98)</sup> Dabei darf aber der Kernbestand der Alimentation nicht

entzogen werden.<sup>99)</sup> Der Beamte muss auch nach der Neufassung von Art. 33 Abs. 5 GG außer den Grundbedürfnissen seiner Familie ein „Minimum an Lebenskomfort“ befriedigen können.<sup>100)</sup>

b. Einschränkung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Mit der Aufhebung des Art. 74a GG fällt die bisherige konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Regelung der Besoldung der Beamten der Länder, Gemeinden sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gemäß Art. 70 Abs. 1 GG, 74 Abs. 1 Nr. 27 GG-Entwurf in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder.<sup>101)</sup> Jedes Land kann daher zukünftig die Besoldung der angeführten Beamtengruppen autonom regeln. Dies bedeutet, dass nach dem Inkrafttreten der Föderalismusreform die Höhe der Beamtenbesoldung von den Landesgesetzgebern unterschiedlich geregelt werden kann.

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002<sup>102)</sup> gilt zukünftig nur

92) BVerfGE 7, 155 ff, 169

93) Vgl. Pieroth (o. Fn. 91), Art. 33 Rdnr. 59

94) Begründung des Gesetzesentwurfs, BT-Drs. 16/813, S. 36

95) Vgl. Waldeyer, DNH 2/2002, S. 19 ff, 30

96) Vgl. hierzu die Ausführungen unter II 1a

97) BVerfGE 44, 249 ff; 81, 363 ff; BVerfG, NJW 1999, 1013 ff; Waldeyer, DNH 2/2002, S. 19 ff, 20 f; Pieroth (o. Fn. 91), Art. 33 Rdnr. 53-58; Battis, in Sachs (o. Fn. 91), Art. 33 Rdnr. 71 und 73; Brockmeyer (o. Fn. 91), Art. 33 Rdnr. 26-28

98) BVerfGE 64, 367 ff, 379; 76, 256 ff, 310; 107, 218 ff, 238

99) BVerfGE 16, 94 ff, 112 f; 53, 257 ff, 307

100) Vgl. hierzu BVerfGE 99, 300 ff, 315; 107, 218 ff, 237

101) Begründung des Gesetzesentwurfs, BT-Drs. 16/813, S. 36

102) BGBl. I S. 3020

noch für die an den Hochschulen des Bundes tätigen Beamten, da diese gemäß § 176a Abs. 1 Satz 1 BBG unmittelbare Bundesbeamten sind.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Besoldungsrecht zukünftig auf der Ebene des Bundes nicht mehr nur in 88 Paragraphen geregelt sein wird, sondern auf der Ebene des Bundes und der Länder in mindestens 1496 Paragraphen, wenn die Länder bei der Neuregelung des Besoldungsrechts die jetzige Regelungsdichte des Bundesbesoldungsgesetzes beibehalten sollten. Auch in Bezug auf das Besoldungsrecht verfehlt die große Koalition durch die Föderalismusreform das angestrebte Ziel des Bürokratieabbaues.

## 2. Auswirkungen auf das Gesetzesrecht

### a. Bundesbesoldungsordnung W

Die Bundesbesoldungsordnung W, die zur Zeit in § 32 BBesG sowie in den Anlagen II und IV zum Bundesbesoldungsgesetz geregelt ist,<sup>103)</sup> kann nach Inkrafttreten der Föderalismusreform von dem Landesgesetzgeber außer Kraft gesetzt und durch eine neue Besoldungsordnung ersetzt werden.

### b. Leistungsbezüge

Der Landesgesetzgeber kann auch die Leistungsbezüge, die zur Zeit in § 33 BBesG geregelt sind,<sup>104)</sup> neu gestalten.

### c. Vergaberahmen

Der Landesgesetzgeber kann ebenso den Vergaberahmen, der zur Zeit in § 34 BBesG geregelt ist,<sup>105)</sup> neu gestalten.

### d. Forschungs- und Lehrzulage

Der Landesgesetzgeber kann nach dem Inkrafttreten der Föderalismusreform die Forschungs- und Lehrzulage, die zur Zeit in § 35 BBesG geregelt ist,<sup>106)</sup> abschaffen oder neu gestalten.

### e. Amtsbezeichnung

Der Landesgesetzgeber kann zukünftig auch die Amtsbezeichnungen der Professoren, die zur Zeit in Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz geregelt sind,<sup>107)</sup> neu gestalten. So kann er zum Beispiel die Amtsbezeichnung „Professor“, die zur Zeit den Professoren der Fachhochschule zugewiesen ist, durch die Amtsbezeichnung „Fachhochschulprofessor“ als Pendant zur Amtsbezeichnung „Universitätsprofessor“ ersetzen.

## V. Weitere verfassungsrechtliche Änderungen

### 1. Neufassung von Art 91a GG

Die bisherige Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken“ entfällt im Hinblick auf die notwendige Entflechtung von Zuständigkeiten. Damit wird zugleich ein Beitrag zum Abbau von Mischfinanzierungen und zur Stärkung der Länder geleistet.<sup>108)</sup> Das auf Grund des jetzigen Artikels 91a Abs. 2 GG in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 1 erlassene Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von Hochschulen“ (Hochschulbauförderungsgesetz) vom 1. September 1969<sup>109)</sup> gilt nach Art. 125c Abs. 1 GG-Entwurf nur noch bis zum 31. Dezember 2006 fort. Die durch die Abschaffung dieser Gemeinschaftsaufgabe frei werdenden Finanzierungsteile des Bundes stehen nach Maßgabe von Art. 143c GG-Entwurf den Ländern zu. Das Nähere ist nach Art. 143c Abs. 4 GG-Entwurf durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen.<sup>110)</sup>

### 2. Neufassung von Art. 91b GG

Art. 91b GG wird wie folgt neu gefasst: „(1) Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen auf folgen-

den Gebieten in Fällen überregionaler Bedeutung zusammenwirken:

1. bei der Förderung von Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung außerhalb von Hochschulen;
  2. bei der Förderung von Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung an Hochschulen sowie von Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten.
- (2) Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich und bei diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen zusammenwirken.
- (3) Die Kostentragung wird in der Vereinbarung geregelt“.

Wie sich aus der geplanten Regelung in Art. 91b Abs. 1 GG-Entwurf ergibt, wird die Möglichkeit des Zusammenwirkens von Bund und Ländern bei der Förderung überregional bedeutsamer Forschung beibehalten und im Hinblick auf Fördergegenstände nach Adressaten differenziert und präzisiert. Die gesamtstaatliche Aufgabe Forschungsförderung erfolgt weiterhin

- im Schwerpunkt gemeinsam durch Bund und Länder (Vereinbarungen auf der Grundlage von Art. 91b GG, zum Beispiel zuletzt die sogenannte Exzellenzinitiative),
- außerhalb von Art. 91b GG durch den Bund (Projektförderungen insbesondere des Bundesministeriums für Bildung und Forschung),
- durch die einzelnen Länder.<sup>111)</sup>

103) Vgl. hierzu Waldeyer, DNH 2/2002, S. 20-21

104) Vgl. hierzu Waldeyer, DNH 2/2002, S. 21-25

105) Vgl. hierzu Waldeyer, DNH 2/2002, S. 25-29

106) Vgl. hierzu Waldeyer, DNH 2/2002, S. 30

107) Vgl. hierzu Waldeyer, DNH 2/2002, S. 21

108) Begründung des Gesetzesentwurfs, BT-Drs. 16/813, S. 38

109) BGBl. I S. 1556

110) Begründung des Gesetzesentwurfs, BT-Drs. 16/813, S. 38

111) Begründung des Gesetzesentwurfs, BT-Drs. 16/813, S. 39

## a. Hochschulbegriff des Grundgesetzes

Der verfassungsrechtliche Hochschulbegriff der Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a, 91a Abs. 1 Nr. 1 GG umfasst zur Zeit auch die Fachhochschulen.<sup>112)</sup> Mit der Aufhebung von Art. 75 GG<sup>113)</sup> und von Art. 91a Abs. 1 Nr. 1 GG<sup>114)</sup> entfällt der Hochschulbegriff dieser Artikel des Grundgesetzes. Es stellt sich daher die Frage, ob der Hochschulbegriff des Art. 91b Abs. 1 GG-Entwurf auch die Fachhochschulen umfasst. Diese für die Fachhochschulen grundlegende Frage lässt sich im Wege der historisch-genetischen Gesetzesauslegung eindeutig beantworten. In der Begründung des Gesetzesentwurfs zur Neufassung von Art. 91b Abs. 1 GG-Entwurf wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch zukünftig die Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Förderung der angewandten Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen nach Art. 91b GG vom 3. November 2003<sup>115)</sup> fortgilt.<sup>116)</sup> Hieraus ergibt sich, dass der Hochschulbegriff des Art. 91b Abs. 1 GG-Entwurf auch die Fachhochschulen umfasst.

## b. Begriff „wissenschaftliche Forschung“

In Übereinstimmung mit Art. 74 Abs. 1 Nr. 13 GG wird auch in Art. 91b Abs. 1 GG-Entwurf der Begriff „wissenschaftliche Forschung“ verwandt. Im Hochschulrahmengesetz und in den Hochschulgesetzen der Länder wird dagegen bewusst auf diesen Begriff verzichtet, weil auf dem Hintergrund der Regelung von § 22 Satz 1 HRG Forschung immer wissenschaftlich ist. Nach der Begriffsbestimmung im Bundesbericht Forschung III,<sup>117)</sup> die auch vom Bundesverfassungsgericht<sup>118)</sup> übernommen worden ist, ist Forschung „geistige Tätigkeit mit dem Ziel, in methodischer, systematischer und nachprüfbarer Weise neue Erkenntnisse zu gewinnen“. Auch nach dieser Definition ist Forschung stets durch Wissenschaftlichkeit gekennzeichnet, so dass „nichtwissenschaftliche Forschung“ per definitionem ausgeschlossen ist.<sup>119)</sup> Im Interesse einer klaren und eindeutigen Begriffsbildung sollte daher sowohl in Art. 74 Abs. 1 Nr. 13 GG als auch in Art. 91b Abs. 1

GG-Entwurf der Begriff „wissenschaftliche Forschung“ durch den Begriff „Forschung“ ersetzt werden.

VI. Gesamtwürdigung**1. Unverzichtbarkeit des Hochschulrahmengesetzes**

Entgegen der Behauptung in der Begründung des Gesetzesentwurfs<sup>120)</sup> hat sich das Hochschulrahmengesetz bewährt. Es hat den zuvor bestehenden hochschulrechtlichen Wildwuchs beseitigt und durch seine Mitwirkungsregelungen<sup>121)</sup> dazu beigetragen, dass sich bei den Entscheidungen der Selbstverwaltungsgremien der Hochschulen wieder der wissenschaftliche Sachverstand durchsetzen kann. Durch die bundesgesetzliche Vorgabe eines einheitlichen Rechtsrahmens hat das Hochschulrahmengesetz die Mobilität der Lehrenden und Lernenden gewährleistet und das verfassungsrechtliche Ziel der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet<sup>122)</sup> wesentlich gefördert. Durch die Verankerung der Andersartigkeit, aber Gleichwertigkeit der Hochschularten hat das Hochschulrahmengesetz das Modell eines horizontal differenzierten Hochschulsystems geschaffen, in dem jeder Hochschulart eine besondere Aufgabenstellung zugewiesen und dadurch eine unterschiedliche Profilbildung der Hochschulen gefördert worden ist. Auch aus verfassungsrechtlichen Gründen besteht kein Anlass zur Aufhebung des Hochschulrahmengesetzes, da dieses in der Fassung des Gesetzes zur Änderung dienst- und arbeitsrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 27. Dezember 2004<sup>123)</sup> den strengen Anforderungen des Art. 75 GG in Verbindung mit Art. 72 GG vollinhaltlich entspricht.

**2. Kritische Bewertung der Abweichungsgesetzgebungskompetenz der Länder**

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Abweichungsgesetzgebungskompetenz der Länder auf dem Gebiet der Hochschulzulassung und der Hochschulabschlüsse<sup>124)</sup> ist völlig misslungen. Sie ermöglicht ständige Abweichungen der Länder von den bundesgesetzlichen Vorgaben und außerdem ständige Abweichungen des Bundes von den landesgesetzlichen Vorgaben. Hierdurch wird das Vertrauen des Bürgers in die Verlässlichkeit gesetzlicher Regelungen erheblich beeinträchtigt und die Grundsatzeinrichtung des Art. 31 GG, nach der Bundesrecht Landesrecht bricht, teilweise außer Kraft gesetzt. Insoweit haben die Verfasser des Gesetzesentwurfs übersehen, dass die Kollisionsregelung des Art. 31 GG für das in Art. 20 Abs. 1 GG verankerte Bundesstaatsprinzip, dessen Strukturprinzipien gemäß Art. 79 Abs. 3 GG Bestandteil der starren Verfassung sind, von grundlegender Bedeutung ist.<sup>125)</sup> Außerdem ist den Verfassern des Gesetzesentwurfs in Bezug auf die Abweichungsgesetzgebungskompetenz der Länder ein gravierender Wertungswiderspruch unterlaufen. Bezogen auf die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 33 GG-Entwurf stellen sie

112) Vgl. Waldeyer (o. Fn. 34), Rdnr. 192-193

113) Vgl. die Ausführungen unter I 1a

114) Vgl. die Ausführungen unter V1

115) BAnz. S. 24921

116) BT-Drs. 16/813, S. 40

117) BT-Drs. 5/4335, S. 4

118) BVerfGE 35, 113

119) Vgl. Waldeyer, DNH 2/2004, S. 36f

120) Vgl. BT-Drs. 16/813, S. 18

121) Vgl. § 37 HRG

122) Vgl. Art. 72 Abs. 2 GG

123) BGBl. I S. 3835

124) Vgl. insoweit die Ausführungen unter I 1 c

125) Vgl. Pieroth (o. Fn. 91), Art. 31 Rdnr. 1

fest, dass diese Materie von der Erforderlichkeitsprüfung gemäß Art. 72 Abs. 2 GG ausgenommen ist, weil Bund und Länder insoweit übereinstimmend von der Erforderlichkeit bundesgesetzlicher Regelung ausgehen.<sup>126)</sup> Ist diese Aussage richtig, gibt es für die Abweichungsgesetzgebungskompetenz der Länder gemäß Art. 72 Abs. 3 GG-Entwurf keinerlei Legitimation.

### 3. Internationaler Vergleich

Im vorliegenden Gesetzesentwurf werden die Kompetenzen des Bundes auf dem Gebiet der Bildungspolitik fast vollständig ausradiert. Im Wege des Rechtsvergleichs ist nachgewiesen worden, dass in anderen Bundesstaaten die Zentralgewalt auf dem Gebiet der Bildungspolitik wichtige Kompetenzen hat, weil dieses Politikfeld sich nicht zu einer strikten Trennung von Bundes- und Landeszuständigkeiten eignet.<sup>127)</sup> In der Schweiz zum Beispiel, die noch stärker als Deutschland regional geprägt ist, haben kürzlich Kantone und Bund eine neue Bildungsverfassung beschlossen, durch welche die Zentralgewalt massiv gestärkt wird. „Was in Deutschland derzeit politischer Mainstream ist, ist in der Schweiz längst Schnee von gestern“.<sup>128)</sup>

### 4. Machtzuwachs der Kultusministerkonferenz

Durch die bildungspolitischen Festlegungen des Gesetzesentwurfs wird Deutschlands Position in Europa geschwächt. Wenn sich demnächst in Brüssel die Bildungsminister treffen, „sitzt auf dem deutschen Platz nicht die Frau aus Berlin, sondern ein Vertreter der Kultusministerkonferenz“.<sup>129)</sup> Dieser wird nach dem Inkrafttreten der Föderalismusreform ein erheblicher Machtzuwachs zuteil, weil dann auf der Ebene der Länder ein immenser Koordinierungsbedarf besteht. Die Kultusministerkonferenz wird Kernbereiche zu definieren haben, die gemeinsamer Regelung bedürfen. Hierzu zählen die grundlegenden Aufgaben der Hochschulen, Hochschulzugang und Hochschulzulassung, die Grundstrukturen des Studiums, Studienabschlüsse und Hochschul-

grade sowie Grundsätze zur Personalstruktur der Hochschulen. Außerdem wird die Kultusministerkonferenz die Frage zu entscheiden haben, inwieweit in Bezug auf die beamtenrechtlichen Regelungen für die Laufbahnen im Schul- und Hochschulbereich ländergemeinsame Regelungen zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs unter den Ländern erforderlich sind. Über diese grundlegenden Fragen wird zukünftig nicht mehr im Deutschen Bundestag und im Bundesrat gestritten, sondern hinter den verschlossenen Türen der Kultusministerkonferenz. Hierdurch wird sowohl die Transparenz der Entscheidungsprozesse als auch die demokratische Legitimation der Entscheidungen geschwächt.

### 5. Sinn der föderalen Verfassungssystematik

Im Urteil über die Juniorprofessur vom 27. Juli 2004<sup>130)</sup> hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt: „Sinn der föderalen Verfassungssystematik ist es, den Ländern eigenständige Kompetenzräume für partikular-differenzierte Regelungen zu eröffnen“. Eine gelungene Föderalismusreform sollte sich an dieser grundlegenden Aussage des Bundesverfassungsgerichts orientieren. „Dann – und nur dann – ist eine Aufgabe bei den Ländern gut aufgehoben, wenn regional differenzierte unterschiedliche Regelungen einen Sinn machen.“<sup>131)</sup> Ungeeignet für die Landesgesetzgebung sind daher Materien, deren unterschiedliche Regelung zu einem unerwünschten Wettbewerb unter den Ländern führt. „Föderaler Wettbewerb ist so lange gefährlich und darum von Verfassung wegen unerwünscht, wie sich die Bundesrepublik in sehr starke und sehr schwache Länder unterteilen lässt. Ein solcher Wettbewerb dient nicht der Pflege und Erhaltung von regionaler Vielfalt.“<sup>132)</sup> Vielmehr stehen in diesem Fall die finanzschwachen Länder vor der Wahl, sich an die finanzstarken

Länder anzupassen oder unterzugehen. Die finanzschwachen Länder sind daher auf dem Gebiet der Bildungspolitik die Verlierer, wenn der Gesetzesentwurf zur Föderalismusreform in der vorliegenden Fassung Gesetz werden sollte. Sie werden im weltweiten Wettbewerb um die besten Professoren nicht bestehen können.

### 6. Schlussbemerkungen

Die große Koalition ist im Begriff, die schlimmste bildungspolitische Fehlentscheidung der Nachkriegsgeschichte zu treffen. Nur die Abgeordneten des Deutschen Bundestages und der Bundesrat können diesen Akt „atemberaubender politischer Unvernunft“<sup>133)</sup> noch verhindern. ■

126) Begründung des Gesetzesentwurfs, BT-Drs. 16/813, S. 22

127) Vgl. Hans-Peter Schneider, Struktur und Organisation des Bildungswesens in Bundesstaaten – Ein internationaler Vergleich, Gütersloh, Berlin, Potsdam 2005

128) Frank van Bebber, *duz-Magazin*, Heft 03 vom 24. März 2006, S. 18

129) *Der Spiegel*, Heft 11/2006 vom 13. März 2006, S. 28

130) *NJW* 2004, 2803ff, 2805

131) *Der Spiegel*, Heft 11/2006 vom 13. März 2006, S. 28

132) *Der Spiegel*, Heft 11/2006 vom 13. März 2006, S. 28

133) So Wolfgang Heuser, *duz-Magazin*, Heft 03/2006 vom 24. März 2006, S. 3

## Hochschulkooperationen

### Zusammenarbeit in den Agrarwissenschaften

NÜRTINGEN/STUTTGART. Es ist nicht lange her, da überraschten sechs Hochschulen mit der Ankündigung, in einer neuen Hochschulregion Tübingen-Hohenheim enger zusammenzuarbeiten. Dass dies kein Lippenbekenntnis ist, zeigt eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität Hohenheim und der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen Geislingen. In den agrarwissenschaftlichen Studiengängen können nun Lehrkräfte ausgetauscht werden.

Sowohl an der Hohenheimer Universität als auch an dem Fachhochschulstandort Nürtingen kann die Agrarwirtschaft zum Bachelorabschluss studiert werden. Die Zusammenarbeit zwischen beiden Hochschulen ist an sich nicht neu. Schon in der Vergangenheit arbeiteten die Professoren auf persönlicher Ebene zusammen. Neu ist dagegen, dass nun eine formale Kooperationsvereinbarung vorliegt, nach der hauptamtliche Professoren, Dozenten, Lehrbeauftragte und auch wissenschaftliche Mitarbeiter der beiden Fakultäten an der jeweils anderen Hochschule Lehrveranstaltungen übernehmen. Das unterschiedliche Profil beider Studiengänge, darauf legt man Wert, bleibt unangetastet. Man profitiert dagegen von der Kompetenz des anderen Partners. Zum Vorteil der Studierenden: Sie können konsequenterweise auch an den Lehrveranstaltungen beider Hochschulen teilnehmen. Sie profitieren von der Kompetenz Hohenheims in der Forschung und dem Praxisbezug in Nürtingen. Eine Zusammenarbeit in diesem Bereich, dazu zwischen zwei Hochschulen unterschiedlicher Hochschularten, ist noch die Ausnahme in der Bildungslandschaft.

*G. Schmücker*

### Wirtschaftsinformatik in Gießen-Friedberg und Frankfurt

Einen viersemestrigen Masterstudiengang in Wirtschaftsinformatik bieten die Fachhochschulen Gießen-Friedberg und Frankfurt am Main ab dem kommenden Semester gemeinsam an. Studienort ist Friedberg. Zugangsvoraussetzung ist ein Diplom- oder Bachelorabschluss in Wirtschaftsinformatik mit mindestens der Note „gut“. Absolventen verwandter Studiengänge können das neue Studienangebot ebenfalls wahrnehmen, müssen aber eventuell zusätzliche Lehrveranstaltungen besuchen. Diplomierte Wirtschaftsinformatiker können sich Leistungen aus dem Erststudium anerkennen lassen.

Der neue Studiengang, der mit dem Master of Science abschließt, bietet zwei Möglichkeiten der inhaltlichen Spezialisierung. „IT-Management-Beratung“ und „Entwicklung und Integration betrieblicher Informationssysteme“ stehen zur Wahl. Die Studierenden werden während ihres Studiums durch einen persönlichen Mentor unterstützt. Neben der fachlichen Spezialisierung liegt ein Schwerpunkt auf der wissenschaftlich-methodischen Vertiefung der Kenntnisse in Informatik, Mathematik und Betriebswirtschaft. Die Studierenden erwerben fundierte Kenntnisse in der Softwaretechnik, über Aufbau und Struktur von komplexen Softwaresystemen und deren Anwendung in der betrieblichen Praxis. Das Masterstudium qualifiziert seine Absolventinnen und Absolventen für selbständige wissenschaftliche Forschung und für die Übernahme von strategischen und Führungsaufgaben auf dem Gebiet der betrieblichen Informationssysteme.

Der Studiengang ist von der Agentur ASIIN akkreditiert. Er wird gemeinsam von den Fachbereichen Mathematik, Naturwissenschaften und Datenverarbeitung (Friedberg), Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik (Gie-

ßen) und Informatik und Ingenieurwissenschaften (Frankfurt) angeboten. Studiengebühren werden nicht erhoben.

*Gaby von Rauner*

## Weiterbildung

### Coaching-Ausbildung für Berater, Trainer, Personalentwickler und Führungskräfte an der FH Osnabrück Transfer GmbH

Coaching hat sich als innovatives Personalentwicklungsinstrument in den letzten 15 Jahren zunehmend etablieren können. Als Form der Einzelberatung richtet es sich vorwiegend an Führungskräfte und Freiberufler, die ihre berufliche Situation mit Hilfe eines Coachs fundiert reflektieren und verbessern möchten. Coaching dient der Leistungssteigerung und dem langfristigen Leistungserhalt.

Inhaltlich ist Coaching eine Kombination aus individueller Unterstützung zur Bewältigung verschiedener Anliegen und persönlicher Beratung auf der Prozessebene. In einer solchen Prozessberatung macht der Coach keine direkten Lösungsvorschläge, sondern der Coachee wird unterstützt, eigene Lösungen zu entwickeln. Als Prozessberater forciert der Coach das Erkennen von Problemursachen. Coaching dient daher nicht der Bearbeitung von Problemsymptomen, sondern dient zur Identifikation und Lösung der zum Problem führenden Prozesse. Der Coachee lernt so im Idealfall, seine Probleme selber zu lösen, klare Ziele zu setzen und wieder eigenständig effektive Ergebnisse zu produzieren (Hilfe zur Selbsthilfe).

Die Wirksamkeit eines fundiert durchgeführten Coachings beruht auf der Kombination verschiedener Methoden. Diese Methodenkombination, das Berücksichtigen und aktive Gestalten der Rahmenbedingungen und die selbstständige Durchführung komplexer

Beratungsprozesse soll die Coaching-Ausbildung vermitteln.

Die Ausbildung ist untergliedert in sechs Ausbildungsblöcke. Zwischen den einzelnen Ausbildungsblöcken können die erlernten Ausbildungsinhalte praktisch erprobt und vertieft werden. Dies sichert den Praxistransfer und festigt das beraterische Können.

Die Ausbildung vermittelt zunächst das Einzel-Coaching und geht dann zu den Varianten des Gruppen-Coachings (Team-Coaching, Projekt-Coaching). Spätestens hier können klare Interessenschwerpunkte ausgebildet werden, damit sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf eine von ihnen bevorzugte Variante des Coachings spezialisieren und einen eigenen Stil entwickeln können. Dazu müssen sie im Rahmen der Ausbildung ein eigenes Arbeitskonzept entwerfen. In der Abschluss-Veranstaltung werden diese Coaching-Konzepte und die bisherigen Coaching-Erfahrungen vorgestellt.

Nach der Ausbildung stehen die Ausbilder als Supervisoren zur Verfügung. Es sollte – sofern noch nicht vorhanden – ein Coaching- und Supervisoren-Netzwerk aufgebaut werden.

Die Coaching-Ausbildung richtet sich an Berater, Trainer und Führungskräfte. Voraussetzungen zur Teilnahme sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine abgeschlossene Berufsausbildung und mindestens drei Jahre Berufstätigkeit. Die Ausbildung wird zertifiziert durch die Nordwestdeutsche Akademie für wissenschaftlich-technische Weiterbildung (NWA). Die Kosten betragen 3990 Euro für die gesamte Ausbildung (665 Euro pro Ausbildungsblock) inklusive Verpflegung. Die Kosten für Unterkunft sind darin nicht enthalten.

*Hagen Gleisner*

### Master-Studiengänge

## Zugang zum höheren Dienst für Masterstudiengang Bauerhaltung an der FH Potsdam!

Der im September 2004 akkreditierte Masterstudiengang an der FH Potsdam im Fachbereich Bauingenieurwesen erhielt am 05.12.2005 vom Ministerium des Innern des Landes Brandenburg als erster Fachhochschul-Studiengang die Berechtigung zum Höheren Dienst in einer Laufbahn-Fachrichtung im Land Brandenburg. Er beschäftigt sich mit den technischen Aspekten der Bauerhaltung, d.h. der Bauwerkserhaltung und des Bauens im Bestand. Der fachliche Fokus liegt im Bereich der Ingenieurwissenschaften mit Schwerpunkt im Konstruktiven Ingenieurbau, erweitert durch Fächer aus den Themengebieten Baukonstruktion, Bauphysik und Baustoffe. Studienobjekte sind Hochbauten und Ingenieurbauwerke sowie denkmalgeschützte Bauten und technische Anlagen aus der Zeit von ca. 1800 bis heute.

Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Bauerhaltung beträgt drei Semester inklusive Anfertigung der Masterarbeit bei Vollzeitstudium. Der Aufbau des Studiums ist so organisiert, dass eine flexible, individuelle Studienplanung möglich ist. Beispielsweise können Studierende, die neben dem Studium einer beruflichen Tätigkeit nachgehen oder familiäre Verpflichtungen wahrnehmen, das Studienpensum auf vier Semester verteilen. Jährlich zum Sommersemester werden 15 bis maximal 20 Studierende aufgenommen. Nach erfolgreichem Studienabschluss wird den Absolventen der Titel „Master of Engineering“ verliehen.

Die Haupt-Zielgruppe des Studiengangs sind Bauingenieure, idealerweise mit

einer Spezialisierung im Konstruktiven Ingenieurbau und/oder der Bauwerkserhaltung, doch ist der Studiengang auch offen für Absolventen anderer Disziplinen mit fachlichem Bezug zur Bauwerkserhaltung, z.B. Materialwissenschaftler oder Architekten und Restauratoren mit ingenieurwissenschaftlich-technischer Ausrichtung.

Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang ist ein abgeschlossenes Studium und mindestens ein Jahr Berufserfahrung im Baubereich oder einem artverwandten Fach mit vorwiegend ingenieurwissenschaftlichem Schwerpunkt. Zugelassen werden können auch AbsolventInnen ohne Praxiserfahrung mit überdurchschnittlichem Hochschulabschluss. Der Kostenbeitrag beträgt pro Semester 500,- € (zuzüglich ca. 100,- € Semesterbeitrag).

FHP

AUTOREN GESUCHT!

### 3/06: Ausbau der Fachhochschulen

(Neue Studiengänge in neuen Fächern wie bspw. Ergotherapie, Physiotherapie, Pflegedienstleitung, Dentaltechnologie; Flight Engineering (Ausbildung als Pilot und zugleich Ingenieur) o.a.

### 4-5/06: Innere Hochschulstruktur

(Tendenz zur Stärkung der „monokratischen“ Organe zu Lasten der Kollegialorgane wie Senat, Fakultätsrat etc.; Beispiele aus verschiedenen Ländern)

Schicken Sie uns Ihre Beiträge, Informationen und Meinungen!

Kontaktadresse:  
Prof. Dr. Dorit Loos  
d.loos@t-online.de

Redaktionsschluss für die Ausgabe 3/2006 ist der 2. Mai 2006, für die 4-5/2006 der 1. Sept. 2006

# Ausgaben für F & E in Deutschland



Hans R. Friedrich

Prof. Hans R. Friedrich  
MD a.D.  
Erzbergerufer 14  
53111 Bonn  
hansrf@12move.de

Der Bericht für 2004 steht unter dem Titel „Innovationsmotor in Deutschland springt nicht an“ und ist wegen eines leichten Rückgangs der FuE-Aufwendungen insgesamt (sowohl der Wirtschaft wie des Staates) leicht pessimistisch gestimmt. Der Stifterverband führt hierfür folgende Gründe an:

- Die FuE-Gesamtaufwendungen sind 2004 gesunken (2,52% des BIP in 2003, 2,48% des BIP in 2004). Deutschland liegt damit im internationalen Vergleich auf Platz 7 nach Israel (4,46%), Schweden (3,98%), Finnland (3,48%), Japan (3,15%), den USA (2,68%) und Südkorea (2,63%), aber noch deutlich vor Frankreich (2,16%), Großbritannien (1,88%) und Italien (1,16%). Die Durchschnittswerte für die Europäische Union (EU-25) betragen 1,82%, für die OECD 2,26% (jeweils 2003).
- Die Abhängigkeit von FuE in der Kraftfahrzeugindustrie ist groß. Im

Kraftfahrzeugbau – einer traditionell starken Domäne der deutschen Wirtschaft – wird jeder dritte Forschungseuro (34%) der Aufwendungen der deutschen Wirtschaft für FuE ausgegeben. Es folgen Elektrotechnik mit 19,1%, Chemische Industrie mit 17,3% und Maschinenbau mit 9,0%. Insgesamt stehen allein diese vier Branchen bzw. Sektoren für ca. 80% des FuE-Aufwandes der deutschen Wirtschaft.

- Der Staatsanteil an der FuE-Finanzierung sinkt seit 1995 und beträgt jetzt noch 30% der FuE-Aufwendungen insgesamt, 1995 waren es noch rund 38%.
- Ausländische Unternehmen wenden 12,2 Mrd. Euro für FuE in Deutschland auf (das sind immerhin 26,3% der Gesamtaufwendungen der deutschen Wirtschaft für FuE in 2004). 60% der in Deutschland von ausländischen Unternehmen durchgeführten FuE entfiel 2003 auf europäische, knapp 37% auf nordamerikanische Unternehmen. Das sah 1995 noch ganz anders aus: 51% nordamerika-

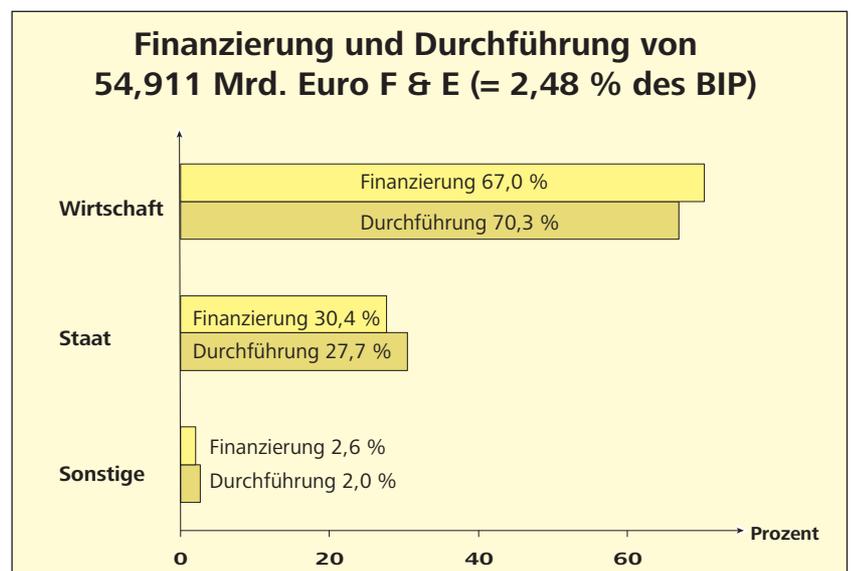


Abbildung 1

Der Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft hat am 23.02.2006 seine neuen Daten zu Forschung und Entwicklung (FuE) in Deutschland im Jahr 2004 vorgestellt.<sup>1)</sup> Eine Kurzanalyse.

nische, 48% europäische Unternehmen. Mit anderen Worten: die Europäische Union (EU) wächst zunehmend nicht nur zu einem gemeinsamen Wirtschaftsraum, sondern auch zu einem gemeinsamen FuE-Raum zusammen.

Töchter deutscher Unternehmen wendeten im Ausland in der gleichen Zeit etwa 10,9 Mrd. Euro für FuE auf, also etwas weniger.

Im Ganzen ergibt sich ein Bild für die FuE-Situation in Deutschland im Jahr 2004 wie sie in Abbildung 1 dargestellt ist.

#### Barcelona-Ziel von 3,0% des BIP für FuE

In ihrer Lissabon-Erklärung vom März 2000 haben sich die Regierungschefs der EU das ehrgeizige Ziel gesetzt, die Europäische Union bis 2010 zum wirtschaftlich erfolgreichsten, wissensbasierten Wirtschafts- und Gesellschaftsraum der Welt zu machen. Diese Zielsetzungen wurden – nach notwendiger selbstkritischer Zwischenrevision – bekräftigt, allerdings über das Jahr 2010 hinaus fortgeschrieben.<sup>2)</sup> Im Europäischen Rat von Barcelona (März 2002) haben die Regierungschefs diesen generellen Zielsetzungen für den Bereich FuE eine operative Variable vorgegeben: alle EU-Mitgliedsstaaten sollen bis spätestens 2010 mindestens 3,0% ihres Bruttoinlandsprodukts (BIP) für Forschung und Entwicklung aufwenden, davon (als Faustformel) ein Drittel der Staat und zwei Drittel die Wirtschaft.<sup>3)</sup>

Dies würde für die Bundesrepublik Deutschland Folgendes ergeben:

Das Bruttoinlandsprodukt 2004 betrug laut Statistischem Bundesamt 2.207,24 Mrd. Euro. Die FuE-Aufwendungen

2004 betragen davon 2,48% (leicht gesunken gegenüber dem Vorjahr). Wollte man auf 3,0% des BIP kommen, betrüge die jährliche Lücke nach den Daten von 2004 11,48 Mrd. Euro, davon ein Drittel der Staat (3,83 Mrd. Euro) und zwei Drittel die Wirtschaft (7,65 Mrd. Euro). Messen Sie an diesen Zahlen die Aussagen von politischen Parteien und Organisationen und Verbänden der Wirtschaft. Dies sind die Aufwendungen, um das zu erreichen, was Israel, Schweden, Finnland und Japan teilweise schon seit Jahren haben.

#### Trotzdem: Kein Fetischismus der BIP-Prozentzahlen für FuE

Dennoch wären Gleichungen wie „FuE-Aufwand sinkt – Innovationsmotor springt nicht an“ oder die Umkehrung „FuE-Aufwand steigt in Richtung 3% – morgen geht das Wachstum los und es entstehen neue Arbeitsplätze“ zu stark vereinfachend (in der Sprache des Ökonomen: hoher FuE-Aufwand ist eine wünschbare, wahrscheinlich sogar notwendige, aber eben nicht hinreichende Bedingung). Andere europäische Länder mit niedrigeren FuE-Raten (wie z.B. Großbritannien, Frankreich und Spanien) haben schon seit Jahren bessere Wachstumsraten als die deutsche Volkswirtschaft. Also liegt es vielleicht doch vorwiegend an den übrigen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und infrastrukturellen Rahmenbedingungen (die Bruttoanlageninvestitionen sind in Deutschland gegenüber dem Vorjahr um 0,7% zurück gegangen, die Bauinvestitionen um 1,2% – für eine im wettbewerbsfähigen Bereich kapitalintensiv produzierende und exportorientierte Wirtschaft eine gefährliche Entwicklung). Vier neuere volkswirtschaftliche Veröffentlichungen geben uns Anhaltspunkte, woran das liegen könnte.<sup>4)</sup>

#### Schlechte Nachricht für die Fachhochschulen: FuE-Aufwand der KMU sinkt

Fachhochschulen sind die geborenen Kooperationspartner für KMU's und stehen für effiziente, anwendungsorientierte FuE und schnellen Ergebnistransfer in die Region.<sup>5)</sup> Für Fachhochschulen ist es deshalb wichtig zu beobachten, wie sich der FuE-Aufwand der KMU entwickelt. Seit 2001 ist der Anteil der internen FuE der KMU am FuE-Aufwand der Wirtschaft insgesamt aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen von 13,5% (2001) auf 12,0% (2004) gesunken. Strategie-Konsequenz für die Fachhochschulen: aufgrund der inzwischen gestiegenen Leistungsfähigkeit einer größeren Zahl von Fachhochschulen in angewandter Forschung und Entwicklung muss und kann jetzt im FuE-Bereich breiter diversifiziert werden, Forschungsk Kooperationen können auch im organisierten Verbund mit anderen Partnern (Universitäten, außeruniversitären Forschungsinstituten, größeren Unternehmen) gesucht und eingegangen werden. Zusätzlich muss eine Internationalisierungsstrategie verfolgt werden.

#### Gute Nachricht: im Europäischen Innovationsindex stehen wir nicht schlecht und gehören zu den Innovationsführern

Im Rahmen der von den Regierungschefs der EU-Mitgliedsstaaten verfolgten und bekräftigten Lissabon-Strategie hat die EU-Kommission ein sog. „Innovation Scoreboard“ eingeführt, in dem die Innovationsanstrengungen und -leistungen der 25 Mitgliedsstaaten und einiger weiterer Staaten (EWR, Beitrittskandidaten) ermittelt und vergleichend aufgeführt werden.<sup>6)</sup> Der resultierende „Innovation Index“, der aus einer größeren Zahl von Einzelindizes und einem Gesamtindex besteht, ist jetzt

zum fünften Mal (2005) veröffentlicht worden.

Die europäischen Staaten werden dabei in vier Ländergruppen gegliedert:

- „Leading Countries“: Schweiz, Finnland, Schweden, Dänemark und Deutschland
- „durchschnittliche Entwicklung“: u.a. Frankreich, Vereinigtes Königreich, Belgien, Italien, Österreich, Niederlande, Norwegen, Irland, Island
- „aufholende Staaten“: u.a. Slowenien, Ungarn, Tschechien, Portugal, Griechenland, Lettland, Litauen, Zypern, Malta

- „Boden verlierende Staaten“: u.a. Estland, Spanien, Bulgarien, Polen, Slowakien, Rumänien, Türkei.

Bei dem wichtigen Konzept der „Innovationseffizienz“ (Verhältnis der Leistungsfähigkeit bei sog. Innovationstreibern bzw. -generatoren zur Leistungsfähigkeit bei Indices zur Innovationsanwendung und -umsetzung) steht Deutschland – wie beim Gesamtindex – unter den „leading countries“ an fünfter Stelle (nach Schweden, Schweiz, Finnland und Dänemark) – allerdings mit einer Besonderheit: bei den innovation input factors (Innovationstreiber) liegt Deutschland beim Index-Wert 7,

bei den innovation output factors (Umsetzung) allerdings beim Wert 5. Mit anderen Worten: wir sind zwar nicht so gut bei der Innovationserzeugung, aber führend bei der Umsetzung und Anwendung des Innovationspotenzials. Also das genaue Gegenteil dessen, was uns viele Bundestagsabgeordnete sowohl im BMBF- wie im Haushaltsausschuss seit Jahren glauben machen wollen: die sog. Anwendungslücke der deutschen Industrie. Dies hat dazu geführt, dass auch der Staat seit Jahren seinen Anteil von nur noch 30 Prozent an der gesamtwirtschaftlichen FuE verstärkt auf (kurzfristigen) Anwendungsbezug trimmt, statt seine Ein-Drittel-Verantwortung bei FuE vorrangig für die Grundlagenforschung wahrzunehmen und den Anwendungsbezug getrost dem Zwei-Drittel-Anteil der Wirtschaft zu überlassen. ■

### Mitglieder-Rundschreiben jetzt online anfordern

Ab sofort können Mitglieder des Hochschullehrerbundes Informationen zu folgenden Themen online als pdf-Datei anfordern. Hierzu senden Sie bitte eine eMail an [h1bbonn@aol.com](mailto:h1bbonn@aol.com). Rundschreiben geben einen ersten Überblick über vorhandene Regelungen; sie ersetzen nicht die persönliche Beratung. Hierfür stehen die Mitarbeiter der **h1b**-Bundesgeschäftsstelle montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr gern zur Verfügung.

- Altersversorgung aus dem Beamtenverhältnis (Grundsätze)
- Mindestversorgung
- Beamtenversorgung bei Dienstunfähigkeit
- Betriebsrenten/Firmenrenten und ihr Einfluss auf die Versorgung
- Vordienstzeiten in den neuen Bundesländern aus der Zeit vor dem 3.10.1990
- Steuerliche Berücksichtigung der Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer:
  - Eine Beispielrechnung gegenüber den Finanzämtern
  - Grundsätze
  - Aufwendungen, die nicht unter die Pauschale fallen
- Computerkauf und -nutzung
- Ehegatten-Arbeitsverhältnis
- Beihilfeberechtigung von Ehegatten mit eigenem Einkommen
- Dienstreise
- Steuerliche Anerkennung der Aufwendungen für Studienreisen/Besuchen von Fachkongressen
- Erholungsurlaub
- Mitwirkung und Mitbestimmung in Kollegialorganen
- Nachholung von Lehrveranstaltungen
- Urheberrecht bei wissenschaftlichen Veröffentlichungen
- Urheberrecht an Hochschulen
- Betreuung von Abschlussarbeiten
- Erfindungen und deren Verwertung
- Haftung an Hochschulen
- Steuerpflicht der Hochschulen bei Forschungstätigkeit
- Rentenversicherungspflicht für unterrichtende Tätigkeit
- Sorgfaltspflichten beim Umgang mit ausgehändigten Dienstschlüsseln
- Grundsätze der Beihilfe

- 1) Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft (Hrsg.): „Innovationsmotor in Deutschland springt nicht an. Stifterverband stellt neueste Daten zu Forschung und Entwicklung (FuE) in der deutschen Wirtschaft vor“, Presse-Info vom 23.02.2006, Stifterverband, Barkhovenallee 1, 45239 Essen, [www.stifterverband.de](http://www.stifterverband.de)
- 2) „The new Lisbon Strategy. An estimation of the economic impact of reaching five Lisbon Targets“, Industrial Policy and Economic Reforms Papers No. 1, Report prepared for the Enterprise and Industry Directorate-General of the European Commission, Belgium, January 2006 (<http://europa.eu.int/>)
- 3) Communication from the Commission: „More Research for Europe. Towards 3 % of GDP“, COM (2002) 499 final, Brussels, 11.09.2002 (<http://europa.eu.int/>)
- 4) Gabor STEINGART: „Deutschland. Der Abstieg eines Superstars“, aktualisierte Ausgabe Piper Verlag München 2005, ISBN: 3-492-24391-6 ([www.piper.de](http://www.piper.de)); Hans-Werner SINN: „Die Basar-Ökonomie. Deutschland: Exportweltmeister oder Schlusslicht?“, Econ Verlag Berlin 2005, ISBN: 3-430-18536-3; Ulrich van SUNTUM: „Masterplan Deutschland. Mit dem Prinzip Einfachheit zurück zum Erfolg“, C.H. Beck Verlag im dtv, München 2006, ISBN: 3-406-54309-X; Thomas HANKE: „Der neue deutsche Kapitalismus. Republik im Wandel“, Campus Verlag Frankfurt, New York, Frankfurt a.M. 2006, ISBN: 3-593-37775-6
- 5) BMBF (Hrsg.): „Forschungslandkarte Fachhochschulen. Potenzialstudie“, BMBF Bonn und Berlin 2004 ([www.bmbf.de](http://www.bmbf.de))
- 6) „European Innovation Scoreboard 2005. Comparative Analysis of Innovation Performance“, Brussels, Jan. 2006, [www.trendchart.org](http://www.trendchart.org)

## Forschung und Entwicklung

### Frühwarnsystem gegen multi-resistente Keime entwickelt

Im Kampf gegen so genannte MRSA-Bakterien (Methicillin resistente Staphylokokken) ist Wissenschaftlern um Prof. Dr. Dag Harmsen am Universitätsklinikum Münster in Kooperation mit Prof. Dr. Ralf Reintjes von der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg jetzt mit der Entwicklung eines automatisierten Frühwarnsystems ein wichtiger Durchbruch auf diesem Gebiet gelungen. Um eine Ausbreitung dieser oftmals lebensgefährlichen Keime und damit eine Gefährdung großer Patientenzahlen zu verhindern, ist es lebensentscheidend, MRSA-Bakterien so früh wie möglich zu erkennen.

Wie die Forscher in ihrem Artikel in der jüngsten Ausgabe der internationalen biowissenschaftlich-medizinischen Zeitschrift „PloS Medicine“ berichten, wurde eine spezielle Software entwickelt, die eine automatisierte Analyse von Patientenmaterialien auf charakteristische Gensequenzen zur genetischen Typisierung („genetischer Fingerabdruck“) unterschiedlicher MRSA-Bakterienstämme erlaubt. In das Programm integriert ist eine Datenbank mit epidemiologischen Informationen, die sämtlichen Angaben über das bisherige Auftreten und die Gefährlichkeit von MRSA-Stämmen zur Verfügung hat. Die Ergebnisse der molekulargenetischen Analyse werden dabei automatisch mit der Datenbank abgeglichen. Bei dem Verdacht eines Ausbruchs wird sofort Alarm ausgelöst.

Im Gegensatz zum bisherigen Vorgehen verknüpft das neue System die molekulargenetische Analyse mit medizinischer Hintergrundinformation und liefert dabei nicht nur exaktere Ergebnisse, sondern ist auch deutlich schneller und kostengünstiger als klassische Überwachungsverfahren.

*Katharina Jeorgakopulos*

### Forschungsförderung durch EU in Kiel

Im Rahmen der EU-Gemeinschaftsinitiative URBAN II werden zwei Mediendom-Produktionen des FuE-Zentrums FH Kiel GmbH mit 188.000 Euro aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gefördert: Die kindgerechte Produktion „Natur und Umwelt“ richtet sich an Kinder von fünf bis acht Jahren und bindet in einem ganzheitlichen Sinne ökologische Themen und Naturphänomene des erdnahen Weltalls in einer kindgerechten Geschichte ein. Das dort erworbene Wissen über unterschiedliche Lebensräume lässt die Betrachter den Lebensraum Erde aus einer neuen Perspektive sehen.

Die Produktion „Computertechnik und -geschichte“ hat zum Ziel, auf neuartige Weise die Geschichte des Computers zu visualisieren. Mit den Geräten ihres europaweit bedeutenden Fundus der Computerschauausammlung besitzt die Fachhochschule Kiel eine exzellente, wenn nicht einzigartige Ausgangsbasis für eine multimediale Kuppelproduktion. Der Computer kann als „visuelle Stadt“ begehbar gemacht werden.

Der Mediendom der Fachhochschule Kiel wurde im September 2003 eröffnet. Er ist zugleich Studieneinrichtung für den Studiengang Multimedia Production sowie erstes digitales Theater in Deutschland und verfügt über eine europaweit führende Ausstattung.

*Klaus Nilius*

### FH Coburg entwickelt gemeinsam mit Siemens eine Lagerverwaltung mit vernetzten Sensoren

Ein einfach aufzubauendes und erweiterbares Lagerverwaltungssystem haben Siemens und die FH Coburg entwickelt. Im Gegensatz zu herkömmlichen Ansätzen wird bei dem WISHIS genannten System keine zentrale Datenbank benötigt, sondern die Informationen sind verteilt in den Regalen auf Mini-Computern gespeichert. Diese Mini-Computer sind für sich genommen autonom, aber untereinander drahtlos vernetzt. Das System sei für kleinere bis mittelgroße verteilte Lagerbestände bedeutend wirtschaftlicher als kommerzielle Applikationen, erklärte der Projektleiter Prof. Dr. Thomas Wieland von der Fachhochschule Coburg. Es lasse sich ohne großen Aufwand auch in bestehenden Lagern leicht installieren. Auch eine wechselnde Nutzung der Flächen sei problemlos möglich.

Alle Artikel, die im Lager verwendet werden sollen, sind mit RFID-Funketiketten ausgestattet, so dass sie sich drahtlos identifizieren lassen. Beim Einlagern ermittelt WISHIS über dieses Etikett dann den benötigten Platz und fragt bei den in den Regalen verteilten kleinen Rechnern nach einem passenden Einlagerungsplatz. Neben einer Übersicht über alle eingelagerten Gegenstände ist auch eine sensorische Überwachung der Regale möglich. So kann beispielsweise festgestellt werden, ob die Temperatur in einem bestimmten Bereich einen vorher festgelegten Grenzwert steigt, was etwa bei verderblichen Waren problematisch werden kann. Entsprechende Alarme ermöglichen dann eine rechtzeitige Reaktion der Lagerverwalter.

*Dorit Loos*

## Lehrgebiet und Fach

Im Zuge weit reichender Umstrukturierungen und insbesondere der Einführung der neuen Bachelor- und Masterstudiengänge werden die Lehrangebote und -inhalte in Studiengängen an Fachhochschulen stark verändert. Für die an den Hochschulen für die Lehre verantwortlichen Professorinnen und Professoren stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob und in welchem Umfang ihnen neue Lehrveranstaltungen übertragen werden können. Grundsätzlich sind Professorinnen und Professoren verpflichtet, Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen und Studienbereichen abzuhalten. Die Übertragung von Lehrveranstaltungen außerhalb des Faches ist dagegen im Hinblick auf die Freiheit von Forschung und Lehre (Art. 5 Abs. 3 GG) unzulässig. Art und Umfang der von der einzelnen Hochschullehrerin oder dem einzelnen Hochschullehrer wahrzunehmenden Aufgaben richten sich nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der jeweiligen Stelle, also in der Regel nach der Berufsvereinbarung. Lautet das Berufsgebiet beispielsweise „Bauelemente der Elektronik“, so ist die Übertragung von Lehraufgaben auf dieses Berufsgebiet beschränkt. Ist dagegen von „Bauelementen der Elektronik und Grundlagen der Elektrotechnik“ die Rede, ist es zulässig, Lehraufgaben in den Grundlagenfächern zu übertragen. Vereinfachend lässt sich sagen, dass das Lehrgebiet das Spezialgebiet ist, über das Spezialveranstaltungen vornehmlich im Hauptstudium angeboten werden sollen, das sich in Forschung und Publikationen widerspiegeln soll und das Grundlage für die Zusammenarbeit mit Unternehmen oder Verwaltungen sein soll. Dagegen ist der Umfang des Faches weit zu fassen. Der Bereich des Faches wird allein durch die wissenschaftliche Qualifikation der Professorin oder des Professors begrenzt. Ein Anhaltspunkt dafür, ob die übertragene Lehrveranstaltung zu dem Fach gehört, ist, ob während des Studiums und der Promotion eine Qualifikation auf dem Gebiet erlangt wurde. Ist dies nicht der Fall, ist die Übertragung von Lehraufga-

ben unzulässig. Danach dürfen beispielsweise einem Mathematiker keine Lehrveranstaltungen im Fach Physik übertragen werden. Allerdings lässt sich die Frage nach der Zugehörigkeit zu dem jeweiligen Fach nicht immer eindeutig und allgemeingültig beantworten. Insbesondere kann die Zugehörigkeit zu dem Fach je nach der Ausbildung und Qualifikation des Hochschullehrers anders zu beurteilen sein. So stellt die Darstellende Geometrie für einen ausgebildeten Vermessungsingenieur ein anderes Fach dar, denn sie ist nicht Gegenstand der Ausbildung eines Vermessungsingenieurs. Dagegen ist die Darstellende Geometrie für ausgebildete Bauingenieure kein anderes Fach, denn sie stellt eines von mehreren Unterfächern des übergreifenden Studiengangs Bauingenieurwesen dar und bewirkt somit keine Änderung des weitergefassten Ausbildungsbereichs.

*Susanne Gunia*

## Zweitwohnungssteuer

Die Zweitwohnungssteuersatzungen der Städte Hannover und Dortmund sind nichtig, soweit die Innehabung einer aus beruflichen Gründen gehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, besteuert wird. Dies entschied der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts in seinen Entscheidungen vom 11. Oktober 2005 (1 BvR 1232/00 und 1 BvR 2627/03). Die Erhebung der Zweitwohnungssteuer auf die Innehabung von Erwerbszweitwohnungen durch Verheiratete diskriminiere die Ehe und verstoße gegen Art. 6 Abs. 1 GG. Durch die Zweitwohnungssteuer, die für den Begriff der Zweitwohnung an die melderechtlichen Vorschriften anknüpft, wird die Entscheidung steuerlich belastet, die gemeinsa-

me eheliche Wohnung nicht aufzulösen und am bisherigen Ort nur eine Zweitwohnung zu begründen. Denn für Verheiratete ist es ausgeschlossen, die Wohnung am Beschäftigungsort trotz deren vorwiegender Nutzung zum Hauptwohnsitz zu bestimmen und damit der Heranziehung der Zweitwohnungssteuer zu entgehen; für sie bestimmen die maßgeblichen Meldegesetze zwingend die vorwiegend genutzte Wohnung der Familie zum Hauptwohnsitz. Von der steuerlichen Belastung durch die Zweitwohnungssteuer werden dagegen solche Personen nicht erfasst, die nicht infolge einer ehelichen Bindung von der Verlegung ihres Hauptwohnortes an ihren Beschäftigungsort abgehalten werden. Die Zweitwohnungssteuer stellt daher eine besondere finanzielle Belastung des ehelichen Zusammenlebens dar. Zahlreiche Gemeinden haben ihre kommunalen Satzungen zur Zweitwohnungssteuer auf der Grundlage der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung bereits geändert.

*Susanne Gunia*

## Ehegattenarbeitsverhältnis

Der Bundesfinanzhof hat in seinem Urteil vom 26.08.2004 (IV R 68/02) die Vorentscheidung des Finanzgerichts aufgehoben, das Lohnzahlungen an die Ehefrau des Klägers, die durch Barauszahlung vorgenommen worden waren, nicht als Betriebskosten anerkannt hatte. Das Finanzgericht hatte die Erkennbarkeit der Gehaltszahlungen verneint, da sich die Ehefrau das Bargehalt jeweils aus einem größeren Geldbetrag zugeteilt hatte, den sie zuvor vom betrieblichen Bankkonto abgeboben hatte, das sowohl für betriebliche Zwecke als auch für Privatentnahmen verwandt worden war. Demgegenüber entsprach im Streitfall die Lohnzahlung den arbeitsvertraglichen Vereinbarungen. Der Arbeitsvertrag sah vor, dass der

Arbeitslohn zu überweisen oder durch Zahlung in bar gegen Quittung zu leisten sei.

Der Bundesfinanzhof stellte in seiner Entscheidung fest, dass Lohnzahlungen an einen im Betrieb des Steuerpflichtigen mitarbeitenden Angehörigen nur dann als Betriebsausgaben nach § 4 Abs. 4 EStG abziehbar sind, wenn dieser aufgrund eines Arbeitsvertrags beschäftigt wird, die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung erbringt und der Steuerpflichtige seinerseits alle Arbeitgeberpflichten, insbesondere die der Lohnzahlung, erfüllt. Nach der Rechtsprechung des Senats bestimme sich die Zuordnung der Vertragsbeziehung zum betrieblichen Bereich danach, ob der Vertrag sowohl nach seinem Inhalt als auch nach seiner tatsächlichen Durchführung dem entspricht, was zwischen Fremden üblich ist. Dabei sei allerdings zu beachten, dass geringfügige Abweichungen einzelner Sachverhaltsmerkmale vom Üblichen sowohl bezüglich des Vertragsinhalts als auch bezüglich der Vertragsdurchführung für sich allein nicht stets zur steuerlichen Nichtanerkennung des Arbeitsverhältnisses führen müssen. Es ist insbesondere festzustellen, ob die Klägerin tatsächlich gearbeitet hat und ob die ihr gezahlte Vergütung in angemessenem Verhältnis zu der geleisteten Arbeit steht. Dabei wäre eine zu geringe Vergütung unschädlich. Bei einer eventuellen Abweichung der tatsächlichen Durchführung von dem vereinbarten Inhalt des Vertrags wird zu prüfen sein, ob diesem Mangel ein derartiges Gewicht zukommt, dass dies unter Berücksichtigung des Gesamtbildes der Verhältnisse eine Nichtanerkennung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigen würde. Des Weiteren ist festzustellen, ob die fällige Lohn- und Kirchensteuer entsprechend der Verpflichtung aus dem Arbeitsvertrag an das Finanzamt abgeführt wurde.

*Hubert Mücke*

## Studienanfänger an Fachhochschulen zufrieden

An den Fachhochschulen treffen die Studienanfänger häufig auf Bedingungen, wie sie sie im Vorhinein erwartet haben, so das Ergebnis der HIS-Studie „Studienanfänger 2003/04 und 2004/05 (A 15/2005). Im Vergleich mit den Studienanfängern an den Universitäten treffen ihre Studierenerwartungen öfter ein: Ausstattung der Hochschule, Atmosphäre unter den Studierenden, Orientierungshilfe und Betreuung. Nur über die fachlichen Inhalte des Studiums besaßen die Studienanfänger an den Universitäten ebenso häufig ein adäquates Bild wie ihre Kommilitonen an den Fachhochschulen. Insgesamt fällt die generelle Bilanz erfüllter Erwartungen bei den Studienanfängern an den Fachhochschulen besser als an den Universitäten aus (70% vs. 64%).

Die Motive der Studienanfänger an Universitäten und Fachhochschulen bei der Wahl der Hochschule gleichen sich in den wichtigsten Punkten. Die Übereinstimmung von Fachinteressen und Studienangebot, die Heimatortnähe und das vielfältige Lehrangebot werden unabhängig von der Hochschulart als wichtige Kriterien für die Wahl der Hochschule genannt. In einigen Punkten weichen die Motive voneinander ab: So messen die Erstimmatrikulierten an den Fachhochschulen der Überschaubarkeit der Verhältnisse an der Hochschule, der guten Ausstattung und dem guten Ruf der Hochschule deutlich häufiger eine hohe Bedeutung zu als die Studienanfänger an den Universitäten, während dagegen bei den Letzteren häufiger eine Zulassungsbeschränkung die Hochschulwahl begrenzt. Die Studienanfänger an Fachhochschulen sind wiederum häufiger auf eine einzige Hochschule verwiesen, weil der gewünschte Studiengang nur an dieser

Fachhochschule angeboten wird. Studienanfänger an Universitäten zeigen sich bei ihrer Hochschulwahl stärker als die Studienanfänger an Fachhochschulen durch die Atmosphäre am Hochschulort, das Freizeitangebot, die günstigen Lebensbedingungen und am Hochschulort lebende Eltern/Verwandte/Freunde motiviert.

*Hubert Mücke*

## Mehr Beratung an Fachhochschulen

An den Fachhochschulen können sich die Studierenden häufiger als an den Universitäten von ihren Lehrenden persönlich beraten lassen, wenn es für das Studium notwendig ist, so ein Ergebnis des 9. Studierendensurvey an Universitäten und Fachhochschulen, der im Wintersemester 2003/2004 im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung durchgeführt wurde. Danach gibt etwa die Hälfte der Studierenden der Fachhochschulen an, dass sie häufig eine persönliche Beratung erhalten, gegenüber einem Drittel der Studierenden an den Universitäten. In den neuen Ländern finden die Studierenden häufiger Möglichkeiten, eine persönliche Beratung zu erhalten, sowohl an den Universitäten wie an Fachhochschulen. Seit ihrer Einbeziehung Anfangs der 90er Jahre haben diese Möglichkeiten nach Aussage der Autoren an den Universitäten aber nachgelassen. In den alten Ländern hat sich die Beratungssituation kontinuierlich verbessert, an den Universitäten zögerlicher als an den Fachhochschulen, an denen insbesondere die regelmäßige Beratung zugenommen hat.

Frank Multrus, Tino Bargel und Michael Ramm, Studiensituation und studentische Orientierung, BMBF: Bonn und Berlin 2005, S. 126

# Strukturelle Voraussetzungen für erfolgreiche Drittmittelforschung an Fachhochschulen



Oliver Zirn

Prof. Dr. sc. techn.  
Oliver Zirn  
Arbeitsgruppe Mechatronik  
Fachhochschule  
Giessen-Friedberg  
Wiesenstrasse 14  
35390 Giessen  
oliver.zirn@ei.fh-giessen.de

## Aktuelle Situation

Professoren an Fachhochschulen engagieren sich zunehmend stärker in der angewandten Forschung. Hierbei zeichnen sie sich meist durch einen recht guten Wirkungsgrad zwischen eingesetzten Mitteln und den Arbeitsergebnissen für die Industriepartner aus. Für mittelständische Unternehmen sind Fachhochschulen oft der einzige geeignete Ansprechpartner für Fragestellungen zwischen Forschung und Produktentwicklung. Die Möglichkeiten einzelner Kollegen mit gerade für den Lehrbetrieb ausreichender Unterstützung durch Fachbereichsmitarbeiter sind hier sehr begrenzt. Allerdings kann durch eine fachbereichsübergreifende Bündelung der Kräfte auf ein Arbeitsgebiet eine gewisse Struktur geschaffen werden, mit der zumindest in den vergangenen Jahren der Einstieg in erfolgreiche Drittmittelforschung gelingen konnte. So sind verschiedene Arbeitsgruppen und Zentren (bis hin zu „Instituten“) entstanden, die die Einbindung von Masterstudenten in angewandte Forschungsarbeiten in enger Kooperation mit Unternehmen ermöglichen.

Die Forderung nach berufsbefähigenden Abschlüssen und der Stellenabbau der letzten Jahre haben an den technischen Universitäten aus der zweiten Reihe zu einer stärkeren Praxisorientierung und einer verstärkten Hinwendung zur anwendungsorientierten Forschung geführt. Dort werden inzwischen auch Problemstellungen mittelständischer Unternehmen als Themen für Dissertationen oder Diplomarbeiten akzeptiert und aufgrund der Qualität der Absolventen und der durchaus noch immer guten Ausstattung mit Personal und

Sachmitteln sehr kompetent bearbeitet. Der Autor konnte mehrfach einen direkten Vergleich der Leistungsfähigkeit und des Engagements eines Universitätsdiplomanden oder gar eines Doktoranden mit einem FH-Diplomanden oder einem BAT V-Mitarbeiter an der Fachhochschule an einer identischen praxisnahen Aufgabenstellung von Industriepartnern durchführen. Dieser Vergleich ist für die FH ernüchternd! Naturgemäß ist der analytische Anspruch der FH geringer, oft leidet aber genau darunter die Effizienz für die Lösung anspruchsvoller Aufgabenstellungen.

Fleißarbeiten und einfache „Trial-and-Error“ Untersuchungen könnten die beteiligten Unternehmen auch selbst durchführen, wohingegen anspruchsvolle Werkzeuge und Methoden (z.B. Simulation) effizient machbare Lösungen aufzeigen. Zudem haben sich Selbstständigkeit und Kreativität sowie insbesondere der Arbeitseinsatz und die intrinsische Motivation für den angestrebten Titel als große Vorteile seitens der Universität erwiesen.

Es erwächst den Fachhochschulen mit diesen Universitäten eine übermächtige Konkurrenz um die Fördermittel zur angewandten Forschung aus den großen Fördertöpfen. Speziell bei DFG- und EU-Projekten werden die Fachhochschulen, die in der Vergangenheit einzeln ebenfalls berücksichtigt wurden, wieder von anwendungsorientierten technischen Universitätsinstituten verdrängt.

Seit Beginn der 90er Jahre hat sich die Arbeitsgemeinschaft industrieller For-

Angewandte Forschung ist für engagierte Professoren an Fachhochschulen inzwischen mehr als eine Dienstpflicht oder ein Hobby. Sie ermöglicht neben einer Praxisorientierung an den aktuellen Bedürfnissen der Industrie auch die Aufrechterhaltung adäquater Laborausstattung und die hochschulinterne Betreuung von Forschungsarbeiten als Voraussetzung für Masterabschlüsse. Der Beitrag skizziert das aktuelle Umfeld der angewandten Forschung und stellt die erforderlichen Strukturanpassungen an Fachhochschulen für nachhaltige angewandte Forschung heraus.

schungsvereinigungen „Otto von Guericke“ e.V. (AiF) zu einem tragenden Förderer der Forschung an Fachhochschulen entwickelt. Die jüngste – auch für die AiF inzwischen schwer vorher-sagbare und verzögerte – Mittelbewilligungspraxis der Bundesregierung hat aber zusammen mit der angestiegenen Zahl der gestellten Förderanträge von Fachhochschulen zu einer stark gesunkenen Förderquote geführt. Bei einer aktuellen Bewilligungsquote des FH-spezifischen Programms FH<sup>3</sup> von unter 10% der eingereichten Forschungsanträge kann man einem ohnehin gut beschäftigten Professor an einer Fachhochschule die Antragstellung nicht empfehlen. Dazu kommen inzwischen sehr lange und nicht determinierbare Vorlaufzeiten zwischen Antragstellung und Zuwendung (ein Jahr zwischen Antragstellung und Arbeitsbeginn ist heute eher als kurz anzusehen), was die Zusammenarbeit mit Industriepartnern und die Personalrekrutierung erheblich erschwert.

Auch bundeslandspezifische Förderprogramme (z.B. TRAFO in NRW, HWP-Programme) sind heute so unterfinanziert, dass hier nur wenige Projekte unterstützt werden können. Mit dem Rückzug des Bundes aus der Hochschulbreitenförderung aufgrund der Föderalismusreform wird sich dieser Zustand noch verschärfen.

Es zeichnet sich in den Gutachtergesprächen der Förderinstitutionen ein deutlicher Trend ab, nur noch Antragsteller zu fördern, die bereits eine drittmittelfähige Struktur und erfolgreich bearbeitete Forschungsprojekte vorweisen können. Neuberufene Kollegen haben hier momentan geringe Chan-

cen. Zudem wird an den Anträgen von Neuberufenen meist die „Not“ sichtbar; außer der W2-Stelle finden die jungen Kollegen oft keine ausreichenden Mittel vor, um eine akzeptable Lehr-Laborausstattung zu schaffen. Der Versuch, hier mit Forschungsmitteln eine „Quersubvention“ zu erreichen, ist verständlich – jedoch schürt dies das Misstrauen der Förderinstitutionen gegenüber Anträgen der Fachhochschulen!

Auch mehr industrie-, technologietransfer- oder mittelstandsorientierte Förderinstrumente sind momentan eine zweifelhafte Alternative für die Fachhochschulen, da hier immer nur Teile der erforderlichen Aufwendungen gefördert werden und meist umfangreiche Vor- und Nacharbeiten außerhalb des Förderrahmens und -zeitraums erforderlich sind.

Hier ist vor allem das – gut gemeinte – Förderprogramm ProInno der AiF zu nennen, dessen Zuwendungen nur etwa vier Fünftel der Personalkosten für Hochschulmitarbeiter sowie ein Drittel der Mitarbeiterkosten der geförderten Unternehmen, aber keinerlei Sachkosten abdecken. Die geförderte Hochschule muss die fehlenden Personalmittel für den „Drittmittelmitarbeiter“ aus dem schrumpfenden Basissetat bestreiten. Dies erfordert für den beantragenden FH-Kollegen einen erheblichen Zusatzaufwand für interne Mittelbeschaffung, die zunehmend nicht mehr gelingt.

Die anwendungsorientierten Universitätsinstitute ziehen eine Mitarbeit an diesem Programm aufgrund der unzu-

reichenden Personalmittel meist nicht in Erwägung – nur die Fachhochschulen lassen sich ihr Engagement zu einem sehr schlechten Preis abkaufen.

Eine Erschwernis der angewandten Forschung mit mittelständischen Industriepartnern gegenüber der Forschung mit DFG- oder EU-Mitteln mit gut strukturierten Abläufen wird zu selten thematisiert: Die meist prekär personell ausgestatteten Entwicklungsprojekte mittelständischer Unternehmen und deren dominierende Kundenbindung der Entwicklungsaufwendungen spielen stark in die angewandte Forschungsarbeit der Partner-Fachhochschule hinein. Chaotische Projektabläufe, Personalwechsel der Partnerfirmen und plötzliche Kehrtwendungen von Geschäftsleitungen oder Firmenverkäufe stören die konzentrierte fachliche Zusammenarbeit sehr. Auch verliert der betreuende Kollege erheblich an Zeitsoveränität. Kurzfristige „Feuerlöschaktionen“ für den mittelständischen Partner können den Lehrbetrieb empfindlich stören.

Trotz der hier skizzierten Herausforderungen und Erschwernisse finden sich an jeder FH engagierte Kollegen, die sich für die angewandte Forschung begeistern und engagieren. Hier steckt ein großes intrinsisches Motivationspotenzial, das die Hochschulen bewusst für ihre Zukunftsfähigkeit einsetzen sollten.

### Mittelfristige Aussichten

Angewandte Forschungsmittel werden mittelfristig nur noch an die Hochschulen fließen, die eine sichtbare und glaubhaft hohe Drittmittelfähigkeit besitzen und in einem Netzwerk als For-

schungsverbund arbeiten. Dabei spielt die Hochschulart (FH oder Uni) eine untergeordnete Rolle. Die Drittmittelgeber und die Industriepartner werden sich zunehmend nur noch an Hochschulen engagieren, wo die investierten Forschungsmittel effizient eingesetzt und schnell umgesetzt werden. Dazu dürfen aus Sicht der Drittmittelgeber keine oder nur wenige Vorbereitungs- und Anschubarbeiten zur erfolgreichen Bearbeitung mehr erforderlich sein, Personal muss möglichst mit der – verspäteten – Zuwendung verfügbar sein. Aus Sicht der Industriepartner ist auch die personelle Kontinuität des Hochschulpartners sowie dessen zeitliche Verfügbarkeit für kurzfristige Unterstützungsmaßnahmen relevant. Diesen Anforderungen werden an Fachhochschulen nur wenige Labore und Arbeitsgruppen gerecht, die neben einer guten geräte-technischen Ausstattung auch die Mitarbeiter- und Professorenkapazitäten zur Pflege dieser Ausstattung sowie für tiefergehende Vorarbeiten zu Drittmittelforschungsvorhaben besitzen. Die bislang an den Fachhochschulen üblichen „Strohfeuer“, d.h. rein drittmittelfinanzierte Arbeitsgruppen oder einzelne Kollegen mit einem zeitlich begrenzt drittmittelfinanzierten Mitarbeiter, werden auf absehbare Zeit keine ausreichenden Mittel zur Fortsetzung ihrer Arbeiten mehr bekommen können. Reine Drittmittelgruppen sind auch für die Akkreditierung von Masterstudiengängen von begrenztem Wert. Insbesondere universitäre Gutachter akzeptieren hier inzwischen nur noch nachhaltige Arbeitsumgebungen für Master-Studenten.

Die Hochschul- und Fachbereichsleitungen werden heute von Kollegen dominiert, die unter anderen Voraussetzungen an die Fachhochschule berufen wurden. Diese Kollegen engagieren sich stark in der Lehre, in Hochschulentwicklung, Qualitätssicherung, Öffentlichkeitsarbeit und vielem mehr. Ihre konsensorientierte Arbeitsweise hat neben der Gleichverteilung der knappen Mittel auch eine sehr angenehme Arbeitsatmosphäre zur Folge.

Erfahrungen in der Drittmittelforschung haben sie überwiegend jedoch

nicht und bewerten daher den realen Aufwand dafür meist zu klein. Die wenigen – meist jüngeren – Kollegen, die sich um Drittmittelforschung bemühen, sehen sich einer Mehrheit von Hochschullehrern gegenüber, die ihre Bemühungen neutral bis skeptisch beurteilen. Ein an verschiedenen Fachhochschulen gepflegtes Sprichwort lautet: „Die Summe aus Forschung und Lehre ist konstant“ – sprich: wer sich neben 18 SWS auch noch um Drittmittelforschung kümmert, vernachlässigt die Lehre.

Deputatsermächtigungen, Räumlichkeiten, personelle Unterstützung werden nur nach zähen, ermüdenden Diskussionen eingeschränkt möglich. Im Vergleich der Fachhochschulen und Fachbereiche werden die Forschungsbemühungen unterschiedlich stark berücksichtigt. Selten nützt ein Fachbereich die Möglichkeiten der Lehrverpflichtungsverordnungen aus, um einen angemessenen Ausgleich und Anreiz für die Drittmittelforschung zu schaffen.

Die Hochschulleitungen nehmen erfolgreiche Drittmittelforschung gerne zum Anlass, öffentlich auf die Forschungsaktivitäten ihrer Hochschule hinzuweisen. Die direkte Unterstützung für die forschenden Kollegen erschöpft sich aber meist in der Personalsachbearbeitung der Drittmittelmitarbeiter.

Wird Drittmittelforschung aber weiterhin auch von der eigenen Hochschule nicht angemessen honoriert und unterstützt, dann wird die Argumentation gegenüber den Förderinstitutionen und Unternehmen immer schwerer. Wieso sollte man einen Professor für ein Vorhaben unterstützen, der nicht einmal seinen eigenen Fachbereich oder seine Hochschule von der Relevanz seiner Arbeit überzeugen kann?

Damit wird mittelfristig auch die hochschulinterne Unterstützung – und damit die Struktur für angewandte Forschung – mit über die erfolgreiche Bewilligung von Forschungsanträgen entscheiden.

### Erforderliche Strukturanpassung

Wer wird mittelfristig das Rennen um angewandte Forschungsfördermittel dominieren? Wer wird für die immer wichtiger werdenden Forschungsverbände in Frage kommen? In jedem Fall werden dies nur noch Partner sein, die auf Augenhöhe miteinander konkurrieren oder kooperieren können, ganz gleich ob Uni oder FH.

Auf nationaler Ebene werden dies die Arbeitsgruppen von C3/W2-Kollegen der Universitäten sein mit

- wenigen fest finanzierten Mitarbeiterstellen für Vorarbeiten und finanzielle Überbrückungen für Drittmittelmitarbeiter,
  - einer guten bis sehr guten Labormittelausstattung,
  - hochmotivierten Doktoranden,
  - 8–9 SWS Lehrdeputat, von dem ein Teil durch die Mitarbeiter erbracht wird
- sowie die Zentren/„Institute“ und modern ausgestatteten Labors an Fachhochschulen mit
- 1–2 fest finanzierten Mittelbaustellen,
  - einer guten bis sehr guten Labormittelausstattung,
  - einigen Masterstudenten,
  - 4–8 SWS Lehrdeputatsermächtigung für die beteiligten Kollegen.

Auf europäischer Ebene kommen noch Kollegen der Polytechnischen Hochschulen/Technischen Universitäten hinzu mit

- einigen fest finanzierten, wenngleich gering dotierten Mitarbeiterstellen,
- motivierten MSc- und PhD-Studenten,

- einer neuen, aktuellen Labormittel-ausstattung (EU-Aufbauhilfen),
- 12–15 SWS Lehrdeputat, von dem ein Teil durch die Mitarbeiter erbracht wird.

Fachhochschulen werden nur in den Bereichen nachhaltig angewandt forschen können, wo sie vergleichbare Forschungsstrukturen schaffen, d.h. die forschenden Kollegen so gut stellen, dass diese auf Augenhöhe mit den angewandt forschenden Universitätskollegen konkurrieren oder besser noch kooperieren können.

Für nachhaltige und kontinuierliche angewandte Forschung im Bereich der Ingenieurwissenschaften erscheinen folgende konkrete Maßnahmen erforderlich:

- wirksame Lehrdeputatsentlastung für Kollegen mit erfolgreichen Drittmittelprojekten; für einen vollständig drittmittelfinanzierten Mitarbeiter erscheinen 2 SWS Deputatsermäßigung für die Projektlaufzeit angemessen.
- Ausschöpfen der in den meisten Lehrverpflichtungsverordnungen der Bundesländer möglichen Deputatsermäßigung von bis zu 8 SWS.
- Unterstützung großer Arbeitsgruppen (3 oder 4 Drittmittelmitarbeiter)

durch fachbereichs- oder hochschul-finanzierte Zusatzstellen zur Überbrückung von Finanzierungslücken und Vorarbeiten.

- Erhöhung des Sachmittelbudgets forschender Kollegen um ca. 5.000 Euro pro Jahr und Drittmittelmitarbeiter, um nicht über Zuwendungen abgedeckte Arbeitsplatz-, Reisekosten oder tarifliche Gehaltserhöhungen bestreiten zu können.

Über diese „Privilegien“ der forschenden Kollegen sollte die Fachbereichsleitung oder die Hochschulleitung nach transparenten Kriterien entscheiden und nicht ein aus allen Kollegen zusammengesetztes Gremium, das dem Konsensprinzip folgen wird. Da in den Fachbereichsgremien die nicht forschenden Kollegen auf absehbare Zeit die Mehrheit bilden werden, müssen die wenigen Drittmittelforscher einer FH fachbereichsübergreifend gemeinsam auf die Hochschulleitungen zugehen, um für die strukturelle Implementierung forschungstauglicher Randbedingungen zu werben.

Die Umsetzung dieser Struktur Anpassungen ist mit den bestehenden gesetz-

lichen Vorschriften möglich. Allerdings – hier gibt sich der Autor keinen Illusionen hin – wird dies nur an wenigen Hochschulen gelingen. Unter dem Diktum der Kostenneutralität werden Erleichterungen und Ressourcenverschiebungen hin zur angewandten Forschung Einschränkungen in der grundständigen Lehre oder Mehraufwand für die „nur“ lehrenden Kollegen bedeuten.

### Zusammenfassung

Die Fachhochschulen stehen heute vor einem Scheideweg und sollten hier vor allem ehrlich sein: Entweder sie schaffen aktiv die Strukturen zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit in der angewandten Forschung oder entscheiden sich für die Schwerpunktsetzung in der Lehre. Beide Ausrichtungen sind sinnvoll und entsprechen dem Auftrag der Fachhochschulen. Wenn allerdings weiter versucht wird, die hergebrachten lehrorientierten Strukturen zu belassen und angewandte Forschung sozusagen als Hobby der Professoren nebenbei zu betreiben, dann werden diese Hüllen alsbald das Misstrauen der Förderinstitutionen und Industriepartner erregen. Die begrenzten Forschungsmittel werden dort hin fließen, wo sie nachhaltig und effizient eingesetzt werden. ■

**Herausgeber:** Hochschullehrerbund – Bundesvereinigung – e.V. (*h/b*)  
Verlag: *h/b*, Postfach 2014 48, 53144 Bonn

Telefon 0228 352271, Fax 0228 354512  
E-Mail: [h/b@h/b.de](mailto:h/b@h/b.de)  
Internet: [www.h/b.de](http://www.h/b.de)

**Chefredakteurin:** Prof. Dr. Dorit Loos  
Buchenländer Str. 60, 70569 Stuttgart,  
Telefon 0711 682508  
Fax 0711 6770596  
E-Mail: [d.loos@t-online.de](mailto:d.loos@t-online.de)

**Redaktion:** Dr. Hubert Mücke  
**Titelbildentwurf:** Prof. Wolfgang Lüftner

**Herstellung und Versand:**  
Wienands PrintMedien GmbH,  
Linzer Straße 140, 53604 Bad Honnef

**Erscheinung:** zweimonatlich

Jahresabonnements für Nichtmitglieder  
45,50 Euro (Inland), inkl. Versand  
60,84 Euro (Ausland), zzgl. Versand  
Probeabonnement auf Anfrage

Erfüllungs-, Zahlungsort und Gerichtsstand ist Bonn.

**Anzeigenverwaltung:**

Dr. Hubert Mücke  
Telefon 0228 352271, Fax 0228 354512  
E-Mail: [h/b@h/b.de](mailto:h/b@h/b.de)

Verbands offiziell ist die Rubrik „*h/b*-aktuell“. Alle mit Namen des Autors/der Autorin versehenen Beiträge entsprechen nicht unbedingt der Auffassung des *h/b* sowie der Mitgliedsverbände.

## BMBF verstärkt Förderung der Fachhochschul-Forschung

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) wird die Forschung an Fachhochschulen deutlich stärker unterstützen als bisher. „Wir werden die Fördermittel dafür mittelfristig verdoppeln“, sagte Bundesforschungsministerin Annette Schavan am 23. März in Neu-Ulm auf einer Feier zur Amtseinführung der neuen Fachhochschul-Präsidentin Uta Feser. Kennzeichnend für die Forschung an Fachhochschulen sei deren große Nähe zur Anwendung und der schnelle Transfer von neuem Wissen in die Unternehmen.

Im vergangenen Jahr förderte das BMBF die Fachhochschul-Forschung mit 10,5 Millionen Euro. Die Ergebnisse des Programms „FH<sup>3</sup>-Forschung an Fachhochschulen im Verbund mit der Wirtschaft“ sind viel versprechend: In die Projekte der Förderrunde 2005 waren im Durchschnitt vier Akteure eingebunden. Insgesamt beteiligten sich an der Ausschreibung mehr als 1.900 Partner aus Wirtschaft, Universitäten und Forschungseinrichtungen. Darunter waren 1.000 kleine und mittlere Unternehmen aus Branchen wie der Informations- und Telekommunikationsindustrie, dem Maschinen- und Anlagenbau sowie der Medizintechnik.

Fachhochschulen seien vor allem für kleinere und mittlere Unternehmen wichtige Partner für Innovationen, sagte Schavan. „Deshalb fördern wir den Transfer von Forschungsergebnissen aus den Fachhochschulen in die mittelständischen Unternehmen adäquat und verlässlich.“ Die besonderen Vorteile der Fachhochschulen sind aus Sicht der Unternehmen die unbürokratische Projektabwicklung, die einfache Kommunikation und die große Praxisnähe.

*BMBF*

## Antragstellungen im Förderprogramm PRO INNO II lohnen sich wieder!

Die Bundesregierung macht ernst in Sachen Technologieförderung für kleine und mittlere Unternehmen. Es zeichnet sich ab, dass der von der Bundesregierung angekündigte Aufwuchs der Mittel für Forschung und Technologie den Haushaltsbedarf für das Förderprogramm PRO INNO II des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) voraussichtlich in der Weise berücksichtigen wird, dass sowohl die noch aus dem Jahr 2005 überhängenden Förderanträge als auch die im Jahre 2006 neu eingehenden Anträge ohne haushaltsbedingte Verzögerungen zu einer Förderentscheidung geführt werden können.

Finanziell unterstützt wird die Entwicklung innovativer Produkte, Verfahren oder technischer Dienstleistungen ohne Einschränkung auf bestimmte Technologien in nationaler oder transnationaler Kooperation zwischen Unternehmen oder zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen. Außerdem wird der projektbezogene zeitweilige Austausch von Forschungs- und Entwicklungspersonal zwischen Unternehmen und zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtung gefördert.

Seit dem Programmstart im August 2004 wurden bereits Förderzusagen in Höhe von rund 190 Mio. € für über 1900 Antragsteller ausgesprochen.

Weitere Informationen und kostenlose Beratung beim Projektträger: Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen „Otto von Guericke“ e. V. (AiF), E-Mail: aif@forschungs-koop.de

*Klaus Sprung*

## Ab 2007 Vollkostenfinanzierung für Forschungsprojekte durch den Bund

Als „wichtiges Signal für die Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Forschung“ hat Bayerns Wissenschaftsminister Thomas Goppel die Ankündigung von Bundesforschungsministerin Annette Schavan bezeichnet, bei der Forschungsförderung in die sogenannte „Vollkostenfinanzierung“ einzusteigen. Die Bundesforschungsministerin hatte in einem Interview in der Süddeutschen Zeitung vom Montag erklärt, dass ab 2007 die Hochschulen zu den Mitteln für ihre Forschungsprojekte einen Aufschlag von 20 Prozent für zusätzliche Kosten für Räume und Infrastruktur erhalten sollen, die durch Forschungsprojekte entstehen. Damit, so Goppel, werde der bereits in der Exzellenzinitiative von Bund und Ländern auf Initiative Bayerns und Baden-Württembergs eingeschlagene Weg in der Vollkostenfinanzierung für die Forschung konsequent fortgesetzt. „Dieser Ansatz ist der einzig richtige und zukunftsweisende“, sagte der Minister. Die Hochschule, die für ihre Spitzenwissenschaftler Forschungsgelder einwirbt, müsse nach dem bestehenden System für das Forschungsvorhaben selbst noch so viel zusätzliches Geld zuschießen, dass sie sich ihre eigene Exzellenz unter Umständen nicht leisten könne. Dadurch, so Goppel, werde „derjenige, der Spitze ist, finanziell belastet anstatt belohnt.“ Im Vergleich zu anderen Ländern wie den USA, die die Kosten voll finanzieren, hatte Deutschland hier bisher einen erheblichen Wettbewerbsnachteil. Bisher erhalten in Deutschland Hochschulen, die Gelder für Forschungsprojekte einwerben, nur Mittel für das konkrete Projekt, nicht aber die für die benötigte Infrastruktur.

## Senat der FH Kiel legt Vorschläge für ein neues Hochschulgesetz vor

Der Senat der FH Kiel hat am 23. März auf einer Sondersitzung auf Initiative des Rektorats eigene Vorschläge der Hochschule für die Novellierung des schleswig-holsteinischen Hochschulgesetzes (HSG) einstimmig beschlossen.

Kernpunkte sind:

- Fachhochschule Kiel - eine Hochschule neuen Typs mit dem neuen Namen: „Universität für angewandte Wissenschaften Kiel“
- Promotionsrecht für die Fachhochschule Kiel – Exzellente Köpfe fördern
- Konsistorium, Senat – Gelebte Demokratie; Hochschulbeirat
- Hochschule und Qualitätssicherung – Bürokratie abbauen
- Geschlechtergerechtigkeit sicherstellen
- Eingliederung des Studienkollegs – Internationalität verstärken

Prof. Dr.-Ing. Constantin Kinias, Rektor der Hochschule: „Wer gut ist, aber stehen bleibt, der ist schlechter geworden. Diesem Motto gemäß hat die Hochschule nicht den Referentenentwurf des Wissenschaftsministeriums abgewartet, sondern im Sinne der Hochschulautonomie einen eigenen Text für das Hochschulgesetz vorgelegt, in den die Erfahrung aus der Hochschulpraxis ebenso Eingang fand wie das Bemühen um exzellente Ausbildung und Wissenstransfer. Nach unserer Überzeugung muss ein neues schleswig-holsteinisches Hochschulgesetz, so wie es auch das Gütersloher Centrum für Hochschulentwicklung (CHE) im vergangenen Jahr in seinen „Kriterien für die Bewertung eines Hochschulgesetzes“ forderte, in allen seinen Regelungsbereichen reformorientiert und weiterführend sein.“

Insgesamt zielen die Vorschläge der FH Kiel auf eine wesentliche Verschlankeung des Hochschulgesetzes. Die Hochschulen sollen mit Zielvereinbarungen ihre Zukunft in Abstimmung mit dem

Ministerium gestalten. Diese Autonomie ist ökonomisch sinnvoll und dient dem Bürokratieabbau.

### Hochschule neuen Typs mit neuem Namen: „Universität für angewandte Wissenschaften Kiel“ (§1, §116)

Die deutschen Hochschulen befinden sich in einer Umbruchphase. Zentrale Reformen wie die Einführung gestufter Studiengänge im Zuge des europaweiten Bologna-Prozesses mit den neuen Abschlüssen Bachelor und Master werden in den nächsten Jahren die bisherigen Unterschiede zwischen Universitäten und Fachhochschulen aufheben. Der Wissenschaftsrat prognostiziert in seinem im Januar in Berlin veröffentlichten Grundsatzpapier „Empfehlungen zur künftigen Rolle der Universitäten im Wissenschaftssystem“, als Folge dringend notwendiger größerer Gestaltungsspielräume bei den Universitäten sowie einer stärkeren Differenzierung zwischen den Fachbereichen der jeweiligen Universitäten „könnten in längerer Frist auch neue, innovative Hochschultypen jenseits der bestehenden Einteilung in Universitäten und Fachhochschulen entstehen“.

Für die FH Kiel bedeutet dies, die sich abzeichnende Entwicklung der beiden bisherigen deutschen Hochschultypen als Chance zu begreifen und einen neuen Weg im Verhältnis zu den anderen Hochschulen, zum Staat, aber auch in der internen Organisation und im Management einzuschlagen.

Die FH Kiel bekennt sich zum Bologna-Prozess und will zur modellhaften Bolognahochschule werden. Beispielhafte Merkmale sind: ein durchgängiges Konzept nach europäischem Standard (Bachelor-Master-Doktor-Abschlüsse),

die Transformation von Ergebnissen der Forschung in praxisnahe Lösungen; eine enge Verzahnung mit Wirtschaft und Gesellschaft sowie die eigenverantwortliche Qualitätssicherung nach internationalen Standards.

### Promotionsrecht für die FH (§87a, §116)

Im Zusammenhang mit den wegfallenden Grenzen zwischen Universität und Fachhochschule wird an Stelle der bisherigen Fachhochschulen ein neuer Hochschultyp entstehen, in dem die angewandte Forschung und Entwicklung erheblich zunimmt. Die dafür notwendige Erhöhung der Forschungskapazitäten ist nur in Verbindung mit dem Promotionsrecht auch an diesem Hochschultyp zu verwirklichen. Die FH Kiel führt bereits ausgezeichnete Forschung und Entwicklung in mehreren Wissensbereichen auf höchstem wissenschaftlichem Niveau durch. Die Promotionsmöglichkeit zum Beispiel für die Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeiter „im eigenen Hause“ ist daher „mehr als nur gerecht“. Gleichzeitig soll den besten Studierenden der auf Exzellenz ausgerichteten Hochschule die Möglichkeit der Promotion geboten werden. Zur besseren Durchführung der Promotionsverfahren wird eine fachbereichsübergreifende Graduate School gebildet.

### Konsistorium, Senat – Gelebte Demokratie (§ 36ff), Hochschulbeirat (§19a)

Bislang war das Konsistorium das höchste Gremium der Hochschule und der Senat das wichtigste Gremium im operativen Bereich.

Zur Verbesserung der Entscheidungsprozesse innerhalb der Hochschule werden die Aufgaben dieser beiden bedeutenden Hochschulgremien zukünftig in einem neuen und gestärkten Senat zusammengefasst. Um die Mitbestimmungsrechte der Studierenden sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

*Fortsetzung auf Seite 45*

# Zwischen Wunsch und Wirklichkeit: Was können unsere Studienanfänger?



Manfred Berger

StDir Manfred Berger  
Bertha-von-Suttner-Ober-  
schule Berlin  
Reginhardstr. 172  
13409 Berlin  
MMMBerger@t-online.de



Angelika Schwenk

Prof. Dr. Angelika Schwenk  
Technische Fachhochschule  
Berlin, Fachbereich II  
Mathematik – Physik –  
Chemie  
Luxemburger Str. 10  
13353 Berlin  
schwenk@tfh-berlin.de

Die vielen Kommentare der Kollegen beim Rücklauf des Tests ließen ein schlechtes Ergebnis befürchten. Die Auswertung überraschte trotzdem noch. Mit den Ergebnissen von 1995\*, 2000 und 2005 liegt ein Beispiel einer monoton fallenden Funktion vor. Obwohl diese Funktion durch Null nach unten beschränkt ist und sich daher früher oder später abflachen müsste, scheinen die Ergebnisse noch im linear fallenden Bereich zu liegen. Das verwundert umso mehr, da keine komplizierten Aufgaben zum Mathematikstoff aus der Oberstufe gestellt wurden, sondern elementarer Schulstoff bis zur 10. Klasse abgefragt wurde.

Parallel zum Test an der TFH wurde in den Jahren 2000 und 2005 der Test mit identischen Aufgaben an der Bertha-von-Suttner-Oberschule (BvS) in Berlin-Reinickendorf am Ende der 10. und 11. Jahrgangsstufe durchgeführt. In der Tendenz gleichen die Ergebnisse der Schüler denen der Studienanfänger.

Wurden an der TFH im Jahr 1995 im Durchschnitt ca. 43% und 2000 noch ca. 39% der maximalen Punktzahl erreicht, sind es 2005 nur noch ca. 33%. Die subjektiven Eindrücke der Kolleginnen und Kollegen wurden damit mehr als bestätigt. Bei Anlegen eines Klausurmaßstabes (bestehen bei 50% der Punkte) wären 78% (!) der TeilnehmerInnen durchgefallen.

Ein Grund für die schlechten Ergebnisse liegt vielleicht auch darin, dass beim Test kein Taschenrechner und keine Formelsammlung benutzt werden durfte. Die Schülerinnen und Schüler sind es aber gewohnt, Klausuren mit Formelsammlung und Taschenrechner zu

schreiben. Eine Ingenieur-Studentin machte ihrem Ärger auf dem Aufgabenbogen Luft: „Dieser Test ist demotivierend. Ich bin kein Mathematiker und möchte es auch nicht werden! Warum muss ich dann alles im Kopf haben? Ich muss doch nur wissen, wo es steht und letztlich wie es gerechnet wird. Ich wollte dieses Studium durchschnittlich bestehen und nicht, dass mir gezeigt wird, dass ich nicht kopfrechnen kann. Warum wurden denn Taschenrechner erfunden?“ Wer in die Grundlagenausbildung von Ingenieuren eingebunden ist, wird bestätigen können, dass diese Einstellung kein Einzelfall darstellt. Demnächst werden Formelsammlungen z.B. neben der Formel  $U=RI$  noch die Umformungen  $R=U/I$  und  $I=U/R$  enthalten müssen, weil selbst diese simplen Umformungen manche Studierende überfordern.

Besonders schlecht wurde die Aufgabe 2 zur Umformung der symbolischen Brüche gelöst. Im Durchschnitt sind bei dieser Aufgabe nur 10% der möglichen Punkte erreicht worden. Hier rächt sich vielleicht ein zu früher Einsatz von Taschenrechnern in der Schule. Diese Vermutung äußerte der Kollege Berger bereits nach dem Test im Jahr 2000. Denn wer keine ausreichende Routine im Umgang mit Zahlenbrüchen hat, der ist mit symbolischen Brüchen schnell überfordert. Der Berliner Rahmenplan sieht als Neuestes vor, dass nach der 8. Klasse der Taschenrechner sicher beherrscht werden soll. Eine Entwicklung, die angesichts der auch schlechter werdenden Basiskonntnisse aus der Grundschulzeit, mit Sorge betrachtet werden muss.

Am Beginn des Wintersemesters 2005/06 wurden an der Technischen Fachhochschule Berlin (TFH) zum dritten Mal im Abstand von fünf Jahren die mathematischen Kenntnisse aller StudienanfängerInnen erhoben. Die Autoren stellen die Ergebnisse der Langzeitstudie vor.

### Durchführung des Tests

Die für die jeweiligen Mathematik-Lehrveranstaltungen von Erstsemester-Studierenden verantwortlichen Dozenten führten mit ihrer Gruppe zu Beginn des Semesters den einheitlichen Test durch. Die Aufgaben blieben stets auch über die Jahre unverändert. Der Test ist auf eine Bearbeitungszeit von 90 Min. ausgelegt, es durften keine Hilfsmittel wie Formelsammlung oder Taschenrechner benutzt werden. Der Test konnte von den Studierenden anonym abgegeben werden.

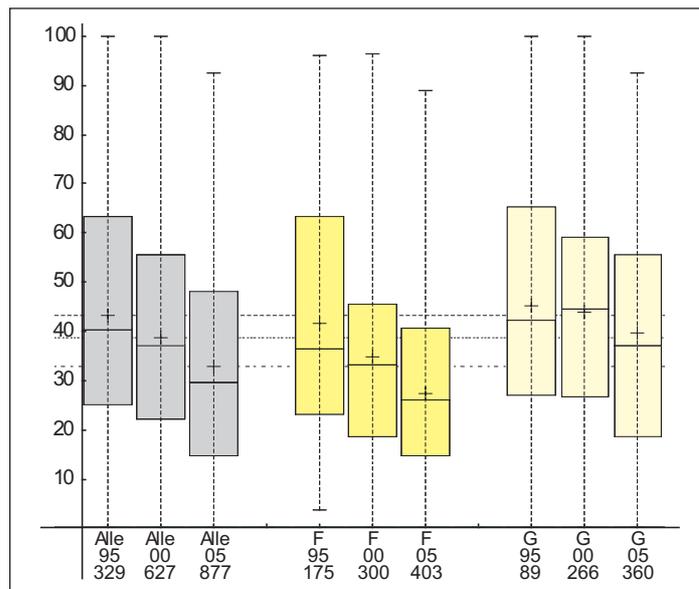
### Vergleich der Ergebnisse von 1995, 2000 und 2005

Die Ergebnisse der Jahre 1995, 2000 und 2005 werden in Abbildung 1 in Boxplots verglichen. Der senkrechte mittlere Strich umfasst das erreichte Punktespektrum, der obere bzw. untere Rand der Box ist das 75%- bzw. 25%-Quantil, die durchgezogene Linie in der Box ist der Medianwert. Der arithmetische Mittelwert ist durch das Kreuz in der Box markiert. Unter der Box ist die ausgewertete Gruppe zusammen mit ihrer Gruppengröße angegeben.

### Vergleich der Vorbildung

Die linke Boxengruppe in Abbildung 1 vergleicht die Gesamtergebnisse aller Teilnehmer(innen) von 1995, 2000 und 2005. Der arithmetische Mittelwert ist jeweils als waagerechte Linie zur Orientierung über die gesamte Grafik gelegt. Deutlich ist die Abnahme des Mittelwerts und aller Quartile zu erkennen. 2005 wurde von keinem Probanden die maximale Punktzahl erreicht.

Abbildung 1: Ergebnisse von 1995, 2000 und 2005 – Vergleich der Vorbildung



Alle xx = Alle Teilnehmer im Jahr xx  
 F xx = Fachabiturienten im Jahr xx  
 G xx = Gymnasiasten im Jahr xx

Die fallende Tendenz ergibt sich auch bei den Boxplots, die nach der Art der Vorbildung differenziert sind. Ganz extrem ist es bei den Teilnehmern, die mit der Fachhochschulreife an die TFH kamen. Auffällig ist, dass die Ergebnisse der besseren Fachabiturienten auf einem deutlich niedrigeren Niveau in 2000 und 2005 weniger streuen als 1995. Das 75%-Quantil liegt 2005 noch unter dem Mittelwert von 1995.

Bei den Gymnasiasten sind die Veränderungen nicht ganz so dramatisch, deutlich ist 2005 die Verschlechterung der Schlechten (siehe 25%-Quantil).

Insgesamt war 1995 der Unterschied zwischen den Fachabiturienten und den Gymnasiasten wesentlich geringer als bei den beiden letzten Tests in 2000 und 2005.

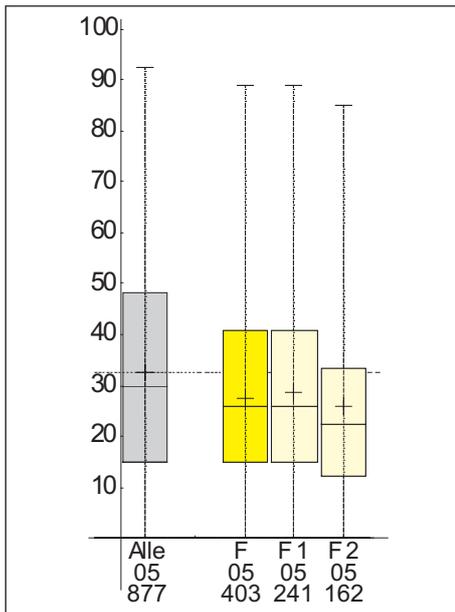
Bemerkenswert sind noch die Veränderungen der Teilnehmerzahlen. Waren es 1995 ungefähr doppelt so viele Fachoberschüler (175) wie Gymnasiasten (89), so ist das Verhältnis in 2000 und 2005 dichter bei 1:1 (Fachoberschüler 403, Gymnasiasten 360). Insgesamt hat sich die Teilnehmerzahl von 1995 zu 2000 fast verdreifacht (von 329 über 627 auf 877), das liegt an den in den technischen Fächern gestiegenen Studierendenzahlen.

### Spezielle Auswertung von 2005

#### Differenzierung der FachabiturientInnen

Bei der aktuellen Untersuchung wurde zum ersten Mal bei den Fachabiturienten erhoben, welcher Typ Fachoberschule besucht wurde. Es zeigte sich, dass 40% der FachabiturientInnen eine

Abbildung 2:  
Differenzierung der Fachabiturienten 2005



Alle 05 = Alle Teilnehmer  
F 05 = Alle Fachabiturienten  
F1 05 = 1-jährige Fachoberschule  
F2 05 = 2-jährige Fachoberschule

2-jährige Fachoberschule und 60% eine 1-jährige Fachoberschule besuchten. Der Besuch der 1-jährigen Fachober-

schule setzt mittlere Reife und eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mindestens 5-jährige einschlägige Berufstätigkeit voraus. Die 2-jährige Fachoberschule steht dagegen auch denjenigen offen, die nur einen mittleren Schulabschluss ohne Lehre vorweisen können, was wohl mit einer gewissen negativen Auslese verbunden zu sein scheint, wie das besonders schlechte Abschneiden dieser Gruppe vermuten lässt. Abbildung 2 zeigt, dass 75% aus der Gruppe mit 2-jähriger Fachoberschule im Prinzip ein Niveau unterhalb des Mittelwertes aller TeilnehmerInnen haben.

#### Einfluss des Brückenkurses

An der TFH wird für die Studienanfängerinnen und -anfänger in den letzten acht Tagen vor dem Semesterbeginn ein Mathematik-Brückenkurs angeboten. Dieser Brückenkurs greift bewusst nicht Studieninhalten vor, sondern wieder-

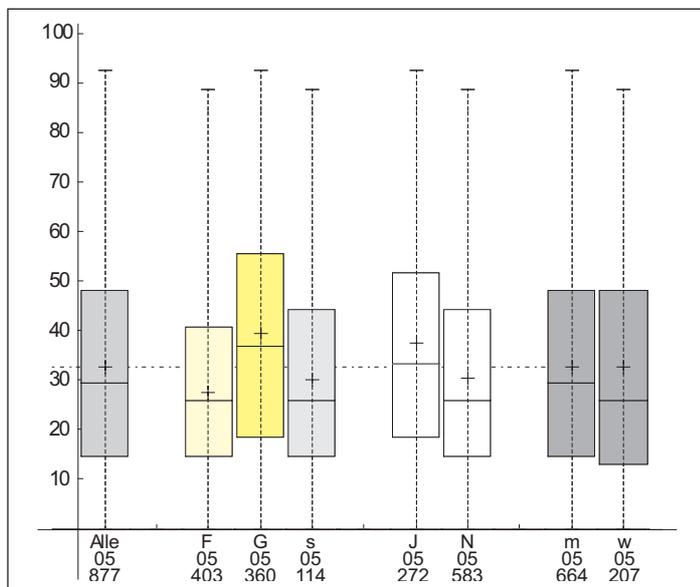
holt gerade den so wichtigen Mittelstoff. Die Teilnahme an diesem Kurs ist freiwillig.

Abbildung 3 zeigt das aktuelle Ergebnis verschiedener untersuchter Gruppen. Nur knapp ein Drittel hat am Brückenkurs teilgenommen. Deren Ergebnis ist deutlich besser als das derjenigen, die nicht teilnahmen. Bei weiterer Auswertung ist auch hier ein Unterschied zwischen der 1-jährigen und 2-jährigen Fachoberschule zu erkennen. Die Teilnahmequote am Brückenkurs ist bei den „1-Jährigen“ deutlich höher als bei den „2-Jährigen“ (37% zu 27%). Kurz gesagt: Die, die es am dringendsten nötig hätten, kamen nicht zum Brückenkurs.

#### Männer – Frauen

Die Boxplots in Abbildung 3 zeigen keinen wesentlichen Unterschied zwischen den Ergebnissen von Männern und Frauen. Die Mittelwerte sind gleich, lediglich der Median der Frauen ist etwas schlechter als der der Männer.

Abbildung 3: Ergebnisse von 2005



Alle 05 = Alle Teilnehmer/innen  
F 05 = Fachoberschule  
G 05 = Gymnasium  
s 05 = sonstige Vorbildung oder keine Angabe zur Vorbildung  
J 05 = Ja, Teilnehmer am Brückenkurs  
N 05 = Nein, keine Teilnahme am Brückenkurs  
m 05 = Männer  
w 05 = Frauen

#### Ergebnisse der einzelnen Aufgaben

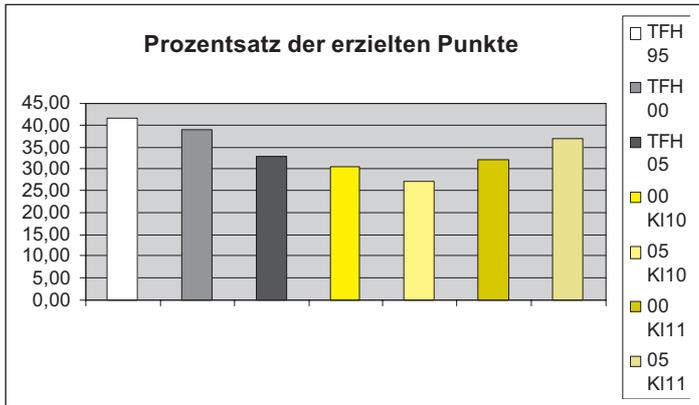
Die Mittelwerte für jede Teilaufgabe sind den entsprechenden Grafiken zu entnehmen. Da jede Teilaufgabe mit einem Punkt bewertet wurde, ist der Mittelwert gleichzeitig der Anteil der richtigen Lösungen. In den Grafiken werden die Ergebnisse der Eingangstests der TFH aus den Jahren 1995, 2000 und 2005 mit denen der 10. Jahrgangsstufe der Bertha-von-Suttner-Oberschule vom Ende des Schuljahres im Sommer 2000 und 2005 graphisch verglichen.

Die Gruppengrößen sind dabei:

TFH 1995:	329
TFH 2000:	627
TFH 2005:	877
KI 10 2000:	135
KI 10 2005:	152

Die monoton fallende Funktion aus der Testreihe von 1995 bis 2005 spiegelt sich bei fast allen Teilaufgaben und auch bei den Schulergebnissen wider.

Abbildung 4:  
Vergleich der Ergebnisse über die Jahre



Die „weißen Flecken“, d.h., die Aufgaben, die von allen Gruppen kaum gelöst wurden, deren Lösungsgrad zum Teil weit unter 20% lagen, fallen sofort ins Auge: Das ist die komplette Aufgabe 2 zum Thema Termumformungen mit Brüchen und Wurzeln und bei Aufgabe 3 der Umgang mit gebrochenen Exponenten und als vollständiges weißes Blatt in der letzten Teilaufgabe die Logarithmen.

Die Berechnung eines konkreten Bruchausdruckes (Teil 1 von Aufgabe 1) konnten 56% bis 71% der Teilnehmer, wobei hier die Schüler der 10. Klasse am besten abschnitten. Das Ergebnis dann als Dezimalzahl angeben konnten dagegen 61% der Schüler der 10. Klasse aber nur 41% (1995) bzw. 35% (2005) der TFH-Anfänger.

Den Graphen der Sinus- und Kosinusfunktion (Teil 1 und 2 von Aufgabe 4) kennen im Schnitt 66-79%, wobei die Schüler hier besser abschnitten, bei einfachen Berechnungen am rechtwinkligen Dreieck wird es dann schon deutlich schlechter.

Ca. 82%, können eine Gerade durch zwei gegebene Punkte zeichnen (Teil 1 von Aufgabe 5), aber die Steigung, den Achsenabschnitt und die Nullstelle dazu berechnen und mit der Zeichnung vergleichen (Teil 2-4 von Aufgabe 5), schaffen dann nur noch 30%.

Allgemein lässt sich feststellen: Je mehr man in den Anwendungsbereich vordringt, desto schlechter wird der Lösungsgrad der Aufgaben.

#### Einordnung der Ergebnisse des Vergleichstests aus Sicht der beteiligten Schule

Parallel zur ersten Beteiligung der Bertha-von-Suttner-Oberschule an dieser Untersuchung im Jahr 2000 fand die vielbeachtete PISA-Studie 2000 statt, deren Ergebnisse dann Ende 2001 veröffentlicht wurden. Die schlechten Ergebnisse der deutschen Schüler bei der PISA-Studie, aber auch bei vorhergehenden Studien im internationalen Vergleich, führten in den folgenden Jahren zu massiven Veränderungen im Bildungswesen. Hier seien nur die am stärksten in die Unterrichtspraxis einwirkenden Maßnahmen genannt: Einführung eines zentralen Mittleren Schulabschlusses (MSA), Einführung des Zentralabiturs (in Berlin erstmals in 2007) und Einführung neuer Rahmenpläne. MSA und Zentralabitur dienen auch dem Wandel von der „Input- zu Outputorientierung“ im Bildungswesen. Durch zentrale Vorgaben soll den Schulen mitgeteilt werden, was von den Schülern erwartet wird, was die Schulen erreichen müssen. So erscheinen zentrale Tests als Steuerungs- aber auch als Evaluationsinstrument für die Schulen.

Nur ca. vier Wochen vor dem hier beschriebenen Vergleichstests TFH-BvS wurde in ganz Berlin eine offizielle Vergleichsarbeit für die 10. Klassen geschrieben. Von daher musste man eigentlich davon ausgehen, dass die Verpflichtung sich in Vorbereitung der Vergleichsarbeit noch einmal mit dem Stoff der vergangenen Jahre auseinander zu setzen, zu einer verbesserten Präsenz von Basiswissen, wie es in unserem Test gefordert wurde, führen sollte.

Wie Abbildung 4 zeigt, ist dies nicht der Fall: Nimmt man als Maßstab den Prozentsatz der bezogen auf die Maximalpunktzahl erreichten Punkte, so verschlechterten sich die Leistungen der Zehntklässler wie die der TFH-Studenten weiter. Allerdings verbesserten sich die Leistungen der Elftklässler. Bezogen auf den Test sind sie jetzt besser als die TFH-Anfänger in 2005.

Analysiert man die Ergebnisse der Zehntklässler in den einzelnen Aufgabenteilen, so muss man feststellen, dass die Leistungen in nahezu allen Aufgabenteilen zurückgegangen sind. Die Elftklässler ziehen ihre Verbesserungen aus den Aufgaben 6 (Quadratische Gleichungen/ Quadratische Funktionen) und 7 (Lineare Funktionen/Lineare Gleichungssysteme). Diese Stoffgebiete werden in Vorbereitung der Differentialrechnung entsprechend Rahmenplan am Beginn der 11. Klassen noch einmal verstärkt bearbeitet.

Eine Auswertung der offiziellen Berliner Vergleichsarbeiten zeigt, dass die BvS-Oberschule repräsentativ für Berliner Schulen zu sein scheint. Die BvS-Oberschule übertrifft meistens die Schulen des Bezirks Berlin-Reinickendorf und liegt in der Regel im Durchschnitt des Landes Berlin. Das gute Abschneiden bei den offiziellen Vergleichsarbeiten stellt aber, bei Berücksichtigung der hier beschriebenen Tests, ein fatales Ergebnis dar: Weder verbessern die Vergleichsarbeiten die Leistungen der Schüler signifikant, noch decken sie die mangelhaften Leistungen der Schüler auf.

## Konsequenzen für die Hochschule

### Wirklichkeit anerkennen

Es hilft also nichts: Wünsche bleiben Wünsche; der Test zeigte fehlende Basiskenntnisse und mangelnde Grundfertigkeiten der Studienanfänger(innen) und auch der Schüler(innen) in Mathematik. Die Wirklichkeit muss anerkannt werden. Viele Kollegen gehen noch von ihren eigenen Abitur-Erfahrungen aus und meinen, dass sie die Kenntnisse, die sie selber zum Abitur hatten, heute noch von ihren StudienanfängerInnen erwarten können. Wenn, wie bei den Autoren, das eigene Abitur schon mehr als 30 Jahre zurückliegt, dann sind über die Schule in der Zwischenzeit viele Reformen hinweggerollt. Der Umfang des Mathematikunterrichts wurde dabei immer wieder reduziert. Zeit zum Üben steht nicht mehr in dem Umfang wie früher zur Verfügung. Die Hochschule muss also darauf achten, dass der Lehre der Grundlagen ausreichend Raum eingeräumt wird.

### Leistungsstand rückkoppeln

Den Studierenden sollte möglichst früh und möglichst oft ihr Leistungsstand rückgekoppelt werden. Dabei hilft auch der Einsatz des beschriebenen Tests.

Brückenkurse zeigen deutlich, was wir von unseren Studierenden erwarten, gleichzeitig können wesentliche Themen wiederholt werden. Auf Brückenkurse sollte nicht verzichtet werden, auch wenn sie nur „ein Tropfen auf den heißen Stein“ sind: acht Tage können schließlich nicht jahrelanges Üben ersetzen. Am Studienanfang wären auch, zusätzlich zur Prüfung am Semesterende, kleinere Leistungskontrollen über das Semester verteilt hilfreich für Studierende und Lehrende, den Leistungsstand einzuschätzen.

Ähnliche Kooperationen wie die zwischen der TFH und der BvS geben auch wichtige Rückkopplungen in die Schule.

Damit wächst das gegenseitige Verständnis und man nimmt die jeweils begrenzte Handlungsmöglichkeit wahr.

### Aktivität der Studierenden steigern

Bei allen Hilfestellungen muss darauf geachtet werden, dass die Eigenaktivität der Studierenden gefördert wird. Brückenkurse, Tutorien müssen so angelegt sein, dass eine weitere „Berieselung mit Stoff“ vermieden wird. Klavierspielen lernt man auch nicht vom Zuhören, sondern durch eigenes Üben. Dabei fängt man in der Regel „klein“ an, große Partituren (anwendungsbezogene Projektaufgaben) kommen später.

An der TFH Berlin hat die Christian-Peter-Beuth-Gesellschaft der Freunde und Förderer der TFH eine besondere Sprechstunde initiiert, bei der pensionierte Hochschullehrer der Grundlagenfächer StudienanfängerInnen Hilfe zur Selbsthilfe anbieten. Da diese Kollegen nicht aktiv in die Lehrveranstaltungen eingebunden sind, sind die Studierenden gezwungen, ihr Problem genau zu erklären. Damit ist oft ein erster Schritt zur Problemlösung getan. ■

\* Der Test im Jahr 1995 wurde von Prof. Dr. Friis durchgeföhrt. Er hat in der DNH, Band 38, Heft 2, Seiten 15-17 darüber berichtet.



Hamburg

## 500 € Studiengebühren pro Semester ab 2007

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat der Hamburgischen Bürgerschaft einen Gesetzentwurf vorgelegt, demzufolge die Studierenden an den staatlichen Hochschulen in der Hansestadt vom Sommersemester 2007 an pro Semester Studiengebühren von 500 € bezahlen müssen. Zusammen mit den derzeitigen Beiträgen für die Studierendenschaft und das Studierendenwerk, dem Semesterticket und dem Verwaltungskostenbeitrag sind dann also rund 700 € pro Semester fällig. Wer unter 35 Jahren alt ist und die deutsche oder eine andere EU-Staatsbürgerschaft besitzt, kann die Studiengebühren durch ein Darlehen finanzieren, das erst zurückgezahlt werden muss, wenn ein entsprechendes Arbeitseinkommen vorliegt.

Der Gesetzentwurf sieht einige Gründe für die Befreiung von den Studiengebühren vor, wie z.B. Kindererziehung oder chronische Krankheiten; darüber hinaus dürfen die Hochschulen selbst für soziale Härtefälle und bei herausragenden Studienleistungen die Studiengebühren erlassen. Ausländischen Studierenden unter 35 Jahren, die keinen Anspruch auf das Darlehen haben, kann die Studiengebühr auch gestundet werden.

Von den Einnahmen aus Studiengebühren sind 8% für Ausfälle von Darlehen vorgesehen. Für das Einziehen und Verwalten der Studiengebühren dürfen keine Studiengebühren verwendet werden. Die Studiengebühren stehen den Hochschulen zusätzlich zu ihrem regulären Haushalt zur Verfügung. Allerdings hat die Wissenschaftsbehörde

schon deutlich gemacht, dass die Hochschulen für alle kostenträchtigen Zukunftsvorhaben (z.B. in Erwartung der doppelten Abiturjahrgänge, die sich wegen der unterschiedlichen Umstellungsdaten in den Bundesländern über mehrere Jahre hinweg bemerkbar machen werden) auf die Studiengebühren verwiesen werden und mit zusätzlichen Haushaltsmitteln nicht rechnen können, sodass an dieser Stelle doch eher von einem schleichenden Abschmelzeffekt der Mehreinnahmen ausgegangen werden muss.

*Christoph Maas*



Rheinland-Pfalz

## Land fördert E-Learning mit 2,2 Millionen Euro

Mit insgesamt 2,2 Millionen Euro fördert das Land Rheinland-Pfalz den Einsatz von elektronischen Lehr- und Lernmethoden an den Hochschulen des Landes. Der Minister stellte klar, dass es nicht um eine völlige Virtualisierung der Lehre gehe.

Gefördert werde der Aufbau von Service- und Dienstleistungsangeboten, mit denen die Hochschulmitglieder bei der Entwicklung, dem Einsatz und der Nutzung von E-Learning-Angeboten unterstützt würden. Damit solle erreicht werden, dass über die technisch versierten Pioniere hinaus eine größere Zahl von Hochschullehrenden E-Learning-Szenarien umsetzen könne.

Außerdem würden elektronische Angebote mit Modellcharakter unterstützt. Diese positiven Beispiele sollten Andere animieren, über eigene Einsatzmöglichkeiten von E-Learning nachzudenken.

Gefördert werden folgende Vorhaben:

1. das Projekt der Fachhochschule Trier zielt darauf ab, die Hochschullehrenden gezielt in den Bereichen
  - (1) Lehr- und Lernmanagement,
  - (2) Hochschuldidaktik und eCompetence,
  - (3) Mediengestaltung und Medienkommunikation,
  - (4) Online/Realtime-Präsentation und Kommunikation sowie
  - (5) Informations-, Kommunikations- und Medientechnik zu unterstützen.
2. Der Verbundantrag der Fachhochschulen Bingen, Kaiserslautern, Koblenz, Ludwigshafen, Mainz und Worms sowie des Virtuellen Campus Rheinland-Pfalz enthält Maßnahmen zur gezielten Förderung der E-Learning-Kompetenzen der Hochschullehrenden, um so bestehende Akzeptanz- und Anwendungsbarrieren abzubauen. Außerdem sollen an den Hochschulen zentrale Unterstützungseinrichtungen etabliert werden, die den Hochschullehrenden bei der Entwicklung von E-Learning-Veranstaltungen helfen sollen. Die Einrichtungen sollen miteinander vernetzt werden, um Austausch und Kooperation zu organisieren.
3. ein interessantes Beispiel für die Einsatzmöglichkeiten von E-Learning in technischen Disziplinen stellt das Vorhaben der Fachhochschule Kaiserslautern dar. Ein Ausbildungskonzept, das E-Learning-Module und Laborpraktika kombiniert, soll auch anderen Hochschulen die Nutzung dieser hervorragenden Infrastruktur gegen eine Nutzungsgebühr ermöglichen und so auch einen Beitrag zur Finanzierung der teuren Laboreinrichtungen leisten. Mit Hilfe von E-Learning-Modulen soll den Studierenden der Umgang mit den hochempfindlichen und teuren Maschinen nahe gebracht werden. Dies vermindert bei den anschließenden Laborpraktika die Einarbeitungszeiten und Fehlbedienungen. Partnerhochschulen in diesem Vorhaben sind die Fachhochschule Aachen sowie die Universität des Saarlandes.
4. Eine E-Teaching-Produktions- und -Support-Einheit soll an der Technischen Universität Kaiserslautern entstehen, die die Lehrenden bei der Entwicklung von E-Learning-Angeboten berät und sie bei der Herstellung von multimedialen Lehreinheiten unterstützt. Die Produktions- und Supporteinheit soll mit anderen relevanten Einrichtungen der Hochschulen – Rechenzentrum, Bibliothek, Verwaltung – vernetzt werden, um E-Learning-Angebote umfassend in die Hochschule zu integrieren. Aus eigenen Mittel will die TU Kaiserslautern einen Fonds zur Unterstützung von E-Learning-Projekten bereitstellen.
5. An der Universität Trier sollen mit den Fördermitteln eine Teleteaching-Einheit und ein Digitalisierungsservice eingerichtet werden. Die Teleteaching-Einheit ermöglicht den Austausch von Lehrveranstaltungen zwischen der Universität Trier und Partnerhochschulen im In- und Ausland durch Live-Übertragungen und Vorlesungsaufzeichnungen. Die Digitalisierungseinheit soll systematisch bedeutende Lehrmaterialien, die als Bücher, Mikrofiche, Kartenmaterial oder ähnliches vorliegen, multimedial aufbereiten und so für die Nutzung in E-Learning-Konzepten zugänglich machen.
6. Beratung bei der didaktischen Konzeption und Evaluation von E-Learning-Angeboten soll ein geplantes „Kompetenzzentrum Mediendidaktik“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz leisten. Lehrende sollen individuell unter Berücksichtigung fach- und disziplinspezifischer Aspekte beim effektiven Einsatz neuer Medien unterstützt und begleitet werden. Das Kompetenzzentrum soll mit anderen zentralen Einrichtungen vernetzt und koordiniert werden, die sich mit E-Learning beschäftigen, wie dem Zentrum für Datenverarbeitung und der Bibliothek.



## Schleswig-Holstein

Fortsetzung von Seite 35

angemessen berücksichtigen zu können, wird – außer in Fragen von Studium und Lehre sowie Forschung und Entwicklung – eine Drittelparität nach dem Vorbild des Konsistoriums angestrebt.

Der Senat wählt das Rektorat, überwacht dessen Geschäftsführung und entscheidet über alle Angelegenheiten der Hochschule von grundsätzlicher Bedeutung.

Nach Ansicht der Hochschule soll die Stelle des Rektors oder der Rektorin der Hochschule zukünftig öffentlich ausgeschrieben werden.

### Hochschule und Qualitätssicherung – Bürokratie abbauen (§6)

Hochschulen haben ein ureigenes Interesse an einem qualitativ hochwertigen Lehr- und Wissensangebot. Dabei sind zufällig hintereinander aufgereichte Managementsysteme, wie sie das bisherige HSG vorsieht, zwar beschäftigungsintensiv, aber wenig hilfreich.

Die FH Kiel schlägt vor, zukünftig unter Qualitätssicherung in den Hochschulen ein System aus Akkreditierung und Evaluation zu verstehen: Neue BA/MA-Studiengänge sind zu akkreditieren, nach ihrem Start in regelmäßigen Abständen intern und extern zu evaluieren, und das Instrument Evaluation zur Qualitätssicherung ist weiter auszubauen.

Dabei sollen sowohl die Akkreditierung als auch die externe Evaluation von unabhängigen Agenturen und Gutachtern durchgeführt werden. Da mit der Akkreditierung vor allem die Mindeststandards für Studiengänge überprüft werden sollen, regt die FH Kiel an, ernsthaft darüber nachzudenken, ob es tatsächlich notwendig ist, diesen Vorgang mit drei- bis fünfjährigem Abstand ständig zu wiederholen. Gleichzeitig will die FH Kiel ihre Erfahrung mit Qualitätsmanagementsystemen wie ISO 9002ff nutzen und übertriebenen Bürokratismus sowie unnötigen Papierverbrauch abbauen.

### Geschlechtergerechtigkeit sicherstellen (§2)

Neben der Frauenförderung wird sich die FH Kiel zukünftig vom Grundsatz der Geschlechtergerechtigkeit leiten lassen. Sie sieht Geschlechtergerechtigkeit als Qualitätskriterium und integralen Bestandteil ihrer Entwicklungsstrategie. Sie wird die Chancengleichheit und Gleichstellung der Geschlechter als Querschnittsaufgabe mit ihrem Qualitätsmanagement verknüpfen.

### Eingliederung des Studienkollegs – Internationalität verstärken (§116a, neu)

Seit dem Jahr 1998 ist das Studienkolleg Schleswig-Holstein für ausländische Fachhochschulbewerber in einem Gebäude auf dem Campus der FH Kiel untergebracht. Das Studienkolleg vermittelt vor allem den Studienbewerberinnen und -bewerbern ausländischer Herkunft die erforderlichen Voraussetzungen für ein erfolgreiches Hochschulstudium, einschließlich der hinreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache. Dies gilt laut Staatsvertrag zwischen den Landesregierungen für die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein. Bislang ist das Studienkolleg eine „besondere Schu-

le“ nach § 26 Abs. 2 Schleswig-holsteinisches Schulgesetz. Die Kollegiatinnen und Kollegiaten des Studienkollegs konnten aufgrund ihres Status als Schülerinnen und Schüler bislang an den akademischen und sozialen Angeboten der FH Kiel nicht angemessen partizipieren.

Die FH Kiel strebt zur Stärkung ihrer Internationalität an, das Studienkolleg an die Fachhochschule Kiel einzugliedern. Diesen Status genießen solche Studienkollegs in den Hochschulgesetzen fast aller deutschen Länder. Die Organisation des Studienkollegs und der rechtliche Status der Kollegiatinnen und Kollegiaten soll in § 116 a (neu) HSG geregelt werden.

*Klaus Nilius*

# Neues von Kollegen

Technik | Informatik | Naturwissenschaften

## **Automatisierungstechnik**

N. Becker (FH Bonn-Rhein-Sieg)  
Vogel-Verlag, Kamprath-Reihe: 2006

## **Formvollendet**

Eine Sammlung ästhetischer, mathematisch definierter Formen  
M. Hess (FH Düsseldorf)  
Verlag Niggli AG: Zürich 2005

## **Cisco Networking Academy Program**

1. und 2. Semester  
3. und 4. Semester  
Kursmaterial zur Bildungsinitiative  
Networking  
E. Schawohl (FH Düsseldorf)  
Cisco Press: Dezember 2004

## **Netzsystemtechnik**

Planung und Projektierung von Netzen und Anlagen der Elektroenergieversorgung, J. Schlabbach (FH Bielefeld) und D. Metz (FH Darmstadt)  
VDE-Verlag: 2005

## **Short-circuit currents**

J. Schlabbach (FH Bielefeld)  
IEE-Verlag: London 2006

## **Modellbildung und Simulation hochdynamischer Fertigungssysteme**

O. Zirn und S. Weikert  
(FH Gießen-Friedberg)  
Springer-Verlag: 2005

## **Festigkeitslehre – klipp und klar**

J. Götttsche und M. Petersen  
(FH Buxtehude) Hanser Verlag: 2006

Betriebswirtschaft | Wirtschaft | Recht

## **Verhaltensökonomie, Kreatur – Persönlichkeit – Gruppe**

Wie natürliche Eigeninteressen die Kernausrichtung des Humankapitals vorgeben  
G. Bräutigam (FH Düsseldorf)  
Shaker Verlag: 2005

## **Die Personalfreisetzung**

Betriebswirtschaftlich – gesellschaftspolitisch – menschlich  
R. Bröckermann (HS Niederrhein) und W. Pepels (FH Gelsenkirchen)  
Expert verlag: 2005

## **Handbuch Personalentwicklung**

Die Praxis der Personalbildung, Personalförderung und Arbeitsstrukturierung  
R. Bröckermann und M. Müller-Vorbrüggen (HS Niederrhein)  
Verlag Schäffer-Poeschel: 2006

## **Markt und Kundenprozesse**

Mit den Schwerpunkten Marketing, E-Business, Risiko- und Qualitätsmanagement, U. Gonschorrek, W. Hoffmeister (Hrsg) (HS Darmstadt)  
Berliner Wissenschafts-Verlag: 2006

## **Arbeits- und Personalprozesse**

Mit den Schwerpunkten Personalmanagement, Arbeitswissenschaft, Arbeitsrecht, Vergütungssysteme und interkulturelles Management  
U. Gonschorrek, W. Hoffmeister (Hrsg) (FH Darmstadt)  
Berliner Wissenschafts-Verlag: 2006

## **Controlling im Mittelstand**

Band 1: Grundlagen und Informationsmanagement – mit über 120 Aufgaben und Lösungen, 3. überarbeitete Auflage  
G. A. Scheld (FH Jena)  
Fachbibliothek Verlag Büren: 2006

## Sonstiges

## **Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege**

Eine Einführung in Organisationsstrukturen und Handlungsfelder der deutschen Wohlfahrtsverbände  
K.-H. Boeßenecker (FH Düsseldorf)  
Juventa Verlag, Reihe Votum: 2005

## **Sendungsbewußtsein**

Walter Benjamin und sein Medium  
R. Bohn (FH Düsseldorf)  
Königshausen & Neumann: 2005

## **Soziale Arbeit in Zwangskontexten**

Wie unerwünschte Hilfe erfolgreich sein kann  
H. Kähler  
Ernst Reinhardt Verlag: 2005

## **Erfolgreich wissenschaftlich denken, schreiben, präsentieren**

W. Kropp und A. Huber (FH Heilbronn)  
Erich Schmidt Verlag: 2006

## **Iran im Informationszeitalter**

Reihe „Interkulturelles Medienmanagement“ Band 2  
E. Pulst (Hrsg) (FH Gelsenkirchen)  
Josef Eul Verlag: 2006

# Neuberufene

## Bayern

Prof. Dr. Patricia **Arnold**, Sozialinformatik, FH München



Prof. Dr. Jörg **Middendorf**, Struktur Mechanik, Leuchtbau, Fertigungslehre, Faserverbundwerkstoffe, FH München

Prof. Dr. Klaus **Sailer**, Entrepreneurship, FH München

Prof. Dr. Christian **Seiler**, Mas-sivbau, Grundlagen des Bauingenieurwesens, FH München

Prof. Dr. Gudrun **Socher**, Mensch-Maschine Interaktion, FH München

Prof. Dr. Ulrich **Winko**, Architekturtheorie, Soziologie, Psychologie, FH München

## Berlin

Prof. Dr. Agnes **Aschfalk-Everetz**, ABWL, insbesondere Externes Rechnungswesen, FHW Berlin

Prof. Dr. Miriam **Beblo**, Institutionenökonomie und angewandte Mikroökonomie, FHW Berlin

Prof. Dr. Ingo **Fischer**, ABWL, insbesondere Personalwirtschaft, FHW Berlin

Prof. Dr. Axel **Hahn**, Produktionsinformatik, TFH Berlin

Prof. Dr. Alexander **Huber**, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, TFH Berlin

Prof. Dr. Kay-Uwe **Kasch**, Strahlenphysik, TFH Berlin

Prof. Dr. Mont Kumpugdee **Vollrath**, Pharmazeutische Technologie, TFH Berlin

Prof. Dr. Dragan **Macos**, Software Engineering, TFH Berlin

Prof. Dr. Matthias **Schmidt**, Unternehmensführung, TFH Berlin

Prof. Dr. Bernd **Venohr**, Strategisches Management, FHW Berlin

## Brandenburg

Prof. Dr. Dr. Michael **Beil**, Medizinische Informationssysteme, FH Lausitz



Prof. Dr. Günther **Neher**, Werbetechnologie und Datenbank-anwendungen, FH Potsdam

## Bremen

Prof. Dr. Maria **Koch**, Convenience Food/Sea Food, Hochschule Bremerhaven



## Hamburg

Prof. Dr. Matthias **Meifert**, Personalmanagement, Organisation, Hamburg School of Business



## Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr.-Ing. Jörg **Becker-Schweitzer**, Schwingungstechnik und Physik, FH Düsseldorf



Prof. Dr. Nicholas **Boone**, Logistik und Distribution, FH Lippe und Höxter

Prof. Dr. Volker **Nickich**, Technische Informatik, Physik, FH Köln

Prof. Uwe J. **Reinhardt**, Text und verbale Kommunikation, FH Düsseldorf

Prof. Dr. Uwe **Reinke**, Sprach- und Übersetzungstechnologie, FH Köln

Prof. Dr.-Ing. Jan **Schneider**, Getränketechnologie, FH Lippe und Höxter

Prof. Dipl.-Ing. Walter **Schoeller**, Werkstoffe/Baustoffe und Entwerfen/Innenarchitektur, FH Düsseldorf

Prof. Dr. Fahri **Yetim**, Objekt-orientierte Programmierung, FH Köln

## Rheinland-Pfalz

Prof. Dr. Norbert **Bahlmann**, Fahrzeugaufbau, FH Trier



Prof. Dr. Robert **Pandorf**, Werkstofftechnik, Fertigungstechnik, FH Koblenz

## Schleswig-Holstein

Prof. Dr. Stefan **Krause**, Grundlagen der Programmierung, Compilergenerierung, FH Lübeck



Prof. Dr. Dirk **Strehlau**, betriebswirtschaftliche Aspekte/Bauökonomie, FH Lübeck